

Die Geistlichkeit Schleswig-Holsteins während der Erhebung.

Von

Pastor J. H. WEILAND in Hostrup.

I.

Einleitung.

Fünfzig Jahre sind vergangen, seit am 24. März 1848 die Bevölkerung Schleswig-Holsteins sich gegen die von Dänemark her drohende Kränkung und Vernichtung ihrer alten Landesrechte erhob; festlich ist der fünfzigjährige Erinnerungstag in Schrift, Rede und mannigfacher Feier begangen worden, und wir hatten vollauf Grund dazu; denn für uns sind jetzt weit über Bitten und Verstehen hinaus, wenn auch in anderer Form, als unsre Väter es sich dachten, die Bestrebungen, Wünsche und Ziele von damals erreicht worden. Freilich stand der hoffnungsreiche, begeisterte Anfang der Erhebung zunächst in grellem Gegensatz zum beklagenswerten Ende: nach drei Jahren wurde Schleswig-Holstein geknebelt und wehrlos, nachdem alle früher bestehenden inneren Bande, die uns an Dänemark knüpften, zerrissen waren, wieder an Dänemark ausgeliefert, und in ferneren dreizehn Jahren erfuhren wir den schweren, rücksichtslosen Druck der auf das zäh festgehaltene Ziel der Einverleibung Schleswigs lossteuernden Gewaltherrschaft: »Dedimus profecto grande patientiae documentum et sicut vetus aetas vidit, quid ultimum in libertate esset, ita nos, quid in servitute, adempto per inquisitores et loquendi audiendique commercio, memoriam quoque ipsam cum voce perdidissemus, si tam in nostra potestate esset oblivisci quam tacere.« (Tacit. Agric. cap. 2.)

Dass aber dennoch die Stunde der Befreiung schlug, gerade dann als Dänemark sich anschickte, mit der Inkorporation Schleswigs die letzte Frucht seiner 13jährigen Arbeit einzuheimsen, — dass die Befreiung in glänzender militärischer und diplomatischer Aktion gerade zum grössten Teil durch den Staat vollführt wurde, der damals, vor dem Drohen des russischen Zaren zurückweichend, uns nicht nur im Stich liess, sondern selbst die Ketten anlegen half, das dürfen wir wie so oft als einen Hinweis darauf ansehen, dass Gott durch die Weltgeschichte sich das Weltgericht vollziehen lässt. Gewiss, wir Schleswig-Holsteiner hätten ja gerne selbst, durch eigene begeisterte Kraftentfaltung, das Werk der Befreiung vollführt, statt dass es jetzt ohne unser Zuthun wie ein gütiges Geschick über uns kam. Indessen doch nicht ganz ohne unser Zuthun: denn wenn vom ersten Anfang an unsre Erhebung sofort im ganzen deutschen Vaterland den lautesten Wiederhall weckte, die freudigste Zustimmung und begeistertste Teilnahme fand, so geschah das nicht blos durch die klare, sich selbst bezeugende Kraft und Wahrheit unsres Rechts, die schliesslich jeden Versuch, unsrer Erhebung den Stempel der Rebellion aufzudrücken, misslingen liess, sondern ebensowohl durch das beispiellos einmütige, opferfreudige, von allen Exzessen sich fernhaltende, nur von heiliger Begeisterung getragene Eintreten der gesamten Bevölkerung für unser Recht, der gesamten Bevölkerung in allen ihren Schichten »vom höchsten Beamten bis zum letzten Arbeiter, vom vornehmsten Adel bis zum geringsten Bauer im entlegensten Haidedorf« mit Ausnahme eines von der dänischen Propaganda fanatisierten Teils der Bevölkerung in Stadt und Land der nördlichen Distrikte Schleswigs. Und dass diese ganz Deutschland erfüllende Sympathie nicht rasch abkühlte, sondern mit nachhaltiger Kraft in den fünfziger Jahren fortglühte, und nicht blos in den grossen Städten bei Volksfesten sich lärmend kundgab, sondern auch gelegentlich (wie Verfasser das selbst erlebt hat) in abgelegenen Gebirgsdörfern in rührender Weise hervorbrach, das war eine Folge der überzeugenden Kraft des Martyriums für unsre Sache, das man in den Exilierten unmittelbar vor Augen hatte, eine Folge ferner des *grande patientiae documentum*, das wir in den 13 Leidensjahren gaben, eine Folge davon, dass man unter allem Druck mit festem Glauben an dem vielleicht nie so

oft wie damals zitierten Wort festhielt: Recht muss doch Recht bleiben.

So setzte sich in den Herzen der Deutschen die Ueberzeugung fest, dass ein Glied unsres Volkes im heiligen Kampf um sein gutes Recht unterlegen sei, und dass, weil die Schuld am »verlassenen Bruderstamm« eine Gesamtschuld Deutschlands sei, auch die Pflicht, die Schuld zu sühnen, eine Gesamtpflicht sei, und daraus entstand dann die die deutsche Volksseele seit 1848 mit stets steigender Wucht erfüllende Ahnung, dass an Schleswig-Holstein sich einmal Deutschlands Geschieke erfüllen würden. Und dass diese Ueberzeugung am Schluss des Jahres 1863 mit so unwiderstehlicher Glut und Energie hervorbrach, sodass das begangene Unrecht gesühnt und das gute Recht, für das unsre Väter sich geopfert hatten, trotz des offenen und geheimen Widerstandes von fast ganz Europa doch zum Siege geführt wurde, das war die schliessliche Folge. »Die Kraft der schleswig-holsteinischen Frage lag in ihrem tiefen sittlichen Gehalt«, sagt K. Jansen¹⁾; ja, diesen sittlichen Gehalt unsrer Sache durch den mit hoher Begeisterung aufgenommenen Kampf für unsre nationalen Güter, durch die massvolle, besonnene, von aller wüsten Unordnung sich fernhaltende und von religiöser Weihe getragene Durchführung des Kampfes dokumentiert und beim Unterliegen durchs Martyrium besiegelt zu haben, dessen darf Schleswig-Holstein ohne Scheu sich rühmen. —

So dürfen wir mit Stolz auf den Tag der Erhebung zurückblicken, dürfen jetzt, wenn wir im Zusammenhange die Dinge, die am letzten Ende ohne unser Zuthun geworden sind, betrachten, doch sagen: quorum pars magna fuimus.

Und wenn die Bevölkerung Schleswig-Holsteins das mit

¹⁾ Die Haltung der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit während der Erhebung, Seite 4. Die mehrfach von uns zitierte Broschüre des Prof. K. JANSEN (Kiel 1891, Sonderabdruck aus der »Heimat«) behandelt, wie der Titel sagt, denselben Gegenstand wie die vorliegende Abhandlung; sie führt, als Vortrag im Lutherhause in Kiel gehalten, den Hörern mit grosser patriotischer Wärme in raschem und lebendigem Zuge die Hauptmomente des Verlaufs der Sache vor die Augen, oft in schwungvoll rhetorischer Diktion und nicht ohne dass der ausgesprochen schleswig-holsteinische Standpunkt des Verfassers als Hintergrund seiner Darstellung in leisen Umrissen durchschimmert.

Recht von sich sagen kann, so darf man das im besonderen Sinne auf die Geistlichkeit während der Erhebungszeit anwenden: sie war ein wesentlicher Faktor in jener Bewegung, sie hat ihr vollgemessenes Teil an dem, was wir oben das Zuthun nannten, nicht in dem Sinne, als ob sie mit der Muskete in der Hand oder mit Reden auf offenem Markt in die Aktion eingetreten und diese geleitet hätte¹⁾, sondern indem sie, wie es ihrem Amt gebührte, für das erkannte Recht und die Wahrheit freies Zeugnis ablegte, durch Rede und Beispiel dem Kampf die religiöse Weihe gab und fest und unweigerlich ihrem in Gottes Wort gegründeten Gewissen unter Verfolgungen, Druck und Leiden gehorsam war. Man hat sie der Pflichtvergessenheit, der Teilnahme am Aufruhr, der frevelhaften Renitenz gegen Gottes Ordnung, des Eidbruchs beschuldigt (und das nicht bloß von dänischer Seite), man hat ihnen das unausbleibliche Gericht über ihre Thaten vorausverkündigt (Martensen und Hengstenberg): sie hat sich gewehrt mit der blanken Waffe des Wortes Gottes, sie hat den Trost eines guten Gewissens allen Verunglimpfungen entgegengesetzt und alles Dem anheimgestellt, der da recht richtet, sie hat freudig mit dem Verlust von Amt und Gut und Heimat ihr Thun besiegelt oder, wie die Gegner sagen, empfangen, was ihre Thaten wert waren. Die wenigen von ihnen, die noch als lebendige Zeugen jener Zeit unter uns sind, werden Gott gedankt haben, dass ihnen das zu erleben vergönnt gewesen, wofür sie alles einsetzten; wir aber, ihre Söhne und Nachfolger, sollen ihrer gedenken und an ihrem Vorbild uns in der Standhaftigkeit im Kampf und Zeugnis für erkanntes Recht und erkannte Wahrheit, in Opferwilligkeit und Vaterlandsliebe stärken. Darum soll in diesen Blättern ein historischer Rückblick versucht

¹⁾ Dass im Uebereifer der Begeisterung für die Landessache einzelne Pastoren über diese Linie hinaus ins Politische hineintraten, war angesichts der tiefgehenden Bewegung kaum zu vermeiden; zu verwundern ist nur, dass ihre Zahl keine grössere war. Von dänischer Seite sind in tendenziöser Weise diese wenigen Ausnahmen (etwa zwölf) als typisch für das Verhalten der Gesamtgeistlichkeit dargestellt worden. Vgl. ALLEN: Det danske Sprogs Historie i Slesvig. Bd. II, Cap. XX. Deutsche Ausgabe, Schleswig 1858, Bd. II, S. 427 ff.

werden auf die Haltung der Geistlichkeit während der Erhebung¹⁾.

M. Baumgarten überschreibt das elfte Kapitel seiner Selbstbiographie²⁾: »Die schleswig-holsteinische Geistlichkeit im Kampf für das Recht« und sagt dann: »Diese Ueberschrift klingt befremdlich; denn mag die schleswig-holsteinische Geistlichkeit kämpfen um Konfession und Union, aber ob in den Herzogtümern ein Augustenburger oder ein Glücksburger regiert, darüber mag die Politik und die Diplomatie kämpfen; wie kann das Gegenstand des Kampfes sein für eine lutherische Landesgeistlichkeit?« Oft ist dies der Geistlichkeit vorgeworfen worden: sie hätte in den Grenzen ihres Amtes bleiben, ruhig ihre Heerde weiden und sich mit den Händeln dieser Welt unverworren halten sollen, ihr Verfahren sei ein warnendes Beispiel der »trüben Vermischung des Nationalen und Religiösen, des Kirchlichen und Politischen«³⁾, aber da sie sich einmal von der Welle der Bewegung hätte erfassen lassen, so wäre sie widerstandslos den Konsequenzen des

¹⁾ Wir richten selbstverständlich unser Augenmerk nur auf die Pastoren der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Ausgeschlossen von unsrer Darstellung sind also sowohl die übrigen, wohl alle in Dänemark geborenen und examinirten Pastoren des unter dänischem Kirchenrecht und unter dem Bischof von Ribe stehenden Törninglehns und der vormaligen Enklaven, als auch die der ebenso unter dänischem Kirchenrecht und ihrem eigenen Bischof stehenden Inseln Ärrö und Alsen. Die Pastoren Alsens waren zum Teil geborene Dänen, zum Teil geborene Schleswiger, aber durch ihren Studiengang zu Dänen geworden, bis auf zwei: Schlaikier in Atzerballig und Petersen in Nottmark, beide von den Dänen entlassen; Schlaikier später in Hadersleben und Petersen in Ulderup angestellt, wurden dann von der Landesverwaltung wieder entlassen. Die Verhältnisse auf Alsen beim Anfang der Erhebung, seine Stellung zum Herzog von Augustenburg, zu seiner Gemeinde, zum Bischof, sowie seine Suspension, seine Fortführung in die Gefangenschaft nach Faaborg hat Petersen (später Pfarrer in St. Johann-Saarbrücken) lebendig erzählt in dem Buch: Erlebnisse eines schleswighischen Predigers in den Jahren 1838—1850. Frankfurt a. M. 1856. Von FR. PETERSEN.

²⁾ Als handschriftlicher Nachlass herausgegeben von H. Studt, Pastor in Schönwalde, unter dem Titel: Prof. D. theol. Michael Baumgarten. Kiel 1891.

³⁾ MARTENSEN, Sendschreiben an den Herrn Oberconsistorialrath Nielsen. Kopenhagen 1850. S. 25.

ersten Schritts erlegen. Man braucht gar nicht wie Baumgarten, Nielsen u. a. auf Aussprüche des Alten Testaments und der Kirchenväter sich zu berufen oder auf Luther und Savonarola zu exemplifizieren, um ihre Haltung als amtlich, sittlich und religiös gerechtfertigt zu erweisen: hier sei nur soviel bemerkt, dass die Geistlichkeit nicht anders konnte; denn wenn alte geheiligte Volksrechte, wenn teure nationale und sittliche Güter bedroht waren und dadurch die Volksseele in ihrem Innersten angefasst und bewegt wurde, wie hätten dann die Pastoren, die doch mit ihrem Volk lebten, dachten und fühlten und mehr als andre durch ihr Amt mit dem Volk in all seinen Schichten verbunden waren, in kühlem Indifferentismus abseits stehen können? ganz abgesehen davon, dass in damaliger Zeit das geistliche Amt noch vielmehr als jetzt äusserlich mit den staatlichen Verhältnissen verflochten war. Das Wort des Tertullian von den Christen seiner Zeit: *nulla nobis res magis aliena est quam publica* kann doch jetzt und konnte 1848 nur mit grosser Einschränkung gelten. Man hat mitunter seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass fast die gesamte geistliche und weltliche Beamtenschaft mit wenig Ausnahmen sich der Erhebung anschloss, dass also der Zug des doch noch nicht so lange erstarkten deutschen Nationalbewusstseins und die doch noch nicht so lange gefestigte Ueberzeugung von der Gefährdung und dem notwendigen Schutz der Landesrechte weit stärker war, als das Band der traditionellen Zusammengehörigkeit mit Dänemark. Man muss sich hierbei vergegenwärtigen, dass die Jugend- und Studienzeit fast aller 1848 im reifen Mannesalter stehenden Beamten in die Zeit fiel, da Dahmann als Sekretär der Ritterschaft die feste Rechtsbasis der Privilegien derselben und der damit eng verbundenen Landesrechte klarstellte und begründete und ferner als Lehrer der Geschichte in Kiel das Bewusstsein unsrer nationalen Zusammengehörigkeit mit dem deutschen Vaterlande weckte und stärkte. Sodann gingen viele von ihnen zur Fortsetzung ihrer Studien auf deutsche Universitäten (ins Ausland, wie es damals und noch lange nachher hiess), wo sie durch Teilnahme an den deutsch-patriotischen Zielen und Idealen der studentischen Jugend, speziell der Burschenschaft, dauernde Eindrücke fürs Leben empfingen. — Dazu kam, dass das patriarchalische Band zwischen Pastor und Gemeinde, wenn

auch schon durch die sich ankündigende Bewegung der neu heraufziehenden Zeit in den 40er Jahren vielfach sich lockernd, doch noch besonders in den Landgemeinden stark genug war, um die Gemeindeglieder auf den Pastor als ihren Führer, Ratgeber, Lehrer auch in weltlichen Händeln hinzuweisen, zumal in solchen, die durch ihren sittlich religiösen Gehalt in naher Beziehung zur Kirche standen. Vor allem aber ist das zu betonen, dass nicht die Geistlichkeit sich eigenwillig vordrängte zur Stellungnahme, sondern gradezu vor die Entscheidung für oder wider gedrängt wurde, und da konnte sie denn Gewissens halber nicht anders handeln, als sie handelte.

II.

Schleswig-Holstein und Dänemark in ihrem Verhältnis bis zum 24. März 1848.

Als am 3. März 1460 der Bischof von Schleswig, Nicolaus Wulf, der vorm Rathaus zu Ribe versammelten Menge verkündigte¹⁾, dass König Christian I. von Dänemark aus dem Hause Oldenburg von Prälaten, Ritterschaft, Städten und Einwohnern zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein gewählt worden sei; als dann drei Tage später der Gewählte die Urkunde (Handfeste) ausstellte, durch die er feierlich festsetzte, die Lande sollten zusammen bleiben »up ewig ungedeelt«, und dann einen Monat später bei seiner Anwesenheit in Kiel noch eine »tapfere Verbesserung der Privilegien« hinzufügte, da begann der 400jährige Zeitraum der Verbindung der Herzogtümer mit Dänemark in der Form der Personalunion. Es konnte ja nicht ausbleiben, dass sich im Laufe der Jahrhunderte die mannigfaltigsten Beziehungen zwischen der Bevölkerung des Königreichs und der Herzogtümer knüpften, dass das Band fester und fester wurde und die Bewohner Schleswig-Holsteins sich nicht nur als Unterthanen des dänischen Königs, sondern zuletzt

¹⁾ Vgl. G. WAITZ, Schleswig-Holsteins Geschichte, Göttingen 1851, I, 397 ff.; C. MÖLLER, Geschichte Schleswig-Holsteins, Hannover 1865, I, 234.

als Dänen fühlten. Das Nationalitätsbewusstsein schlummerte, bis der Sturm der nationalen Begeisterung der Freiheitskriege Deutschlands auch bei uns neues Leben, vorerst nur in kleinen Kreisen, besonders solchen, die der Landesuniversität nahe standen, zu wecken begann. Es konnte ebenso wenig ausbleiben, dass vonseiten der stärkeren Macht Uebergriffe und Rechtsverletzungen vorkamen und Unzufriedenheit und Misstrauen erzeugten. Was an Rechtskränkungen und Uebervorteilungen vorkam, wurde schweigend oder murrend hingenommen, bis 1830/31 Uwe Jens Lornsen unser Volk über sein Recht aufklärte¹⁾. Von jetzt an beginnen in immer steigendem Masse bis zu 1848 hin die bisher ungeschiedenen Elemente sich zu scheiden und in Antagonismus gegen einander zu treten: Schleswig-Holstein wird sich sowohl seines Rechts, seiner staatlichen Selbständigkeit mehr und mehr bewusst, als auch seines Deutschtums und sucht das eine wie das andere zu schützen und zu befestigen. Gegen ersteres richtet sich vonseiten Dänemarks die Expansionskraft des erwachten Staatsgefühls, gegen letzteres die des erstarkten Nationalitätsbewusstseins. Und nun beginnt wie auf einem Schachbrett durch Züge und Gegenzüge dieser Antagonismus sich zu verschärfen bis zum offenen Bruch; wir deuten nur die Hauptpunkte mit einigen Worten an. Auf dänischer Seite: Stiftung und Organisation der dänischen Propaganda (1836) zur Förderung des Dänentums in Nordschleswig; Reisen, Reden und Schriften der dänischen Dozenten an der Kieler Universität Flor und Paulsen (1838); die demokratisch-skandinavische Partei und ihre Feste in Schweden, Dänemark und auf der Skamlingsbanke (1842—43); die bekannten Aeusserungen von C. Ploug: Schleswig müsse der skandinavischen Union als Morgengabe dargebracht werden, und von Orla Lehmann: es müsse den Schleswigern mit blutigen Striemen auf den Rücken geschrieben werden, dass sie Dänen seien; das provokatorische Auftreten von P. Hjort Lorenzen in der Schleswiger Ständeversammlung; Einführung der dänischen Sprache beim Gericht und in Kirche und Schule in Nordschleswig; der Danebrog als Fahne der schleswigschen Bataillone; die dänische Kokarde für die Beamten; Verbot der schleswig-holsteinischen Farben: blau-

¹⁾ K. JANSEN, Uwe Jens Lornsen. Kiel 1872.

weiss-rot; Antrag in der Ständeversammlung zu Roeskilde: der König wolle erklären, dass die dänische Monarchie ein Reich bilde, das unteilbar nach den Bestimmungen des Königsgesetzes vererbe¹⁾; der offene Brief Christians VIII. (1846); Verbot an die holsteinischen Stände, den offenen Brief zu besprechen; zweiter Brief des Königs von Plön aus; Graf Karl Moltke ernannt zum Präsidenten der deutschen Kanzlei, Kammerherr von Scheel zum Regierungspräsidenten, beide energische Gegner der schleswig-holsteinischen Bestrebungen.

Dem entsprechend auf schleswig-holsteinischer Seite: Lornsens Auftreten (1830—31), seine Forderung: die verfassungsmässige Einheit und Selbständigkeit Schleswig-Holsteins durchzuführen; die dadurch hervorgerufene, freilich bald wieder im Sande verlaufende Erregung; das Aufkommen der schleswig-holsteinischen Trikolore; das populär werdende Schleswig-Holstein-Lied (1844); Vorschläge in den Ständen auf Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund; Adresse der holsteinischen Stände (1844) an den König mit Festsetzung der drei Rechte: die Herzogtümer sind selbständige, eng verbundene Staaten, in ihnen herrscht der Mannsstamm; die grossen Protestversammlungen in Neumünster und Nortorf infolge der Aufregung über den offenen Brief; Protest der schleswigschen Stände gegen den offenen Brief; Protest der Ritterschaft (1847), des Herzogs von Augustenburg und der übrigen Agnaten; Amtsniederlegung des Prinzen von Noer als Statthalter; Verzicht mehrerer schleswig-holsteinischer Adelligen auf ihre Gesandtschaftsposten.

So folgte in spannendem dramatischen Verlauf Schlag und Gegenschlag auf einander und steigerte die Spannung umso mehr, als schon gegen Ende 1847 es in Europa überall zu gähren begann, die kommenden Ereignisse und Kämpfe des Jahres 1848 sich ankündigten und gleichsam ihre Schatten vorauswarfen. Da sank am 20. Januar 1848 König Christian VIII. ins Grab, und Friedrich VII. bestieg den Thron seiner Väter als König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein.

¹⁾ Vgl. GÖDT (Gymn.-Prof. Dr.), Geschichte Schleswig-Holsteins. Altona 1888. S. 12—14.

Es wird, ehe wir die Entwicklung der kommenden Dinge verfolgen, hier der passende Ort sein, kurz die Erbfolgefrage in ihrem Zusammenhang mit den Landesrechten zu berühren.

Die *lex regia*, das Hausgesetz Friedrichs III. vom 14. November 1665, bestimmt in Uebereinstimmung mit der dem König durch die Stände des Reichs übertragenen absoluten Königsgewalt, dass im Königreich Dänemark die direkte männliche und nach deren Aussterben die weibliche Linie erberechtigt sein solle. Dieses Königsgesetz ist für die Herzogtümer, in denen ausschliesslich der Mannsstamm als successionsberechtigt galt, niemals als Gesetz promulgirt worden. Als nun Christian VIII. den Thron bestiegen hatte, wurde es während seiner Regierungszeit fast zur Gewissheit, dass der Kronprinz kinderlos bleiben, somit die erberechtigte männliche Linie aussterben und die weibliche zur Regierung kommen werde. Da diese letztere Erbfolge für Schleswig-Holstein nicht galt, sondern der Mannsstamm, und so nach der Herzog von Augustenburg als Spross der jüngeren männlichen Seitenlinie die klarsten, bis etwa 1844 kaum angefochtenen Rechte hatte, so stand nach dem Tode des Nachfolgers König Christians VIII. die Trennung der Herzogtümer von Dänemark und damit, wie man fürchtete, der Zerfall des dänischen Reichs in Aussicht. Das erfüllte sowohl den König als das dänische Volk mit schwerer Sorge, und beide suchten, jeder auf seine Weise, der Gefahr vorzubeugen; das dänische Volk: indem es durch seine »eiderdänischen« Führer auf die Inkorporation Schlesiens »bis zur Eider« hinarbeitete, der König: indem er die weibliche Erbfolge auch für die Herzogtümer durchzusetzen und durch eine Gesamtstaatsverfassung die Integrität der dänischen Monarchie zu retten suchte. Beide strebten also die alten, seit 1460 bestehenden, von allen Königen seit dieser Zeit bis auf den letzten Oldenburger herab bei jeder Thronbesteigung feierlich bestätigten Rechte der Herzogtümer beiseite zu schieben, zu vernichten; diese auch von König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen in seinem berühmten Briefe an den Herzog von Augustenburg ausdrücklich anerkannten Hauptrechte waren: in Schleswig-Holstein herrscht nur der Mannsstamm, die Herzogtümer sind selbständige, mit einander untrennbar verbundene Lande.

Beide, König und Volk, d. h. die mächtige eiderdänische

Partei, suchten den Herzog von Augustenburg als Thronfolger zu gewinnen; dieser aber wies alle Anerbietungen mit unerschütterlichem Rechtssinn zurück; folgte er dem König, so hätte er die durch das Königsgesetz sanktionierten Rechte der weiblichen Linie, folgte er den Eiderdänen, so hätte er die auf Grund der Handfeste von 1460 gültigen Rechte der Herzogtümer vernichtet. Er lehnte ab und wurde seitdem von beiden mit grimmigem Hasse verfolgt. Die Eiderdänen waren dem König, der eifersüchtig auf seine absolute Macht hielt, unsympathisch wegen ihres Radikalismus und ihrer demokratischen Tendenzen; kam er ihnen auch öfter in einzelnen Dingen entgegen, so konnte er doch ihre politischen Ziele hinsichtlich Schleswigs nicht zu den seinigen machen.

So blieb denn nur der Ausweg, die Erbfolge des Königsgesetzes als auch für die Herzogtümer zu Recht bestehend zu erklären — und diesen Weg beschritt der König. Wie sein Kommissär auf der Roeskilder Ständeversammlung 1844 den Antrag des Bürgermeisters von Kopenhagen¹⁾: »der König wolle erklären, dass die dänische Monarchie ein einziges, unteilbares Reich bilde, das nach den Bestimmungen des Königsgesetzes vererbe u. s. w.« gern entgegennahm, so folgte der König der gegebenen Anregung: er setzte eine Kommission ein zur Untersuchung der Erbfolge und verkündigte dann das Resultat dieser Untersuchung am 8. Juli 1846 durch den »Offenen Brief«, in welchem er kund that, dass die »eingesetzte rechts- und geschichtskundige Kommission einstimmig befunden habe, dass für die Herzogtümer Schleswig und Lauenburg die Erbfolge des Königsgesetzes unzweifelhaft gelte, dass er sich dagegen gehindert sehe, über einige Teile des Herzogtums Holstein mit gleicher Bestimmtheit sich zu äussern, er werde indes unablässig bemüht sein, die obwaltenden Hindernisse auch hier zu beseitigen, um eine europäische Anerkennung der Integrität des neuen dänischen Gesamtstaats zustande zu bringen; übrigens müsse er seine jetzt geäußerte Ansicht für die allein gültige und rechtmässige erklären«. Was der König und seine Ratgeber wohl nicht geahnt hatten, geschah: eine gewaltige Erregung ging durch alle Schichten der schleswig-holsteinischen Bevölkerung, deren einzelne Aeusserungen wir schon

¹⁾ Vgl. für das Folgende: MÖLLER, a. a. O., S. 323 ff.

oben aufzählten. So suchte denn der König durch einen zweiten Brief (Plön, den 18. September 1846), wie es heisst, »nach langem, inbrünstigen Gebet« »seine lieben und getreuen Unterthanen« darüber zu beruhigen, »wie es nicht seine Absicht gewesen sei, die zu Recht bestehende Verbindung beider Herzogtümer . . . zu beeinträchtigen«. Es war zu spät: wer sich etwa beschwichtigen liess, dem musste die Ernennung K. Moltkes, des rücksichtslosen und energischen Landesfeindes, zum Präsidenten der schleswig-holsteinischen Kanzlei vollends den Rest von Vertrauen nehmen und die Augen über die letzten Absichten der Dänen öffnen.

So gingen die Dinge weiter: vonseiten der neuen, fanatisch dänischen Landesregierung stets neue Uebergriffe, Bedrückungen und Rechtskränkungen, auf seiten der Bevölkerung gesteigertes Misstrauen, Unzufriedenheit und Erregung. Der König konnte nichts mehr thun, als in der Stille sein politisches Testament für seinen Nachfolger ausarbeiten; dieser, der letzte Oldenburger, war bei seiner Thronbesteigung vor eine Aufgabe gestellt, der er nicht gewachsen war, die Aufgabe, die Gegensätze zu versöhnen.

Die Begebenheiten entwickelten sich jetzt rasch und unaufhaltsam. Friedrich VII. erliess schon am 28. Januar 1848 ein Reskript, wodurch eine für Dänemark und die Herzogtümer gemeinsame (Gesamtstaats-) Verfassung, die vorerst von dazu gewählten »erfahrenen Männern« zu prüfen sei, angekündigt wurde. Die Durchführung dieser beabsichtigten Verfassung würde für Dänemark ein Preisgeben der Einverleibung Schleswigs, für die Herzogtümer den Verlust ihrer Selbständigkeit bedeutet haben. So wurde das Reskript auf keiner Seite freudig begrüsst, dennoch beschloss man hüben wie drüben, die »erfahrenen Männer« zu wählen. Es ist von Wichtigkeit, hier hervorzuheben, dass in dem Reskript ausdrücklich stand: »durch diese Verfassung wird in der bestehenden Verbindung Schleswigs und Holsteins nichts verändert werden.«

Am 3. März dess. Js. bestätigte der König wie alle seine Vorgänger die Privilegien der Ritterschaft Schleswig-Holsteins. Von jetzt an begann die Erregung in Kopenhagen durch die Presse und die Versammlungen der von energischen und begabten Männern geleiteten dänischen Nationalpartei zu wachsen und immer

dringender und offener mit ihren Forderungen hervorzutreten, was wiederum in den Herzogtümern Misstrauen und Bewegung hervorrief. Am 18. März traten die Stände zusammen und beschlossen die Abordnung einer Deputation, die dem König die Forderung der verfassungsmässig gesicherten Selbständigkeit und Zusammengehörigkeit der Herzogtümer, daneben auch andre, weitergehende Wünsche, wie Eintritt Schleswigs in den Deutschen Bund, vorzutragen sollten. Die Nachricht hiervon kam früher in Kopenhagen an als die Deputation selbst und steigerte die Erregung aufs äusserste. Am 20. März wurde in Kopenhagen die bekannte grosse Kasinoversammlung abgehalten, am 21. begaben sich die von der Versammlung gewählten Abgeordneten, begleitet von — wie es heisst — 12- bis 15tausend Menschen, vor das Königsschloss und überreichten die in der Versammlung formulierten Resolutionen: Protest gegen eine Sonderverfassung für Schleswig-Holstein, Forderung einer gemeinsamen Verfassung für Dänemark und Schleswig, Entlassung des alten und Berufung eines neuen Ministeriums von Männern, die das Vertrauen des Volks besässen; es fielen dabei drohende Reden von »der Erhebung der Standarte der Republik«, »Selbsthilfe der Verzweiflung« u. a.

Was in der Nacht vorher im Königsschlosse vor sich gegangen war, ist nicht genau bekannt geworden; genug, der König antwortete, es freue ihn, ihnen sagen zu können, er sei ihren Wünschen zuvorgekommen und habe sein Ministerium entlassen. Mit grossem Jubel wurde die Antwort aufgenommen, mit noch grösserem die Nachricht der nächsten Tage, dass eben die Hauptführer der eiderdänischen Nationalpartei (Orla Lehmann, Monrad, Tscherning) jetzt berufen seien, die Zügel in die Hand zu nehmen.

Inmitten dieser Bewegungen und Vorgänge erfolgte die Ankunft der Deputation der schleswig-holsteinischen Stände in Kopenhagen; vor den König geführt, wurde sie zwar freundlich aufgenommen, aber ausweichend unter Hinweis auf das Reskript vom 28. Januar beschieden; die definitive Antwort überbrachte der neue Minister Orla Lehmann kurz vor der Rückreise am 24. März: der König werde die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen, den Eintritt Schleswigs in den

Deutschen Bund zu veranlassen, habe er weder die Macht noch den Willen.

Als am 26. März die Deputation in Kiel eintraf, hatten sich auch hier schon die Begebenheiten rasch entwickelt. Die Nachricht von den Beschlüssen der Kasinoversammlung, vom Aufzug der 12- bis 15 000 vor das Schloss, der Antwort des Königs und der bevorstehenden Konstituierung des eiderdänischen Ministeriums hatte es allen Patrioten klar vor Augen gestellt, dass unverzüglich gehandelt werden müsse, wenn man gegenüber der in Kopenhagen gefallenen Entscheidung nicht das Recht des Landes preisgeben wolle, zumal da Dänemark sich gleichzeitig rüstete, Truppen in die Herzogtümer zu werfen. Unter dem Drang dieser Umstände und zugleich im Bewusstsein, die Vertrauensmänner des Landes zu sein, traten der Prinz von Noer, Beseler (Präsident der Ständeversammlung) und Graf Reventlou-Preetz zusammen, konstituierten sich als Provisorische Regierung und erliessen am 24. März 1848 folgende Proklamation ¹⁾:

Mitbürger!

Unser Herzog ist durch eine Volksbewegung in Kopenhagen gezwungen worden, seine bisherigen Ratgeber zu entlassen und eine feindliche Stellung gegen die Herzogtümer einzunehmen.

Der Wille des Landesherrn ist nicht mehr frei und das Land ohne Regierung. Wir werden es nicht dulden wollen, dass deutsches Land dem Raube der Dänen preisgegeben werde. Grosse Gefahren erfordern grosse Entschliessungen; zur Verteidigung der Grenze, zur Aufrechthaltung der Ordnung bedarf es einer leitenden Behörde.

Folgend der dringenden Notwendigkeit und gestärkt durch das bisher uns bewiesene Zutrauen haben wir, dem ergangenen Rufe folgend, vorläufig die Leitung der Regierung übernommen, welche wir zur Aufrechthaltung der Rechte des Landes und der Rechte unsres angestammten Herzogs in seinem Namen führen werden.

Wir werden sofort die vereinigte Ständeversammlung be-

¹⁾ A. SACH, Graf Friedrich v. Reventlou und Wilhelm Hartwig Beseler. Schleswig 1886.

rufen und die übernommene Gewalt zurückgeben, sobald der Landesherr wieder frei sein wird oder von der Ständeversammlung andre Personen mit der Leitung der Landesangelegenheiten beauftragt werden.

Wir werden uns mit aller Kraft den Einheits- und Freiheitsbestrebungen Deutschlands anschliessen.

Wir fordern alle wohlgesinnten Einwohner des Landes auf, sich mit uns zu vereinigen. Lasst uns durch Festigkeit und Ordnung dem deutschen Vaterland ein würdiges Zeugnis des patriotischen Geistes geben, der die Einwohner Schleswig-Holsteins erfüllt.

Der abwesende Advokat Bremer wird aufgefordert werden, der provisorischen Regierung beizutreten.

Kiel, den 24. März 1848.

Die provisorische Regierung.

Beseler; Friedrich, Prinz zu Schleswig-Holstein;

F. Reventlou; M. T. Schmidt.

Hiemit und mit der sofort darauf erfolgten Einnahme der Festung Rendsburg durch Handstreich war der entscheidende Schritt gethan, Schleswig-Holstein hatte sich zur Wahrung seiner bedrohten Rechte erhoben.

III.

Die Erhebung und die Stellung der Geistlichen zu derselben.

Erhebung nennen wir's, Insurrektion, Aufruhr, Revolution nannten's unsre Gegner, nicht nur die Dänen, sondern auch gewichtige Stimmen in Deutschland, vereinzelt sogar in unsrer Mitte. Es mag deshalb schon hier ein kurzes Wort folgen über die charakteristische Eigentümlichkeit der schleswig-holsteinischen Bewegung.

Alle zeitgenössischen Stimmen aus jenen Tagen stimmen darin überein, dass die Nachricht von der Februarrevolution in Paris die Gährung in Kopenhagen zur Exaltation steigerte und auch bei uns nicht ohne Wirkung blieb, nicht in dem Sinne, dass

sie nach dem Vorgang in Paris, Berlin, Kopenhagen, der Pfalz, Baden und andern Orten die vorhandene Gährung so steigerte, dass diese in Volksaufständen zur gewaltsamen Ertrotzung neuer Volksrechte und zur Niederwerfung des Bestehenden explodierte, sondern in dem Sinne, dass sie unserer Bewegung zur Wahrung alter, bedrohter Rechte, zur Aufrechterhaltung des geschichtlich Bestehenden ein rascheres Tempo und energischeren Nachdruck verlieh. Wenn anderswo solche Bewegungen mit republikanischen, demokratischen und kommunistischen Tendenzen stark versetzt waren, so war das bei uns gar nicht oder doch nur in ganz geringfügigem Masse der Fall. Es mag sein, dass die kleine Schar, die in Th. Olshausen ihr geistiges Oberhaupt hatte, diesen Ideen zuneigte, denselben auch wohl gelegentlich Ausdruck gab und von Absetzung des Königs wegen Wortbruchs, Unabhängigkeit Schleswig-Holsteins und Erhebung des Landes zur Republik redete, allein das fand nicht den mindesten Wiederhall im Lande, wurde an den zuständigen Orten zurückgewiesen und schied völlig als Element der Bewegung aus. Wenn beim Tode Friedrichs VII. (1863), also bei dem damit erfolgten Aussterben des Mannstamms der Oldenburger das Wort: »Los von Dänemark!« die Herzen Aller erfüllte, so war's in der Erhebung 1848 das Wort: »Up ewig ungedeelt tosamen!«, weil gerade dies Haupt- und Grundrecht unsres Landes aufs gefährlichste bedroht war. Man hatte allen Rechtsverletzungen und Bedrückungen passiven Widerstand entgegengesetzt, man hatte auf durchaus legale Weise durch Anträge, Proteste, Vorstellungen, Verhandlungen u. s. w. die bedrohten Rechte zu wahren gesucht; als nun aber der König infolge der Kopenhagener Volksbewegung unter Berufung der Eiderdänen ins Ministerium, ungeachtet der kurz zuvor gegebenen Zusicherung, die Landesrechte schützen zu wollen, dennoch die völlige Vernichtung derselben durch Einverleibung Schleswigs in Dänemark als das Ziel seiner Regierung verkündigte, da mussten wir das Aeusserste zur Wahrung unsrer Rechte thun und thaten es in der Erhebung auf eine Weise, die unter den gegebenen Umständen als die legalste bezeichnet werden muss.

So ist denn unsre Erhebung begonnen worden in der heiligen, festen Ueberzeugung, unser bedrohtes Recht schützen zu müssen, unter Vorbehalt aller Rechte des rechtmässigen Landesherrn, nicht

gegen diesen, sondern gegen das den König zum Vorgehen gegen unser Recht drängende und zwingende dänische Volk; so ist sie während ihres ganzen Verlaufs erfüllt gewesen von tiefem sittlichen Ernst: wir wussten, wir durften unser Recht nicht preisgeben, weil damit unser ganzes nationales geistiges Leben, das sich eben an diesen Jahrhunderte alten Rechten entwickelt und genährt hatte, und somit unsre teuersten geistigen Güter in Frage gestellt werden würden; so ist unsre Erhebung getragen gewesen von einer alle Schichten des Volks nachhaltig durchglühenden Begeisterung und Opferwilligkeit, während sonst oft Volksaufstände und -bewegungen stürmisch, gleichsam in Fieberhitze, beginnen und dann zu erlöschen pflegen. Und so waren auch die Männer gesinnt, die sich im Bewusstsein, die anerkannten Vertrauensmänner des Landes zu sein, unbedenklich an die Spitze stellten. Mit Recht sagt Pelt¹⁾: »Kein Unbefangener wird die möglichst legale Art, wie im Gegensatz zu einem Ringen unter revolutionären Zuckungen anderwärts hier die Rettung und Sicherung der eigenen Rechte bewirkt ward, als Aufruhr bezeichnen. Von Aufruhrgeleuten waren die Männer durchaus frei, die die schwere Aufgabe freiwillig übernahmen, eine provisorische Regierung im Namen des Landesherrn zu bilden.«

Die Proklamation drückt ruhig, klar und schlicht ohne Rhetorik, ohne hinreissendes, auf Erregung der Leidenschaften berechnetes Pathos die ganze Sachlage aus und fand allgemeine Zustimmung; die provisorische Regierung wurde von den sofort zusammenberufenen Ständen bestätigt und allseitig von allen geistlichen und weltlichen Beamten anerkannt mit Ausnahme der nördlichen, schon von den sich sammelnden dänischen Truppen bedrohten Grenzdistrikte Schleswigs und ganz vereinzelt, meistens in Dänemark geborenen Beamten²⁾; sie erliess sofort Verfügung an alle Behörden und Beamten, ihr Amt in gewohnter Weise fortzuführen, und diese, die alle die Giltigkeit ihres Christian VIII. geleisteten Eides als auch auf seinen Nachfolger Friedrich VII.

¹⁾ A. FR. L. PELT (Dr. u. Prof. d. Theol.), Die schleswigschen Prediger im Verhältnis zur Verwaltungskommission. Ein theologisches Gutachten. Kiel 1850. S. 28.

²⁾ Vgl. A. DECKER, Die Revolution in Schleswig-Holstein. Hamburg 1850. S. 66; auch S. 3 und 4.

sich erstreckend anerkannten¹⁾, waren der festen Ueberzeugung in ihrem Gewissen, nicht gegen ihre Pflicht zu handeln, wenn sie die provisorische Regierung anerkannten, als diese im Namen des rechtmässigen Landesherrn und unter Vorbehalt aller Rechte desselben unter dem Drang zwingender Umstände die Zügel des Regiments ergreifen musste, um Arges, wie drohende anarchische Zustände, zu verhüten.

So trat der Ernst der Sache sofort auch an die Geistlichkeit heran. Es war für diese unmöglich, sich auf ihr geistliches kirchliches Amt als auf eine der Verbindung mit den Welthändeln entnommene Stelle zurückzuziehen, äusserlich nicht, da sie, wie schon erwähnt, auf ganz andre Weise wie heutzutage Staatsbeamte waren²⁾ — durch ihre Publikation in den Kirchen erhielten Gesetze und Verordnungen erst Giltigkeit —, innerlich nicht, da sie doch als Söhne ihres Volks in lebendigstem Kontakt mit der Volksseele und dem, was diese bewegte, standen, ja, nach ihrer damaligen, mehr patriarchalischen Stellung als diejenigen angesehen werden mussten, in denen sich wie in Brennpunkten alles, was das Volk erfüllte und bewegte, sammelte. So erkannten sie

¹⁾ Es findet sich hier ein Widerspruch. Die Schriften aus jener Zeit berichten, dass die dänische Regierung sich nach dem Antritt des Königs Friedrich VII. sofort beeilt habe, den Beamten den Huldigungseid abzufordern, und dass dieser von allen Beamten ohne Zögern geleistet sei. NIELSEN schreibt (Mat., S. 26): »der Landesherr, dem wir Treue geschworen«; PELT (Die schleswigschen Prediger, S. 99), MARTENSEN, HENGSTENBERG sowie alle gleichzeitigen Streitschriften sagen dasselbe oder setzen doch diese Thatsache als allgemein bekannt voraus. DECKER dagegen (Revolution, S. 96) schreibt: »Eine Eidesleistung an Friedrich VII. ist offenbar in diesen Worten (nämlich des Patents vom 20. Januar 1848) vorbehalten, wir haben ihm persönlich nicht als unserm Herzog oder Erbkönig und Herrn die Treue geschworen (meines Wissens kein einziger Beamter), sondern sind ihm durch unsern früheren Eid nur verpflichtet als einem rechtmässigen Erbsuccessor Christians VIII., denn nur als auf solchen erstreckt sich unser schon abgelegte Eid der Treue auch auf ihn.« Nach der mündlichen Erklärung eines noch lebenden Zeugen jener Zeit (Pastor emer. Grauer von Wilstrup, z. Zt. in Ries) ist die Deckersche Darstellung die richtige; auch Propst emer. Carstens in Tondern bestätigt dies.

²⁾ Vgl. Erlebnisse eines schleswigschen Predigers von FR. PETERSEN. Frankfurt a. M. 1856. S. 201.

denn alle mit Ausnahme ganz weniger¹⁾ die provisorische Regierung an, nicht widerwillig und gezwungen, sondern in freudiger, zweifelloser Ueberzeugung, und ihr ganzes Verhalten während der Erhebung und unter allen Wechselfällen derselben ist, wie Nielsen (Materialien, S. 17) sagt und Martensen (Sendschreiben, S. 11) anerkennt, ein vom ersten Anfang an zusammenhängendes gewesen. Nicht leichtfertig und schnell haben sie sich entschieden, sondern da immerhin der Schritt mit dem Schein revolutionärer Widersetzlichkeit gegen die bestehende gesetzliche Ordnung behaftet war, so haben sie — davon zeugen alle die vielfachen Erörterungen jener Tage — ihr Verhalten in ernstester Prüfung vor ihrem Gewissen und dem Richterstuhl des Gottesworts beurteilt und dann freudig und zuversichtlich gethan, was sie vor Gott und ihrem Gewissen glaubten verantworten zu können.

Und die vorangingen, waren die besten und angesehensten Geistlichen des Landes, Männer, die über allen und jeden Verdacht revolutionärer Gesinnung weit erhaben waren: Claus Harms, Nielsen und Baumgarten²⁾.

Harms, Archidiaconus in Kiel, unbestritten längst der angesehenste Geistliche des Landes, nach seiner politischen Denkart absolutistisch, königlich gesinnt (royal, wie man es damals nannte) erkannte sofort die provisorische Regierung an, stellte sich auf den Boden des in der Proklamation Verkündigten, hielt die Eröffnungspredigt der konstituierenden Landesversammlung, bekannte sich am Busstage 1848 knieend vor Gott im Busstagsgebet zum Recht der Herzogtümer, betonte in dem bekannten, später noch zu erwähnenden Briefe an Hengstenberg scharf das Landesrecht und die Berechtigung alles dessen,

¹⁾ Unter diesen Pastor Thies in Tolk und Nübel und Pastor Otzen in Oiderup; beide von der provisorischen Regierung Mitte Mai 1848 entlassen; ausserdem die meistens in Dänemark geborenen oder dort examinirten Pastoren Höcker in Lügumkloster, Boisen in Wonsbeck, Hertel in Moltrup, J. Hansen in Jordkirch, Jürgensen in Oxenwatt, Feilberg in Ulderup, Karstensen in Düppel, Steffensen in Broacker.

²⁾ N. J. E. Nielsen, Pastor in Friedrichsberg (Schleswig), Propst der Propstei Hütten, Oberkonsistorialrat, fungierte seit 3. Juli 1848 als interim. Superintendent, seit 2. März 1849 als General-Superintendent für den deutsch redenden Teil von Schleswig. — Mich. Baumgarten, Pastor an St. Michaelis in Schleswig.

was zur Wahrung desselben geschehen war, wies in scharfen Worten die von jener Seite ausgegangene Verurteilung des Verhaltens der Geistlichkeit zurück und erklärte sich selbst solidarisch mit derselben verbunden. In der gedachten Predigt heisst es S. 6 von der Erhebung: »Das nennen sie Rebellion, in etwas milderem Ausdruck Insurrektion; wir nicht also, wir nennen es Aufstand, ja einen Aufstand, aber wie jemand wider den aufsteht, der ihn beraubt und hat schon eingepackt, will schon forttragen. So sind die Herzogtümer für ihr Recht, für ihr nationales Recht aufgestanden, wollten es nicht nehmen lassen.« — Martensen giebt Nielsen das Zeugnis (Sendschreiben, S. 26): »Alle, die einermassen mit den Zuständen in den Herzogtümern bekannt sind, wissen, dass Du einstimmig zu den besten Männern des Landes gerechnet wurdest. Dass Dein kirchliches Wirken ein segensreiches sei, darüber war nur eine Meinung. Und alle, die Dich kennen, wissen, dass Du in politischen Dingen immer den Weg der strengsten Legitimität gegangen bist, Dich immer auf das offenste und entschiedenste gegen alles agitatorische Wesen ausgesprochen hast, wie Du das noch gethan hast in den letzten Tagen vor Ausbruch der Revolution.«¹⁾ — Baumgarten bezeugt von sich (S. 65 der Biographie): »Was mich betrifft, so ergibt sich aus meinen bisherigen Mittheilungen, dass ich bis zum Jahre 1848 ungefähr auf dem Standpunkt des württembergischen Indifferentismus gegen alles politische Wesen und Treiben stand.«

Diese beiden, Nielsen und Baumgarten — Harms griff nicht weiter in die Bewegung ein —, die also niemand insurrektioneller Gelüste bezichtigen kann, traten als Führer an die Spitze der Geistlichkeit, wie sie denn durch ihr Ansehen, ihre wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit vor allen andern dazu befähigt waren; nicht als ob sie sich dazu gedrängt hätten, sondern der schwere Ernst der Zeit trat zuerst an sie, beide in der Stadt Schleswig, mit zwingender Macht heran. —

Nach der Niederlage der schleswig-holsteinischen Truppen bei Bau rückten die Dänen in die Stadt Schleswig ein, den 11. April 1848, in ihrer Mitte der König selbst. Gemäss einer

¹⁾ Näheres über Nielsen vgl. MICHELSEN, Der Gustav-Adolfs-Verein in Schleswig-Holstein, Festschrift. Kiel und Leipzig 1893. S. 32 ff.

Proklamation d. d. Sonderburg, den 6. April 1848, mussten die Beamten gewärtigen, dass ihnen eine verantwortliche Erklärung über ihr Verhalten abgefordert werde. In dieser Erwartung versammelten sich die Geistlichen und die Lehrer der Domschule in Schleswig und vereinbarten als gemeinsame Grundlage ihrer Verantwortung, »während eine dänische Batterie vor der Thür stand«, folgende

Erklärung der, zur Zeit der dänischen Occupation der Stadt Schleswig am Orte befindlichen, Geistlichen und der Mehrzahl der Lehrer an der dortigen Domschule, für den Fall, dass Verantwortung gefordert würde, abgefasst während der Stunden, wo der König von Dännemark Friedrich VII. selbst in der Stadt war.

In Gemässheit Königl. Proclamation d. d. Stadt Sonderburg den 6ten April 1848 sollen »die sämmtlichen Civilbehörden Gelegenheit erhalten ihre Handlungen und ihr Verhalten zu verantworten«. Indem wir des Dafürhaltens sind, hiermit werde darauf hingedeutet, dass diese Behörden, auf Zuschrift der provisorischen Regierung ihre Aemter fortgeführt haben, erklären wir uns dahin, dass diess von uns darum geschehen, weil die Ueberzeugung, worauf die gedachte provisorische Regierung, laut ihrer ersten Ansprache, ihr Auftreten basirt hat, dass der Wille des Landesherrn nicht mehr frei ist, um so mehr vollkommen von uns hat getheilt werden müssen, als wir in herzlicher Treue und wahrer Anhänglichkeit an unsern angestammten Landesherrn, dem wir geschworen, nicht gemeint haben, glauben zu dürfen, dass Er, der nemliche Fürst, der das von dem ersten Regenten aus dem Hause Oldenburg gegebene und seitdem niemals aufgehobene, sondern noch von dem hochseligen Könige Christian VIII. wiederholt bestätigte Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein »in ihrer bestehenden Verbindung zusammenzubleiben, auch seinerseits noch am 28sten Januar d. J. festhielt, dasselbe am 24sten März des nemlichen Jahres, da gar keine weiteren Verhandlungen vorhergegangen, aus völlig freiem Willen habe aufheben können und wollen. Es ist Sache unsers innersten Herzens in dieser angelebten Verbindung mit Holstein fortzuleben, darum sind wir Männern gefolgt, welche sich erboten haben, diese Rechte unserer Lande im Namen des Landesherrn so lange zu wahren, bis es ihm selbst gegeben ist, dieselben einem treuen Volke so frei als treu zu schirmen.

Schleswig, den 13ten April 1848.

Nielsen, Oberconsistorialrath, Propst der Propstei Hütten, Pastor am Friedrichsberg, R. d. D. O. Dieckmann, Pastor adj. und Rector am Friedrichsberg. Haak, Pastor zu Haddebye. Baumgarten, Pastor zu St. Michaelis. Hansen, Compastor am Dom. Dr. Lübker, Conrector der Domschule. Schumacher, Subrector. Dr. Henrichsen, Collaborator.

Dr. Hudemann, fünfter Lehrer an der Domschule.

Wie sie es erwartet hatten, geschah's; den Beamten wurden 7 Fragen zur Beantwortung innerhalb 24 Stunden vorgelegt. Nielsens Beantwortung der 7 Fragen (sowie diese selbst)¹⁾ wurde von den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten für das Herzogtum Schleswig, denen sie offiziell mitgeteilt war, Hadersleben, den 12. Mai 1848, veröffentlicht.

Die 7 Fragen sowie Nielsens Antwort lauten folgendermassen:

1. Sind Sie bereit, fortan Ihrer Unterthanenpflicht und Ihrem geleisteten Amtseide gemäss, die Ihnen zufolge Ihrer amtlichen Stellung, den bestehenden Gesetzen und Verfügungen nach, im Allgemeinen obliegenden oder von den rechtmässigen Behörden zugehenden Bestimmungen im Interesse Ihres angestammten Landesherrn gehörig zu befolgen und auszuführen?

Antw.: In der Weise wie bisher so mit Gottes Hülfe auch ferner.

2. Haben Sie diese Gesinnung bereits durch eine vor oder nach Empfang dieses Schreibens an die sgn. provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein abgegebene Erklärung: Die etwanigen Befehle dieser insurrectionellen Behörde oder deren Handlanger nicht befolgen zu wollen, bethätigt?

Antw.: Nein.

3. Haben Sie etwa infolge einer von der vorgedachten sgn. provisorischen Regierung oder deren Handlangern an Sie ergangenen Aufforderung sich bereit erklärt, den Verfügungen derselben Folge zu leisten?

Antw.: Am 27sten März d. J. habe ich der provisorischen Regierung den Empfang eines von Kiel, den 24sten März, datirten und am 26sten März mir zugegangenen Schreibens angezeigt, worin nicht nur die Aufforderung hierzu, sondern vorher noch die andere enthalten war: die Verwaltung des mir übertragenen Amts fortzuführen und dabei die bestehenden Gesetze und Verfügungen zu befolgen.

4. Aus welchen Gründen haben Sie sich veranlasst gehalten (gemäss einer von der s. g. provisorischen Regierung oder deren Handlangern an Sie ergangenen Aufforderung) einer solchen, von Ihrem angestammten Landesherrn nicht eingesetzten oder anerkannten Behörde Folge zu leisten?

Antw.: Die Gründe, aus welchen ich mich veranlasst gehalten habe, der provisorischen Regierung Folge zu leisten, sind:

Die Ueberzeugung, worauf dieselbe, laut ihrer ersten Ansprache, ihr Auftreten basirte, musste ich insoweit theilen, als auch ich aus der Berlingschen Zeitung ersehen hatte:

¹⁾ Vgl. Kirchen- und Schulblatt 1848, S. 226.

1. dass Se. Majestät der König Anträge auf Entlassung seiner bisherigen Rathgeber entgegen nehmen sollte, die in einer Volksversammlung in Kopenhagen beschlossen waren, welche die genannte Zeitung selbst nur zu deutlich als das schilderte, was die provisorische Regierung sie genannt hat, »Volksbewegung«, und die darauf durch Etatsrath Hvidt und Andere, während ein stürmischer Menschenhaufe ihn begleitete, auf die Christiansburg gebracht wurden;
2. dass unter den nun ernannten neuen Rathgebern sich keiner aus den Herzogthümern befand, was, soviel mir bekannt, bisher niemals der Fall gewesen, weshalb die Stellung gegen die Herzogthümer, die nun Se. Majestät einnahmen, sich jedenfalls als eine veränderte zeigte, während die der Rathgeber, sofern diejenigen Männer unter ihnen waren, die »Dänemark bis zur Eider!« laut genug und lange genug zu ihrer Loosung gemacht hatten, und die also das, was mir als ein Kleinod des Herzogthums Schleswig gilt, seine bestehende Verbindung mit Holstein, aufheben wollten, wol nicht mit Unrecht sogar so benannt wird, wie es von der provisorischen Regierung geschehen ist, eine »feindliche«.

Hatten nun des gegenwärtigen Regenten Majestät, als ihm die früheren Rathgeber zur Seite standen, das von dem ersten Herrscher aus dem Hause Oldenburg gegebene und seitdem nie aufgehobene, sondern noch von dem hochsel. Könige Christian VIII. in Eröffnungen an die Stände, im offenen Briefe vom 8en Juli 1846 und in der landesväterlichen Bekanntmachung d. d. Plön, den 18ten September 1846, (die ich selbst von heil. Stätte vorzulesen hatte) zugesagte obgedachte Recht des Herzogthums Schleswig, mit Holstein in Verbindung zu bleiben, noch am 28sten Januar dieses laufenden Jahres auch seinerseits festgehalten, so habe ich, wenn nun, nur 3 Monate später, in deselbigen Fürsten Namen, ohne weitere Verhandlung, aber sogleich, nachdem die neuen Rathgeber ihr Amt angetreten, als sein Wille publicirt wurde, dass Schleswig mit Dänemark in unzertrennliche Verbindung treten solle und zwar getrennt von Holstein, nicht geglaubt, dass es mit wahrer Treue gegen den Landesherrn, dem ich geschworen, verträglich sei, wenn ich mich überreden liesse, dass das anderswoher rühre als von derselben Gewalt, die sich unterstanden hatte, schon einmal so stürmisch, wie eben angegeben, auf ihn einzudringen, sondern habe gemeint: es sei in Kopenhagen »das Gefährliche« eingetreten, dem »mit Dransetzung von Gut und Blut mich ungescheut zu widersetzen« aber mein Amtseid mich heilig und für immer bindet und dem ich mich eben so widersetzen würde, wenn es gegen die geheiligte Person meines Fürsten und Herrn von den Herzogthümern käme als nun, wo ich es von Dänemark kommen sah.

Mein einzelnes Widersetzen konnte nicht weiter von Wirkung sein, aber die provisorische Regierung und in ihr Männer, die ich nie anders als des höchsten Vertrauens werth kennen zu lernen Gelegenheit hatte,

erboten sich vorläufig zur Aufrechterhaltung der Rechte auch unsers angestammten Fürsten in seinem Namen die Regierung zu führen, und da nun ausserdem gewisse Gefahr war, die gewaltigen Erschütterungen eben in diesen Tagen würden auch bei uns Alles über den Haufen werfen, wenn nicht geeignete Männer die Ordnung aufrecht erhielten, so hat es mir weder als Christ noch als Geistlicher und treuer Unterthan auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein können, wem ich mich zuzuwenden hätte, um, wie mein Eid ferner besagt, »nach allen Kräften und Vermögen mit darüber aus zu sein, dass unveränderlich erhalten werde des Landesherrn — auch des Landes — alt heiliges Recht«, was, insoweit darunter für Schleswig seine bestehende Verbindung mit Holstein zu verstehen ist, zugleich meines innersten Lebens und Herzens liebes Anliegen ist.

5. Welche amtliche oder nicht amtliche, dem Interesse Ihres angestammten Landesherrn widerstrebende oder den Befehlen der rechtmässigen Behörden widerstehende Handlungen haben Sie seitdem vorgenommen?

Antw.: Ich habe mein Amt verwaltet und die Propstei, bis hier keine Sachen mehr einliefen, sonst mich amtlich und ausseramtlich von Allem ferngehalten, was Demonstration heissen kann, und nur gesagt, als Prediger grade in dieser Zeit dahin zu wirken, dass ich selbst mit der Gemeinde, schlicht und recht, in christlicher Frömmigkeit und Gottseligkeit behütet werden möchte.

6. Wann und wie sind Sie zu der Ueberzeugung gekommen, dass die sgn. provisorische Regierung eine ungesetzliche Behörde sei?

Antw.: Am 12ten April d. J. habe ich mir durch die Post mit andern Verfügungen unter dem Siegel der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei eine Allerhöchste Bekanntmachung, d. d. Christiansburg, den 29sten März 1848, zustellen lassen müssen, worin mit Sr. Majestät Unterschrift und Siegel, gegengezeichnet F. M. Knuth, die Mitglieder der provisorischen Regierung aufrührerische Unterthanen und ihre Stellung eine angemasse genannt wird. Wie und warum das nicht auch meine Ueberzeugung ohne Weiteres hat werden können, ist in dem Vorstehenden nicht bloss anzudeuten, sondern darzuthun versucht.

7. Welche Massregeln haben Sie seitdem getroffen, um die im Auftrag oder im Interesse dieser ungesetzlichen Behörde von Ihnen gethanen Schritte rückgängig oder unwirksam zu machen, und welchen Erfolg haben diese Ihre Bestrebungen gehabt?

Antw.: Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, im Auftrag der provisorischen Regierung bis jetzt einen andern als den sub 3 genannten Schritt zu thun; da dieses, dem Obigen zufolge, meines Erachtens nicht ungesetzlich ist, so war für mich nichts rückgängig zu machen.

Schleswig, den 17ten April 1848.

Nielsen

Oberconsistorialrath, Propst der Propstei Hütten und
Pastor am Friedrichsberg, R. d. D. O.

Vorläufig hatte die Sache doch keine weitere Folge, denn da die kriegerischen Ereignisse sich rasch entwickelten und rasch die Dänen von den Bundestruppen unter General Wrangel aus Schleswig und Flensburg und über die Grenze geworfen wurden, so wurde die Beantwortung der 7 Fragen von den meisten Beamten nicht eingeliefert. Ende April »waltete die provisorische Regierung im ganzen Land ohne Widerstand«¹⁾.

Am 1. Februar 1848 hatte die schleswig-holsteinische Provinzial-Regierung in Anlass des Thronwechsels folgende Formel der kirchlichen Fürbitte vorgeschrieben: »segne und behüte unsern Allergnädigsten König Friedrich VII. und das ganze Königliche Erbhaus«; eine Formel, die wie herkömmlich so auch jetzt überall anstandslos in Gebrauch kam. Nach dem 24. März änderte sich die Sache²⁾; gemäss »der hier seit der Adlerschen Agende aufgenommenen liturgischen Freiheit« liessen einige Geistliche die Formel ganz weg, andere änderten nach eigenem Gutdünken, indem sie, um das nunmehr allgemein erwachte Rechtsbewusstsein des Landes zum Ausdruck zu bringen, die Titulatur König mit der des Herzogs vertauschten, noch andre behielten die alte Formel unbefangen bei. Letzteres musste Anstoss erregen; man fing hier und dort an, die Kirche zu meiden, anderswo drohten Ausschreitungen. Die Unzuträglichkeit dieses Zustandes wurde, wahrscheinlich durch Nielsen, der provisorischen Regierung berichtet, die sich denn auch veranlasst sah, unterm 13. Mai 1848 folgende, unter Niensens Beirat formulierte Fürbitte zu verfügen: »segne unsern Fürsten und alle Obrigkeit«; so war eine schlichte, nach allen Seiten hin unverfängliche Fassung gewonnen.

IV.

Die Landesverwaltung und die Geistlichkeit.

Wir müssen hier einen kurzen Abriss der politischen und kriegerischen Ereignisse einschalten.

Am 2. Mai 1848 überschritt Wrangel die dänische Grenze, um Jütland aus politischen Gründen schon wieder Ende Mai zu

¹⁾ JANSEN, a. a. O., S. 13.

²⁾ Vgl. NIELSEN, Materialien, S. 60.

räumen. Unter Gefechten und Affären¹⁾ mit wechselndem Kriegsglück verging der Juni und Juli. Mittlerweile war die Diplomatie nicht unthätig gewesen: Russland und Schweden traten am kräftigsten für Dänemark ein, Oesterreich und Frankreich wandten auch den Dänen ihre Sympathie zu, England, zuerst uns freundlich gesinnt, trat auch bald auf die andere Seite, besonders aber war es der Zar Nicolaus, damals fast allmächtig in Europa, der sich für den berufenen Wächter der Legitimität hielt und dem die schleswig-holsteinische Erhebung sich im Lichte einer unberechtigten Revolution darstellte. Er wirkte in diesem Sinne auf Friedrich Wilhelm IV. ein, so dass dessen anfängliche Sympathie für unsre Sache merklich abkühlte, zumal auch die jetzt in Preussen sich erhebenden gewichtigen Stimmen ihn in seiner anfänglichen Ueberzeugung von der Berechtigung unsrer Erhebung zur Wahrung unsrer Rechte, die er selbst in einem bekannt gewordenen Schreiben an den Herzog von Augustenburg anerkannt hatte, irre machten, sodass ihm die Isolierung von den andern Mächten bedenklich, der Krieg unbequem wurde²⁾. Von allen unter den Mächten gegenseitig und mit Dänemark stattfindenden Verhandlungen erhielt die provisorische Regierung keine Kunde, man entschied, ohne sie zu fragen, über ihren Kopf hinweg. So schloss der preussische König denn am 26. August 1848 den Waffenstillstand zu Malmö ab und zwar auf 7 Monate, der von der Nationalversammlung in Frankfurt zuerst verworfen, dann bestätigt wurde. Unter den Bedingungen desselben interessiert uns an diesem Ort nur die, dass die provisorische Regierung abzu danken habe und statt ihrer eine sgn. Gemeinsame Regierung, aus fünf Männern bestehend, die Verwaltung leiten solle. Alle Bemühungen der provisorischen Regierung, die Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen zu hindern, in Berlin und Frankfurt, waren vergeblich; die Gemeinsame Regierung wurde konstituiert, und da durch sie das Verhältnis der Beamten, die sie als rechtmässige Obrigkeit anerkannten, nicht verändert wurde,

¹⁾ Vgl. GODT, a. a. O., S. 61.

²⁾ Eine andere Geschichtsauffassung, die das Verhältnis des Königs Friedrich Wilhelm IV. zu unsrer Erhebung als ein uns von Anfang an weniger günstiges darstellt, ist zu lesen bei SYBEL, Die Gründung des Deutschen Reichs, Bd. I.

so war die Zeit ihres Regiments bis zum Ablauf des Waffenstillstands, den 26. März 1849, ohne irgendwelche Zwischenfälle für die Stellung und das Verhalten der Geistlichkeit.

Als die Verhandlungen zur Verlängerung des Waffenstillstands gescheitert waren, trat die Gemeinsame Regierung zurück, und von der Zentralgewalt in Frankfurt wurde die Statthalterschaft (Beseler und Graf Reventlou) mit der Verwaltung des Landes beauftragt.

Nachdem einmal die Geistlichen sowie die andern Beamten zur Erhebung eine freudig zustimmende Haltung eingenommen und zuerst die provisorische, dann die ihr folgende Gemeinsame Regierung, dann die Statthalterschaft als rechtmässige, im Namen des Landesherrn regierende Obrigkeiten anerkannt hatten, verfloss dieser erste Zeitraum der Erhebung, vom 24. März 1848 bis zum 25. August 1849, also bis zum Antritt der »Landesverwaltung« ohne Unruhe, Störung und Aufregung für die Geistlichen. Die drei genannten Regierungen hielten unerschütterlich an der von Anfang an eingenommenen Grundlage der Erhebung fest, widerstanden aller Versuchung, über diese Linie hinauszugehen, und vermieden durch Besonnenheit und Mässigung, die Beamten in schwierige Lagen und Gewissenskonflikte zu bringen. Alle Geschäfte gingen ruhig und ungestört ihren Gang, die Verwaltung der Behörden funktionierte sicher, der Generalsuperintendent und die Pröpste hielten wie immer ihre Visitationen, die Pastoren walteten ihres Amts. Und wie so in der äusseren Amtsstellung und -thätigkeit der Geistlichkeit keine Unterbrechung und Störung eintrat, so auch nicht in der einmal eingenommenen innern Stellung zur Sache: von zeitweise etwa eingetretener Schwankung oder Unsicherheit ist nichts zu verspüren, weder von solcher, die wie später von auswärts her durch Angriffe erregt wurde, noch von solcher, die spontan in ihrer eigenen Mitte sich erhob. Der getreueste Spiegel alles dessen, was die Geistlichen in jener Zeit erfüllte und bewegte, ist das Kirchen- und Schulblatt: wir ersehen aus jenen Jahrgängen nicht, dass irgendwie das Bedürfnis vorlag, ihre Haltung gegen äussere Angriffe oder wegen innerer Unsicherheit zu rechtfertigen; wir ersehen vielmehr, dass die grosse und lebendige geistige Regsamkeit, sei's in schriftlichen Auseinandersetzungen, sei's im mündlichen Gedankenaustausch auf

Zusammenkünften sich auf ganz andre, zumeist die künftige Gestaltung der Landeskirche betreffende Gegenstände bezog; nur einzelne Male wird meist in rein akademischer Weise das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Unterthanen erörtert. So können wir hiermit diesen ersten Zeitraum der Erhebung abschliessen.

Die kriegerischen Ereignisse des Sommers 1849 führten zu einem Wendepunkt. General v. Bonin hatte die siebenmonatliche Waffenruhe zur Reorganisation der schleswig-holsteinischen Armee trefflich benutzt und führte jetzt die junge Armee in Aktion, während gleichzeitig unter Prittwitz die Bundeskontingente zur Unterstützung im Feldzug heranzogen. Unter den anfangs in vielen Gefechten siegreichen, dann mit der Niederlage bei Friedericia endigenden Bewegungen vergingen die Monate bis zum 10. Juli 1849, an welchem Tage wiederum ein (Berliner) Waffenstillstand und zwar auf 6 Monate geschlossen wurde (später verlängert bis Juli 1850) und zwar zwischen Preussen, das jetzt nicht mehr auf die in Agonie liegende Zentralgewalt Rücksicht zu nehmen brauchte, und Dänemark. Nach diesem Vertrag wurden Aerroe und Alsen den Dänen überlassen, das nördliche Schleswig¹⁾ von schwedischen, das südliche von preussischen und Holstein von den einheimischen Truppen besetzt, Schleswig administrativ von Holstein getrennt und anstatt der Statthalterschaft die sogenannte Landesverwaltung eingesetzt (den 25. August 1849), im Namen des Königs von Dänemark das Land zu verwalten, bestehend aus einem Preussen: Graf Eulenburg, einem Dänen: Tillisch, und dem Engländer Hodges als Schiedsmann bei Differenzen zwischen den beiden andern Männern.

Der Unwille in Schleswig-Holstein war allgemein, denn mit Recht fürchtete man, dass die Trennung der Herzogtümer eine definitive und Schleswig an Dänemark ausgeliefert werden solle. Alle Proteste und Schritte der Statthalterschaft in Berlin und Frankfurt waren vergeblich; sie begab sich, ihr Recht als allein gesetzmässige Regierung auch über Schleswig wärend, mit den Truppen nach Holstein. So trat denn zum viertenmal ein Wechsel

¹⁾ Die Demarkationslinie lief südöstlich von Flensburg bis nordwestlich von Tondern.

in der Regierung ein, diesmal aber nicht, ohne die Behörden und Beamten in schwere Konflikte zu bringen.

Insonderheit für die Geistlichkeit brach jetzt die eigentlich kritische Lage herein: ganz Schleswig in der Gewalt der feindlichen Truppenmächte, das alte schleswig-holsteinische Recht der Zusammengehörigkeit, für das auch die Geistlichkeit sich mit voller, freudiger Zustimmung erhoben hatte, mit Vernichtung bedroht, die rechtmässige Obrigkeit, die Statthalterschaft, über die Eider zurückgetrieben, eine Landesverwaltung eingesetzt, in der die rücksichtslos vorgehende Energie des Dänen die Oberhand hatte, und die die Mitwirkung für ihre landesfeindlichen Pläne von den Behörden forderte, mit Gewalt zu erzwingen suchte und die Verweigerung mit Absetzung bedrohte und bestrafte, und diese Landesverwaltung feierlich vom preussischen und dänischen Kommissar installiert im Namen des Königs von Dänemark das Land zu verwalten: wahrlich, die Lage war so kritisch wie möglich. Denn wer waren die Männer, die das Geschick des Landes in Händen hatten? Tillisch, früher Kabinettssekretär König Christians VIII., ein Mann, der gänzlich den auf die Inkorporation Schleswigs hinarbeitenden Tendenzen huldigte; Botho Heinrich Graf Eulenburg, Regierungspräsident, ein Anhänger der betreffs der Erhebung Schleswig-Holsteins in der Evangelischen Kirchenzeitung und Kreuzzeitung verfochtenen Anschauungen, dass hier Insurrektion und Aufruhr vorliege, also beide dadurch geeignet Hand in Hand zu gehen und den Obmann Hodges, der der Sache gleichgiltig und kühl bis ans Herz gegenüberstand, überflüssig zu machen¹⁾.

¹⁾ Der ungenannte Verfasser von »Schleswig-Holsteins Gegenwart« (Jena 1854) schreibt S. 17 über die Landesverwaltung: »In ihrer Zusammensetzung durchaus ungeeignet, überhaupt ein Land zu regieren, geschweige sehr schwierige Verhältnisse in einer dem Wohl des Landes entsprechenden Weise zu schlichten, excellirte sie durch ein Gemisch von crasser Unkunde, grober Rechtsverletzung und dänischem Fanatismus. Das dänische Mitglied war ein Ueberläufer von der Integritätspartei Christians VIII. zu den Eiderdänen . . . er herrschte in der Landesverwaltung unumschränkt. Sein College, der Preusse, gab sich in seiner totalen Unkenntnis der Zustände ihm völlig gefangen, liess sich gut bezahlen . . . und reichlich gastiren. . . . Der Obmann endlich, Hodges, englischer Ministerresident in Hamburg,

Diese also im Namen des Königs von Dänemark zum Regiment berufene und installierte Landesverwaltung begann jetzt ihre Thätigkeit. Welches Misstrauen die Bevölkerung erfüllte, das schildert uns Baumgarten (S. 68): »Unter dem täuschenden Schein einer wohlwollenden Schutzmacht wurde für das Herzogtum Schleswig eine Regierung eingesetzt, die ganz offenkundig die Tendenz verfolgte, das erwachte Rechtsbewusstsein einzuschläfern und das Volk für die Trennung Schleswigs von Holstein und für die Inkorporation desselben in Dänemark vorzubereiten. Es sollte offenbar unter dem Schein einer loyalen Verwaltung das Volksgewissen in Schleswig durch List und Gewalt zuerst verfälscht und demnächst erstickt werden.« Und Nielsen berichtet (Mater., S. 12): »Wir trösten uns einander, man werde von oben her Fürsorge treffen, die beiden Verwaltungen, Statthalterschaft und Landesverwaltung, so mit einander in Beziehung zu setzen, dass wir einzelnen im Lande nicht in den Fall kämen, aus jeder kleinen Geschäftssache eine entscheidungsvolle Gewissenssache machen zu müssen.« Diese Hoffnung wurde indessen nicht erfüllt.

Die Landesverwaltung erliess sofort unterm 25. August 1849 eine Verfügung, wonach alle Beamte nur in ihrem, der Landesverwaltung, Auftrag ihr Amt führen oder entlassen werden sollten; sie veröffentlichte am 27. August dess. Js. eine Proklamation des Königs von Dänemark, die zum Gehorsam gegen sie aufforderte. Ungefähr gleichzeitig hatte die Statthalterschaft an alle geistlichen und weltlichen Beamte einen Erlass gerichtet, in welchem sie ihr Recht als allein legitime, von der Zentralgewalt eingesetzte und nicht wieder ihres Amtes entbundene Regierung wahrte und die Beamten anwies¹⁾, dass »sie auch während des faktischen

hatte seine staatsmännische Erfahrung in der Türkei und Aegypten geholt, verstand kein Wort deutsch, entsah sich aber nicht im geringsten, bei verschiedenen Ansichten des dänischen Lutheraners und des preussischen Katholiken (?) in den wichtigsten kirchlichen Fragen als Mitglied der anglikanischen Kirche den Ausschlag zu geben. Die Männer waren von Dänemark so wohl überlegt, von Preussen so gedankenlos gewählt, dass nur Heilloses erwartet werden konnte.« — Ein noch härteres Urteil vgl. »Kirche und Schule im Kampf mit der Landesverwaltung«, S. 5. Kiel 1850.

¹⁾ Vgl. JANSEN, Haltung etc., S. 16.

Bestehens der Verwaltungs-Kommission die mit ihrer amtlichen Stellung verbundenen Geschäfte zum Wohle des Landes fortsetzen möchten, solange und soweit sie solches mit ihrer Pflicht und ihrem Gewissen zu vereinigen im Stande seien«¹⁾. Damit war also den Geistlichen von der von ihnen als recht anerkannten Obrigkeit die Entscheidung über ihr Verhalten in den jetzt drohenden Konflikten aufs Gewissen gelegt worden.

Die Geistlichkeit erfasste sogleich den ganzen schweren Ernst der Lage; schon kurz vor Installierung der Landesverwaltung hatten in sicherer Voraussicht dessen, was kommen würde, die Geistlichen der Stadt Schleswig sich vereinigt zu folgender

Erklärung der Geistlichkeit des Herzogthums Schleswig.

Indem wir, die unterzeichneten Geistlichen des Herzogthums Schleswig, es nicht verkennen können, dass gegenwärtig die Entwicklung unserer Landesverhältnisse abermals bei einem Punkte angelangt ist, der nicht ohne starke Gewissensbetheiligung von den Einzelnen wird überschritten werden können, sind wir natürlich von dem Wunsche beseelt, selbst ein gutes Gewissen zu bewahren, und unsern Gemeinden gegenüber auch nicht den Schein eines unsittlichen Hin- und Herschwankens auf uns zu laden, vielmehr unverworren von allem Gewirr zur Rechten und zur Linken, keinerlei Aergerniss zu geben. Aus dieser Ursache halten wir es pflichtmässig, uns vor Jedermann unumwunden mit Folgendem auszusprechen!

Zuerst bezeugen wir frei öffentlich, dass, was die Vergangenheit anbetrifft, Jeder von uns nach wie vor Freudigkeit hat, in Bezug auf ein gewissenhaftes Verhalten in der Angelegenheit des Vaterlandes dem Apostel nachzusprechen: ich bin mir nichts bewusst! Und wir legen darum feier-

¹⁾ Eine grosse Reihe von Erklärungen über ihre Stellung zur Landesverwaltung seitens der Ober- und Untergerichte, Lehrerkollegien, Aerzte, Advokaten, Hadesvögte, kurz aller Kategorien des Beamtenstandes, der Magistrate und Bürgermeister, vieler Landschaften, Kommunalbehörden und Korporationen aus allen Gegenden des Landes, von Hadersleben bis Fehmarn, viele mit hunderten, eine aus Angeln sogar mit 2016 Unterschriften, fast alle in dem Satze gipfelnd, dass man die Statthalterschaft als die allein rechtmässige Regierung ansehe und der Landesverwaltung nur dann sich unterwerfen könne, wenn diese nichts gegen die Landesrechte Verstossendes fordere und anordne — ist aktenmässig zusammengestellt in ESMARCH: Das Herzogthum Schleswig und die Landesverwaltung zu Flensburg, Berlin 1850, S. 10—52, zugleich mit den daran sich knüpfenden amtlichen Korrespondenzen.

lich hiermit Verwahrung ein gegen eine Behauptung, wie sie neuerdings von Preussischen Zeitungen und zwar dem Anschein nach mit dem Anspruch: Ausdruck christlicher Frömmigkeit zu sein, aufgestellt ist, als ob durch die Anerkennung dessen, was unser Land seit dem 24. März v. J. that und wir mit dem Lande, ein »Schmutzflecken des Aufruhrs« auf die preussische Krone gefallen sei. Wir sind keine Empörer und haben uns nicht treulos und eidbrüchig gegen unsern Landesherrn im Aufruhr erhoben, vielmehr so treu sind wir gewesen in dem Halten an seinem Worte, dass wir das hochwichtige Wort von ihm, am 28sten Januar v. J. in Uebereinstimmung mit allen seinen Vorfahren, gesprochen: Schleswig und Holstein sollten ungetrennt bleiben, ohne Weiteres wie an Eides Statt nehmen, und war auch nur der Gedanke: er könne das brechen wollen, für uns eine Unmöglichkeit. So sind wir zu der provisorischen Regierung gestanden, die mit ihrem Auftreten diesen unsern getreuen Unterthanen-Gefühlen den Ausdruck gab, so hernach zu der gemeinsamen Regierung, als diese von der Reichsgewalt und dem Landesherrn zusammen für uns angeordnet wurde, so, nachdem Dänemark den Waffenstillstand gekündigt hatte, zu der von der Centralgewalt bis zum definitiven Friedensschluss uns gegebenen Statthalterschaft. Wenn wir jetzt abermals unter ein neues Regiment scheinen gestellt werden zu sollen, so achten wir uns, wenn dies geschieht, nach Pflicht und Gewissen, Folgendes kund zu geben verbunden:

1. Für unsere rechtmässige Obrigkeit können wir, da der definitive Friedensschluss nicht erfolgt ist, nach wie vor lediglich die ebengedachte Statthalterschaft anerkennen und sind entschlossen, dieser denjenigen Gehorsam in jeder Hinsicht zu beweisen, den der Christ nach Gottes Wort seiner Obrigkeit schuldig ist.
2. Findet diese unsere Statthalterschaft nach ihrer Kenntniss aller in Betracht kommenden Umstände die Lage der Dinge so, dass sie zum Wohl des ganzen Vaterlandes das Eintreten der in der Waffenstillstandsconvention erwähnten Regierungscommission zulassen muss, so erwarten und erbitten wir von ihr selbst nähere Anweisung, welches Verhalten von uns inne zu halten ist, um ihren Ansichten zum Besten Schleswig-Holsteins mit unserm Thun nicht hinderlich, sondern, wie wir einzig wünschen, förderlich zu werden.
3. Sollte dann diese Anweisung dahin gehen, dass wir uns der genannten Waffenstillstandsregierung zu fügen haben, so werden wir, so lange diese uns ungestört unsere Amtspflichten ausüben lässt, unsere Gemeinden nicht verlassen, und den Befehlen der factischen Regierungsgewalt bis zu der Gränze Folge leisten, dass sie uns die Zumuthung macht, irgendwie zur Unterwerfung des Herzogthums Schleswig unter das Königreich Dänemark und zur Trennung desselben von Holstein mitzuwirken. Dies könnten wir, nach unserer gewissenhaftesten Einsicht, nicht anders als für ein Unrechtthun erachten, wozu wir uns nimmer entschliessen dürften, wie sehr wir auch Unrecht zu leiden, wenn es Noth ist, durch

Gottes Gnade stark zu sein und bis an's Ende zu bleiben, festiglich hoffen.

Schleswig, den 22sten August 1849.

Nielsen, Superintendent, Propst der Propstei Hütten, Oberconsistorialrath, Doctor der Theologie.

Boysen, Propst der Propstei Gottorff und Hauptpastor am Dom.

Hansen, Compastor am Dom.

Baumgarten, Dr., Pastor zu St. Michaelis.

Lüdemann, Pastor in Friedrichsberg.

Haak, Pastor in Haddebye.

Der vorstehenden Erklärung sind beigetreten:

1. Aus der Propstei Eiderstedt:

Propst Feddersen, Hauptpastor in Garding. Scholz, Diaconus das. Clasen, Pastor in Catharinenheerd. Wolff, Pastor in St. Peter. Vogeller, Pastor in Poppenbüll. Weiland, Pastor in Tating. Huss, Pastor in Tetenbüll. Reimers, Diaconus das. Thaden, Pastor in Uelvesbüll. Havenstein, Pastor in Kating. Ahrens, Pastor in Kotzenbüll. Sass, Pastor in Koldenbüttel. Weiland, Pastor in Oldenswort. Dose, Diaconus das. Schumacher, Pastor in Tönning. Valentiner, Diaconus das. Frahm, Pastor in Vollerwiek. Rühlemann, Pastor in Welt. Schmidt, Pastor in Witzwort. Uedsen, Diaconus das.

2. Aus der Propstei Hütten:

Nielsen, Propst, und Lüdemann, Pastor, s. oben Schleswig. Schnitker, Pastor in Eckernförde. Alberts, Diaconus das. Linde, Pastor in Borbye. Rönnekamp, Pastor in Cosel. Jacobsen, Pastor in Hütten. Bolten, Pastor in Bünstorf. Wildhagen, Pastor in Hohn. Christiansen, Pastor in Erfde. Nygaard, Pastor in Süderstapel. Röh, Pastor in Bergenhusen.

3. Aus den der Generalsuperintendentur unmittelbar untergebenen Distrikten:

Schetelig, Pastor in Friedrichstadt. Rönnau, Pastor auf Nordstrand. Harring, Pastor in Sehestedt. Peters, Diaconus in Gottorff. Hasselmann, Pastor in Dänischenhagen. von der Heyde, Pastor in Friedrichsort. Wacker, Pastor in Krusendorf. Holm, Pastor in Schwansen. Valentiner, Pastor in Gelting. Schmidt, Diaconus das. Kähler, Pastor in Cappeln. Jungclausen, Pastor in Riesebye.

4. Aus der Propstei Flensburg:

Propst Volquarts, Pastor zu St. Johannis in Flensburg. Valentiner, Pastor zu St. Marien das. Hartz, Diaconus zu St. Nicolai das. Hansen, Pastor in Bau. Schmidt, Pastor in Grundhof. Harries, Diaconus das. Feddersen, Pastor in Nordhadstedt. Ebsen, Pastor in Sieverstedt. Petersen, Pastor in Grossen-Wiehe. Bundesen, Pastor in Wanderup. Freese, Pastor in Jörl. Simon-

sen, Pastor in Husbye. Hansen, Pastor in Sörup. Thomsen, Diaconus das. Zorn, Pastor in Sterup. Thomsen, Pastor in Munkbrarup. Ohrt, Pastor in Esgrus. Desler, Pastor in Quern. Scholz, Pastor in Glücksburg. Jansen, Pastor in Wallsbüll. Westedt, Pastor in Steinberg. Holt, Pastor in Solt. Asmussen, Pastor in Eggebeck, Back, Pastor in Hürup.

5. Aus der Propstei Apenrade:

Propst Rehhoff, interimistischer Verweser der dänischen Superintendentur, Hauptpastor in Apenrade. Raben, Diaconus das. Prehn, Pastor in Bolderup. Grauer, Pastor in Jordkirch. Paulsen, Pastor in Osterlygum. Posselt, Diaconus in Loit. Kaftan, Hauptpastor das. Petersen, Pastor in Hellewadt. Schrader, Pastor in Bedstedt. Mommsen, Pastor in Nordlygum. Ratenburg, Pastor in Brede. Neiling, Pastor in Lygumkloster.

6. Aus dem Sundewitt:

Petersen, Pastor in Ulderup. Petersen, Diaconus das. Mumsen, Pastor in Schnabek. Petersen, Diaconus in Satrup. Axelsen, Pastor in Düppel. Wollesen, Pastor in Broacker. Hjort, Diaconus das. Christensen, Pastor in Nübel.

7. Aus der Propstei Tondern:

Propst Ahlmann, Hauptpastor in Tondern. Heynsen, Archidiaconus das. Carstens, Diaconus das. Göttge, Pastor in Uberg. Jessen, Pastor in Abild. Mommsen, Pastor in Hoyer. Möller, Pastor in Jerpstedt. Hoek, Pastor in Hoptrup. Bjørnsen, Pastor in Hoist. Meyer, Pastor in Raepstedt. Hoek, Pastor in Uek. Kjaer, Pastor in Enstedt. Godt, Pastor in Feldstedt. Petersen, Pastor in Holebüll. Beyer, Pastor in Tinglef. Schmidt, Pastor in Buhrkarl. Matzen, Pastor in Bülderup. Holm, Pastor in Aventoft. Hansen, Pastor in Rodenes. Petersen, Pastor in Clanxbüll. Petersen, Pastor in Horsbüll. Jacobsen, Pastor in Emmelsbüll. Greiss, Pastor in Dagebüll. Eichner, Pastor in Fahretoft. Jessen, Pastor in Niebüll. Haustedt, Diaconus das. Andresen, Pastor in Lindholm. Nissen, Pastor in Riesum. Meyer, Pastor in Stedesand. Gotthard, Pastor in Enge. Lorenzen, Pastor in Leck. Claussen, Diaconus das. Christiansen, Pastor in Medelbye. Hinrichsen, Pastor in Ladelund. Lützen, Pastor in Carlum. Matthiesen, Pastor in Clixbüll. Lassen, Pastor in Braderup. Jepsen, Pastor in Humtrup. Nissen, Pastor in Lygum. Frerks, Pastor zu St. Nicolai auf Föhr. Carstens, Pastor zu St. Johannis das. Sievert, Diaconus das. Hansen, Pastor zu Keitum auf Sylt. Petersen, Pastor zu Morsum das. Frenssen, Pastor zu Westerland das.

8. Aus der Propstei Fehmarn:

Propst Clausen, Pastor in Burg. Pastor Niese, Compastor das.

Zeitner, Pastor in Landkirchen. Schmidt, Diaconus das. Erich, Pastor in Petersdorf. Mathiesen, Diaconus das.

9. Aus der Propstei Gottorff:

Propst Boysen. Pastor Hansen. }
 Pastor Baumgarten. Pastor Haak. } s. oben Schleswig.

Moritzen, Pastor in Ulsnis. Röhs, Pastor in Moldenit. Jürgensen, Pastor in Brodersbye. Jensen, Pastor in Boren. Hansen, Pastor in Rabenkirchen. Juhl, Pastor in Töstrup. Ebsen, Pastor in Norderbrarup. Brix, Pastor in Süderbrarup. Goeze, Pastor in Thumbye. Schöttel, Pastor in Havetoft. Augustiny, Pastor in Uelsby. Edlefsen, Pastor in Satrup. Prehn, Pastor in Tolk. Sörnssen, const. Pastor in Nübel. Hansen, Pastor in Cropp. Augustiny, Pastor in Hollingstedt. Nissen, Pastor in Treya. Thiessen, Pastor in Boel. Rendtorff, Pastor in Arnis.

10. Aus der Propstei Husum und Bredstedt:

Propst Harries, Pastor in Husum. Andersen, Compastor das. Henrichsen, Diaconus in Mildstedt. Trulsen, Diaconus in Schwabstedt. Ohlhues, Pastor in Olderup. Friederici, Pastor in Hattstedt. Waltzel, Pastor das. Godbersen, Pastor in Simonsberg. Nissen, Pastor in Bredstedt. Petersen, Adj. das. Holst, Pastor in Brecklum. Bahnsen, Pastor in Dreisdorf. Bohsen, Pastor in Bordelum. Speckhahn, Pastor in Langenhorn. Simonsen, Diaconus das. Danielsen, Pastor in Ockholm. Simonsen, Pastor in Joldelund. Hermes, Pastor in Bargum. Kühl, Pastor an der neuen Kirche auf Pellworm. Asmussen, Pastor an der alten Kirche das.

Eine in der Hauptsache gleiche, nur etwas modificirte Erklärung haben unterschrieben:

11. Aus der Propstei Hadersleben:

Propst Prahl, Pastor in Oesbye. Strodtsmann, Pastor in Hadersleben. Müller, Pastor in Wonsbeck. Petersen, Pastor in Hoptrup. Jensen, Pastor in Wittstedt. Boysen, Pastor in Starup. Müller, Pastor in Hammelef. Schumacher, Pastor in Oxenwatt. Janssen, Pastor in Alt-Hadersleben. Grauer, Pastor in Moltrup. Schlaikier, Diaconus in Hadersleben. Fehr, Pastor in Stepping. Petersen, Pastor in Fjelstrup. Schmidt, Pastor in Heils. Valentiner, Pastor in Tyrstrup. Meyer, Pastor in Wilstrup. Ebeling, Pastor in Halk. Godt, Hospitalsprediger in Hadersleben. Hansen, Pastor in Aastrup. Andresen, Pastor in Maugstrup. Jessen, Pastor in Oeddis.

Abgesehen von 20 Pastoraten, von welchen, theils weil die Stellen vacant, theils weil die Prediger verreist, oder (auch die Halligen zu entfernt für die rechtszeitige Einsendung waren) keine Unterschriften eingehen konnten,

sind dem Obigen zufolge sämmtliche Geistliche des Herzogthums, mit Ausnahme von 15, der Erklärung beigetreten, und ausserdem die sämmtlichen 8 Lehrer des Flensburger Gymnasiums: Rector Dr. Lübker, Conrector Schumacher, Subrector Dittmann, Collaborator Jessen, Dr. Mommsen, Dr. Gidionsen, Kühlbrandt, Schnack.

Als nun, wie erwähnt, die Verfügung vom 25. August erschien und die Proklamation des Königs veröffentlicht wurde, trat eine grosse Anzahl weltlicher und geistlicher Beamten am 29. August 1849 auf dem Rathaus zu Schleswig zusammen zur Beratung über ihre Lage und Vereinbarung eines gemeinsamen Verhaltens. Baumgarten berichtet S. 69: »Es herrschte eine sehr trübe Stimmung in dieser Versammlung, der Druck der allenthalben siegenden Reaktion lastete schwer auf den Gemüthern. Ich gewann den Mut — zum erstenmal in einer politischen Sache —, das Wort zu ergreifen, und führte aus, dass wir verpflichtet seien, mit dem grossen Wort, an das die Statthalterschaft uns gewiesen, Ernst zu machen. Wir müssen jetzt mit der That beweisen, dass das Gewissen nicht eine Wetterfahne ist, sondern der Polarstern für die Fahrt auf dem stürmischen Meer des öffentlichen Lebens.« Und Seite 123: »Ein finstrier, unheimlicher Geist des Schweigens schlich durch den Saal, Stimmen der Furcht und des Verzagens machten sich bemerkbar, das Wort vom Gewissen aber rief eine Anregung hervor, die zu einer festen Erklärung und Entscheidung der Geistlichkeit führte und seitdem zu einem Mittelpunkt wurde, um den sich die ganze Beamtenschaft des Landes wie um eine feste Phalanx scharte.«

Baumgarten und Nielsen mussten als Führer die Aufforderung empfinden, den ernsten, folgenschweren Schritt dieser Erklärungen zu rechtfertigen und ins rechte Licht zu stellen. Baumgarten that dies durch seine kleine, klar, ernst und eindringlich geschriebene Schrift: Die Gewissensfrage der schleswighischen Beamten, deren Inhalt er S. 70 selbst in gedrängter Form angiebt: »Die Gewissensfrage sei nach drei verschiedenen Beziehungen hin zu richten; zuerst auf unser Volk. Das ganze Volk sieht mit scharfem Auge und hochgespannter Erwartung hin auf uns. Die Schleswig-Holsteiner haben das hohe Gut eines

öffentlichen Rechts kennen und schätzen gelernt, sie haben ihr Bestes hergegeben für dieses Gut; sie wissen es, dass die Beamten sich alle zu diesem Recht mit lauter Stimme bekannt haben, dass sie selber die Wertschätzung dieses Rechts von den Beamten gelernt und empfangen haben; nun wollen sie erfahren, ob diese Männer des Worts, da an sie die Probe kommt, ihr Wort auch mit der That beweisen, ob sie sich und ihre Existenz auch daran setzen und daran wagen und sich mit allem ohne Vorbehalt in das Heiligtum des gottgeordneten Rechts flüchten können. Sodann kommen in Betracht unsere Freunde, die vielen Tausende von deutschen Brüdern, die seit 1846 mit Rede und Schrift, mit Blut und Leben für uns gekämpft haben. Wir haben ihnen immer gesagt, unser Recht steht nicht blos auf alten Pergamenten geschrieben, es ist ein lebendiges, gegenwärtiges Recht. Jetzt sollen die Beamten den Beweis für das Recht des Landes führen, nicht aus Kollegienheften und Bücherzitaten, sondern mit der That. Wenn nun unsre Beamten, obwohl bedroht in der Nähe und in der Ferne, getreulich zu den Rechten des Landes halten, dann sehen unsre Freunde mit der grössten Evidenz, dass es sich hier um etwas geschichtlich Gewordenes und von Gott Gegebenes handelt und nicht um ein von einer kleinen oder grossen Partei Erdachtes und Gemachtes. Drittens unsern Feinden gegenüber. Soll unser Standpunkt der des Gewissens sein, so müssen wir auch die Ruhe haben, uns der ganzen Schärfe des feindlichen Urteils entgegenzustellen. Die Dänen und die pietistischen Reaktionen in Berlin wollen uns das Brandmal des Meineids aufdrücken. Diesem entsetzlichen Vorwurf gegenüber nötigt uns die dringende Rücksicht auf (sic!), angesichts unsrer Feinde und Dränger keinen Schritt zu thun, ohne allen Ernstes das Gewissen zu Rate zu ziehen, und dann getrost auf diesem Wege, der mit Gewissen gepflastert ist, ohne rechts noch links zu sehen, fortzuwandeln.«

Auch Nielsen drängte es, die gemeinsame Haltung der Beamten, besonders der Geistlichen, gegen Missdeutungen, gehässige Angriffe und Vorwürfe zu verteidigen. Er reiste nach Berlin, um mit dem Hauptvertreter solcher gegen die Geistlichen gerichteten Angriffe, Konsistorialrat v. Gerlach, persönliche Rücksprache zu nehmen; da dieser in Berlin nicht anwesend war, richtete

er an ihn ein Schreiben, das ohne Antwort blieb und folgendermassen lautete:

Hochwürdiger Herr Consistorialrath!
Hochzuverehrender Herr Hofprediger!

Mit einem ganz ausserordentlichen Bedauern erfahre ich so eben in Ihrer Wohnung, dass Sie auf einer Reise begriffen sind, von welcher Sie erst im October wieder hierher zurückkehren, und Sie selbst werden diesen Ausdruck einer förmlichen Klage gewiss nicht ungerecht nennen, wenn ich, wie ich mit Gegenwärtigem mir die Erlaubniss erbitten möchte, Ihnen mittheile, was mich jetzt nach Berlin, und sehr bald nach meiner Ankunft, in Ihr Haus geführt hat.

Es waren um Ostern dieses Jahres 22 Jahre, seit ich als Student der hiesigen Universität bei Ihnen eingeführt, in Ihren Vorlesungen Ihr Zuhörer und, Ihrer Aufforderung gemäss, einige Male Theilnehmer der bei Ihnen gehaltenen Andachtsstunden wurde. Mit je mehr Interesse und Frucht für mich selbst wie für Andere ich dann später Ihre exegetischen Arbeiten entgegengenommen und benutzt habe, und je grössere Freude es mir gewesen ist, durch Persönlichkeiten, die Ihnen wie mir gleich hochstehen, fortwährend eine Bekanntschaft vermittelt zu sehen, und von Ihrem seelsorglichen Wirken Kunde zu haben, da ich Sie in dieser Hinsicht Wege betreten, und nach Normen verfahren sah, die auch mir als die einzig richtigen vorschwebten, um zu einem Ziel zu gelangen, was mir wie Ihnen nur als das alleinanzustrebende erscheinen konnte, jemehr, mit einem Worte, ich mich mit Ihnen auf einem Glaubensgrunde stehend erkannte, ein um so stärkeres Anliegen ist es mir geworden, mich gerade mit Ihnen über eine Sache auseinander zu setzen, über die wir uns so weit trennen, dass Sie, wie ich höre, als unchristlich brandmarken, worin ich und zwar buchstäblich in fast ausnahmsloser Gemeinschaft mit der gesammten Geistlichkeit und ausserordentlich vielen christlichen Gemeinden zweier Herzogthümer, deren geistlicher Vater Harms ist, ich kann sagen, um Christi willen, Theil genommen habe, und noch zur Stunde nehme. Es ist die That, zu welcher Schleswig-Holstein sich im März vorigen Jahres erhoben hat und betreffs welcher 200 Prediger allein in Schleswig öffentlich erklärt haben, getrost dem Apostel nachsprechen zu können: sie seien sich nichts bewusst, über die Sie eben, wie wir vernehmen müssen, gleichfalls mit einer Zahl hochachtbarer Christen das Urtheil fällen, dieselbe sei nichts Anders als gemeiner Aufruhr. Lieber Herr Consistorialrath, von Dännemark haben wir diese Schmach tragen müssen, und haben als Christen gewusst, dass wir uns darum zu mühen hätten, sie mit Geduld und mit herzlicher Fürbitte sogar zu tragen, aber dass sie aus der Hauptstadt eines Landes auf uns geworfen wird, von dessen gläubigen Christen wir dieselbe Billigkeit glaubten erwarten zu können, uns in der wahrlich nicht leichten Lage mit ihrem Gebet zu unterstützen, wie dieses Landes König sogleich im Frühling 1848 bewies, es mit dem Schwerdte zu thun, das schmerzt so tief, dass ich

augenblicklich gerade deshalb hergekommen bin, um, wo möglich bis zu dem christlichen König, Klage darüber zu führen. Ich habe eine Beschwerdeschrift dieser Art mitgebracht, aber ich weiss noch nicht, ob es verstattet werden kann, sie zu überreichen, und auf keinen Fall hätte ich es wollen, ohne Ihnen, und durch Sie, wenn Sie diese Liebe erzeigen wollen, allen mit Ihnen Verbundenen davon Kunde zu geben, und so erfahren Sie denn jetzt, dass ich Se. Majestät gebeten habe, es zu genehmigen, dass, wie in seiner persönlichen Gegenwart, die Verkläger Schleswig-Holsteins und wir uns vor dessen Gericht stellten, den wir, als in diesem Jahre der 24ste März wiederkehrte, in allen unsern Kirchen angerufen haben, und unserer manche bedienten sich dabei des Wortes, was der damalige Sonntag an die Hand gab: »richte Du mich Gott, und führe Du meine Sache.« Dabei brauche ich es Ihnen nicht zu betheuern, dass wir es natürlich verabscheuen als das »unheilige Volk«, wovon der Psalmist im weitem Verlaufe spricht, ohne Weiteres die bezeichnen zu wollen, die auf dem Schlachtfelde uns gegenüberstehen, ich selbst habe eben in der denkwürdigen vorjährigen Osterzeit unter den Dänen, die Schleswig besetzt hielten, viele Kinder Gottes kennen gelernt, mit welchen ich liebliche Beichte und Abendmahlsstunden gehalten habe, und wir alle wissen, dass auch unsere Seite nicht von allem Unheiligen frei ist, aber wissen auch, dass eine Sache, zu welcher unsere gläubigsten Christen sich mit erhoben haben, nachdem sie auf ihren Knien gefleht, wie ich auch von mir buchstäblich bezeugen kann: »schlicht und recht, das behüte mich, Gott errette Israel aus all seiner Noth,« nicht ohne einen heiligen Kern ist, den jetzt nur so ohne Weiteres in das Flucheskleid der Empörung einzuwickeln und dann wegzuwerfen, unsere »Brüder in Christo« bei Gott nimmermehr verantworten können. Es ist ein hartes, schweres Kreuz, was der verborgene Rath des Herrn uns damit auferlegt hat, dass unseres Landes That mit so mancher Unthat in Einem und Demselben Moment hat zusammenfallen müssen, und der Raum eines Briefes reicht natürlich nicht aus, den durchgreifenden innerlichen Unterschied nach allen Seiten hin aufzudecken, aber, wenn Sie es verlangen, bin ich gern zu Mehrerem erbötig, bis dahin fordere ich, als Christ von den Christen: richtet uns nicht, Brüder, verdammt uns nicht mit dem schwersten Spruche und Namen, den auch wir kennen, sondern steht uns bei, dass wir unter der Bürde nicht erliegen, und sollten wir irren und schon immer geirrt haben, warum habt Ihr uns nicht lange zurecht geholfen mit sanftmüthigem Geiste? warum straft Ihr uns nicht ins Angesicht? warum ruft und führt Ihr uns nicht zur Busse? fragt uns einmal, warum wir es nicht bereuten? und es war doch, wenn Schleswig-Holsteins Erhebung Aufruhr ist, eine so schwere Schuld, die auf uns lastet und auf allen, die uns dabei geholfen, doppelt aber auf uns Predigern, die wir nicht mit Gottes Wort davon abgemahnt haben; ich z. B. bin sogar von mehr als einem christlichen Gewissen zu Rathe gezogen, habe in Wort und Schrift das Gegentheil von dem bezeugt, was hier in Berlin jetzt behauptet wird.

Ist nun brüderliches Leben bei Euch, so überführt mich meines Fehls, dass ich Widerruf leisten kann, ehe das Blut aller dieser Seelen von mir

gefordert wird, oder, wenn Ihr das nicht könnt, so lasset ab, uns zu verlästern, und erquicket uns, statt dass Ihr uns drücket.

Sie sehen, werthester Freund, ich werde warm, aber die Sache ist mir eben eine Gewissenssache, und sehr, sehr vielen mit mir, und wenn Sie bei uns gewesen wären und es mit durchgemacht hätten, alles das Fragen und Ringen und möglichste Aufmerken, worunter wir nun 1½ Jahr gehen und stehen, und augenblicklich steigert sich die Sorge aufs Höchste, gottlob, nicht um das, was jetzt äusserlich aus uns werden soll, das ist, wie bitter es droht, dennoch das Geringste, der Herr wird es wenden und enden, sein Wille geschehe, aber darum, dass unter der so schweren Prüfung, die seit dem Waffenstillstande über uns verhängt ist, doch nur ja auch nicht Eine Christenseele innerlich zu Fall komme, und werde, was sie bis dahin nicht war — wie ich dem Könige gesagt habe, gottlos, weil gänzlich rathlos — Sie würden es begreifen und sicher nicht verargen. Sie werden aber auch nun diesen Schritt mir nicht verdenken, und in dieser zuversichtlichen Hoffnung sende ich Ihnen diese Zeilen nach, verbunden mit der Bitte: Sie wollen mit ihrem Inhalt alle diejenigen bekannt machen, von welchen Sie wissen, dass sie, wie angeführt, über die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit denken, und mir dann eine offene, brüderliche Nachricht geben, ob Sie nach wie vor des Dafürhaltens geblieben, dass wir ablassen müssen von unserem Thun, oder ob Sie ablassen wollen von dem Ihrigen und fortan mit uns sein statt gegen uns. Unter Berufung auf die im apostolischen Vorbilde, Gal. 2, V. 11 und 14, ruhende Vollmacht und in sehnlichster Erwartung Ihres Antwortschreibens

Berlin, den 19ten September 1849.

Ihr
im Herrn verbundener
Nielsen.

Sr. Hochwürden
dem Herrn Consistorialrath, Hofprediger
O. v. Gerlach.

Ausserdem verkehrte Nielsen mündlich und schriftlich mit Stahl und richtete an die Berliner Geistlichkeit folgenden Brief:

An die sämmtlichen Herrn Geistlichen der Stadt Berlin.

Der unterzeichnete Geistliche aus dem Herzogthum Schleswig sieht sich durch die Bedrängniss, worin dies Land gegenwärtig gerathen, und die mehr als eine politische ist, veranlasst, nach einem zeitweiligen Aufenthalte in Berlin nicht wieder abzureisen, ohne sich an die sämmtlichen Herrn Geistlichen dieser Stadt folgende wenige Worte zu erlauben, da er hat in Erfahrung bringen müssen, dass in Ihrer Mitte und bei den verschiedensten Mitgliedern Ihrer Gemeinden eine Auffassung der Schleswigschen Verhältnisse und Zustände Platz gegriffen hat, die mit der von der Schleswigschen Geistlichkeit und deren Gemeinden um des Gewissens

willen, und jetzt nicht ohne Gefahr der Amtseinsetzung vertretenen, im schneidenden Widerspruch steht.

Die Schleswigsche Geistlichkeit nämlich in ihrer Gesamtheit ist mit dem, was hier, wie ich sehe und höre, kurzweg als: »Renitenz der dortigen Beamten« referirt wird, zu allererst aufgetreten, und wenn ich bei einigen derjenigen Besuche, die ich nur habe machen können, den Eindruck erhielt, dass unsere hiesigen Amtsbrüder auch nicht einmal von der innerlichen Noth wissen, worin wir durch den für unser Land vereinbarten Waffenstillstand versetzt sind, so ist es mir, da in der Kirche jedenfalls der Spruch gilt, dass, wenn Ein Glied leidet, alle mit leiden, ein unabweisliches Bedürfniss, Sie in die Theilnahme unseres Leids dadurch hereinzuziehen, dass ich Sie ersuche, die von uns abgegebene Erklärung einer Ansicht zu würdigen und die weitere Erläuterung dazu aus dem gleichfalls angelegten Schriftchen des Dr. Baumgarten: »die Gewissensfrage der Schleswigschen Beamten« entnehmen zu wollen.

Sollte aber, wie ich anzunehmen Ursache habe, der Eine und der Andere des Dafürhaltens sein, dass wir in unserer jetzigen Lage nur die gerechte Frucht der revolutionären Saat erndteten, die wir damals säeten, als wir uns im März 1848 mit unter die provisorische Regierung stellten, so möchte ich, unter Vorbehalt weiterer Aufklärungen, hier nur bitten, von der angeschlossenen Beantwortung Notiz zu nehmen, die zur Zeit, als die preussischen Truppen noch nicht die Stadt Schleswig von der dänischen Occupation befreit hatten, auf eine von einer dänischen Regierungscommission gestellte Frage gegeben ist.

Für das Ganze bedenken Sie: wir haben in dem Herzogthume seit dem 1sten Januar 1848 nach einander 5 und resp. 6 verschiedene Regierungen gehabt. Die Glieder unserer, besonders auf dem Lande im Herzogthum Schleswig verhältnissmässig kleinen Gemeinden sind gewohnt, in allen Dingen, auch im Politischen, auf ihre Prediger zu sehen, weil es noch immer gottlob eine Hauptfrage für sie ist, was nach Gottes Wort Recht oder Unrecht? daher die unabweisliche Nothwendigkeit für uns in dem Augenblicke, wo eine Gewalt über uns gesetzt wurde, vor der unsere rechtmässige Obrigkeit uns veranlassen musste, uns unumwunden über unsere Stellung auszusprechen. Die Durchführung des Gesagten im Einzelnen hat es mit sich gebracht, dass z. B. die kirchliche Publication einer Ansprache des Königs von Dännemark während des Waffenstillstandes verweigert ist, da wir aus ihr, wenige Tage, nachdem wir feierlich gesagt hatten, wir wären uns keiner Unthat bewusst, verkündigen sollten: alle, die so gedacht und gehandelt hätten wie wir selbst, seien auf Abwege gerathen u. s. w. Das ist eine Renitenz, wie sie bei uns vorgekommen. Bei den Civilbeamten hat sich ausserdem die andere ergeben, dass sie, wie ein älteres Gesetz unabänderlich vorschreibt, die Steuern nach Rendsburg schicken wollen, während die Waffenstillstandsregierung, die conventionsmässig nur nach den bestehenden Gesetzen regieren soll, sie nach Flensburg haben will. Die Sache wäre erledigt, wenn die Schleswigschen Machthaber sich mit der

Statthalterschaft in Holstein in die erforderliche Beziehung setzten, um die auf Schleswig fallende Quote zu erhalten; jetzt entsetzen sie die Magistrate, und die preussischen Executionstruppen ordnen neue an deren Stelle. Urtheilen Sie selbst, was wir zu antworten haben, wenn wir in diesem Falle gefragt werden, was das Gewissen leide und was es nicht leide? Es ist unsere Freude, dass nur das die Leute von uns zu wissen verlangen, aber es ist unser Schmerz, dem ich auch hier den Ausdruck habe geben wollen, dass so gewissenhafte Menschen leiden müssen, was Aufrührer zu leiden verdienen.

Mit dem Ersuchen, dem Vorstehenden nach unseren Zuständen die Theilnahme selbst nicht versagen und, wo und wie Sie können, dieselbe bei Anderen erwecken zu wollen, zeichne ich mich

Berlin, den 24sten September 1849.

ganz ergebenst

Nielsen.

Als im September 1849 der Kirchentag in Stuttgart tagte, wo der alte Freund von Schleswig-Holstein, Prof. Dorner, über Römer 13 zu referieren hatte, und es bekannt wurde, dass Dorner seine Erörterung am Verhalten der schleswig-holsteinischen Geistlichen illustrieren werde, ergriff Nielsen die Gelegenheit, dorthin zu reisen, um womöglich die Zustimmung des Kirchentages zur Haltung der Geistlichkeit zu erlangen; da aber die Leitung des Kirchentages unter dem Banne Stahlscher und Hengstenbergischer Anschauungen und Tendenzen stand, so gelang es Nielsen nicht, dort auf seine Appellation ein Votum zu erlangen; jedoch brachte er eine herzliche Zustimmungsadresse von 116 Geistlichen, Professoren und andern namhaften, dort anwesenden Männern mit nach Hause. — Im Herbst 1849 veröffentlichte Nielsen seine kleine Schrift: »Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein und dessen Geistlichkeit, unter Mittheilung von Acten.« Die in dieser Schrift an Prof. Martensen in Kopenhagen gerichtete persönliche Aufforderung zur Aussprache hatte zur Folge, dass dieser die dänische Auffassung gehalten und vornehm in der Form, scharf und streng in der Sache zum Ausdruck brachte in seinem: »Sendschreiben an den Herrn Oberconsistorialrath Nielsen in Schleswig«.

Auf die verschiedenen Erklärungen der Beamten und der Geistlichen erfolgte seitens der Landesverwaltung zunächst keine Antwort oder Kundgebung. Das dänische Mitglied derselben,

Tillisch, wollte freilich sofort Entlassungen im grossen Massstab, besonders aller seit dem 24. März 1848 angestellten Beamten verfügen, allein dem widersetzten sich die beiden andern Mitglieder: Eulenburg und Hodges, und so unterblieb es. Es ist also anzunehmen, dass man nicht generell gegen die Beamten mit Massenentlassungen vorgehen wollte, um sich nicht von vorne herein alles Regieren unmöglich zu machen, sondern dass man sich das Einschreiten für jeden zutage tretenden Einzelfall von Renitenz und Ungehorsam der Beamten im Stillen vorbehielt, also abwarten und von Fall zu Fall handeln wollte.

Und solche Fälle traten bald ein. Die Landesverwaltung betrachtete sich als im Namen des Königs regierend, erliess demgemäss ihre Verordnungen im Namen des Königs und forderte Publikation derselben, was vielfach von den Beamten verweigert wurde, weil das eine gegen ihr Gewissen gehende Verleugnung ihres bisherigen Verhaltens, eine Kränkung ihrer Rechtsüberzeugung und der des Landes war. Als nun Mitte September 1849 vierzehn Verordnungen der provisorischen Regierung, darunter auch die angeordnete Fürbitte: segne unsern Fürsten und alle Obrigkeit, annulliert, und statt der letzteren die alte Form: »unsern König und das königliche Erbhaus« restituiert und befohlen wurde, da erhob sich die ganze Geistlichkeit wie ein Mann. Es war ja klar, dass mit Wiederaufnahme der Fürbitte für »unsern König« die Geistlichen ihre ganze, von Anfang an zur Erhebung eingenommene und nach ernstlicher Prüfung vor Gottes Wort und ihrem Gewissen festgehaltene Ueberzeugung und Stellung desavouieren, gleichsam an heiliger Stelle sich selbst ins Gesicht hätten schlagen müssen, und dass sie dadurch das Rechtsbewusstsein des Landes verhöhnen, abstumpfen und einschläfern sollten. Diese vor aller Augen in ihrer Tendenz klar vorliegende Massnahme erregte die Geistlichen sofort aufs tiefste, ganz abgesehen davon, dass sie ohne irgend welches vorher stattgefundene Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde erfolgt war, was doch von Alters her durch Sitte und Herkommen geheiligter Rechtszustand geworden war. Die Geistlichkeit erhob sich also wieder unter Baumgartens und Nielsens Führung und vereinigte sich zu einer vom ersteren entworfenen, vom letzteren, nach der Schreibart zu urteilen, überarbeiteten Erklärung:

So wie wir unterzeichnete Geistliche des Herzogthums Schleswig uns schon einmal in einem für das Vaterland verhängnissvollen Augenblicke über unsere Stellung zu der Sache desselben uns frei und offen auszusprechen gedrungen fühlten, so scheinen uns nun wieder Verhältnisse eingetreten, welchen gegenüber nicht zu schweigen, in unsrer ersten Erklärung selbst Anlass und Verpflichtung für uns liegt.

Unterm 17ten September hat die »Landesverwaltung in Flensburg« ausser mehreren andern Gesetzen auch das Rescript der provisorischen Regierung vom 13. Mai v. J., nach welchem uns befohlen ist, uns in der Fürbitte für den Landesherrn der Worte: »segne unsern Fürsten und alle Obrigkeit« zu bedienen, ausser Kraft gesetzt. Diese Verfügung kann selbstverständlich keinen andern Sinn haben, als die unterm 1sten Februar v. J. vorgeschriebene Fürbitte für »Se. Majestät den König Frederik VII.« einzuführen, was um so weniger zweifelhaft sein kann, als die »Landesverwaltung« in der Motivirung ihrer Bekanntmachung als einzigen Grund ihrer Verfügung den Umstand geltend macht, dass sie »im Namen Sr. Majestät des Königs von Dännemark das Herzogthum Schleswig regiere«. Da nun aber diese Verfügung hinsichtlich des Kirchengebets auf dem ordentlichen Wege, auf welchem kirchliche Erlasse auszugehen pflegen, uns noch nicht zugekommen ist, mithin dieselbe in keinem Falle Gesetzeskraft für uns beanspruchen kann, so haben wir sowol die Berechtigung als die Verpflichtung, uns über den Inhalt derselben um so freimüthiger zu äussern.

Die von der provisorischen Regierung vorgeschriebene Fürbitte ist nemlich der unserm Standpuncte völlig entsprechende Ausdruck, wie er sich auch in dem Gemeindegebet vor »Gott unserm Heilande« (1. Tim. 2, 2) allein gebührt; denn sie ist einerseits die ruhige, mit gutem Gewissen verbundene Behauptung unsers Rechts gegen das dänische Volk und dessen König, andererseits aber ebenso sehr die ernste Zurückweisung aller revolutionären Uebergriffe. Geben wir nun diese Fürbitte auf, so verwerfen wir vor Gott und unsern Gemeinden unsern bisherigen politischen Standpunct, in Bezug auf welchen wir doch öffentlich bezeugt haben, dass wir uns »ein gutes Gewissen« bewahrt; lassen wir diese Fürbitte fallen, so »verwirren wir die Gewissen« unserer Gemeinden, wovor wir uns allen Ernstes hüten zu wollen, feierlich gelobt haben; folgen wir dem Erlass der Landesverwaltung über die Fürbitte, so erkennen wir vor Gott den König von Dännemark als solchen für unsern Landesherrn an und »wirken an unserm Theile mit zur Unterwerfung des Herzogthums Schleswig unter das Königreich Dännemark«, was wir nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung von vorn herein als ein »Unrechtthun« bezeichnet haben. Darum sind wir vor Gott in unserm Gewissen gebunden, uns und unsern Gemeinden die zugemuthete Veränderung im Kirchengebete in keiner Weise aufdrängen lassen zu dürfen, und erklären unsern wohlüberlegten Entschluss, diess auch nicht zu wollen, hiermit öffentlich und vor Jedermann.

Zugleich aber können wir bei dieser Gelegenheit nicht umhin, unsere Stimme über die ganze gegenwärtige Lage unsers Landes zu erheben. Zu-

erst wenden wir uns an Euch, Ihr Widersacher unseres Rechtes, wo Ihr auch thronet und wohnet, und bitten Euch um Christi willen, das nothgedrungene Wort der Diener des Evangeliums nicht zu verachten. Dass Ihr unser Recht willig und freudig solltet anerkennen, erwarten wir nicht von Euch, es sind übermächtige Gewalten, die Euch daran hindern, aber das dürfen wir von Eurer Gerechtigkeit und Einsicht erwarten, dass Ihr uns jetzt nicht mehr als Rebellen ansehst und behandelst. Wir nennen Euch ein dreifaches Zeugniß, das sich zwischen Euch und uns stellt: als fast alle Staaten Europas durch innere Stürme wankten, ist bei uns die innere Ruhe und Ordnung aufrecht geblieben und hat sich, trotz aller grossen Versuchungen, bis in die neueste Zeit aufrecht gehalten, denn das Recht war unser Hort; unser Volk hat in der Zeit seiner Erhebung Lasten und Leiden getragen, wie Ihr es ihm nicht im entferntesten zugetraut hättet, und, glaubt es uns, es ist noch nicht müde und matt geworden, sondern, wenn zum dritten Male die Stunde des Kampfs schlagen sollte, so wird es sich mit neuer Kraft wiederum erheben wie ein Adler, denn das Recht giebt Muth auch gegen die Uebermacht; und jetzt haben wir uns binden lassen an Händen und Füssen, denn das Recht giebt auch Geduld, aber was ungebunden geblieben ist, das ist unser Gewissen, und was Ihr nun sehet hin und her im Lande, ach! es sind die Zuckungen und Windungen des von Euch ins Angesicht geschlagenen Gewissens. Darum, Ihr Hohen und Gewaltigen, die Ihr über die Gegenwart und Zukunft unsers Landes zu Rathe sitzet, höret die leise, aber doch vernehmliche Stimme des Rechts und des Gewissens. Sie kommt nun an Euch als die wehmüthige und klagende Stimme eines tief gekränkten und leidenden Volkes. Lasset es jetzt der Proben genug sein, erkennt es, dass es ein Heiligthum ist, gegen welches Ihr Eure Hand erhoben habt. Haltet inne, dass Ihr Euch nicht vergeift und eine Verantwortung auf Euch ladet, die Euch einst zu schwer werden würde! Dagegen, wenn wir es erleben sollten, dass Ihr von Euren hohen Sitzen herab, wie der, welcher im Himmel thronet, auf das Niedrige und Kleine schautet (Ps. 113, 4—6), dass Ihr Euer Ansehen und Eure Gewalt unserm gebeugten Rechte zu Gute kommen liesset, o! glaubt es uns, hier wohnt ein Volk, das Eure Namen segnen würde auf Kinder und Kindeskind, und alle in deutschen Landen, die unsere Rechte kennen und lieben, würden ob eines solchen hohen und königlichen Werkes in tiefster Seele jubeln.

Und nun ein Wort an Euch, theure Mitbürger, mit welchen zusammen wir diese ernste Zeit durchkämpfen. Lasset Euch, wie bisher, so auch nicht durch die gegenwärtige Trübsal irre machen in Eurer Ueberzeugung. Harret aus in Geduld. Es giebt eine Geduld, welche eine grosse Kraft ist. In derselben harret von einer Nachtwache zur andern (Ps. 130, 6) »bis ein schönerer Morgen tagt« — der Morgen, da erfüllt wird das Wort: Recht muss doch Recht bleiben, und demselben werden alle frommen Herzen zufallen. Ps. 94, 15. Haltet Eure Hände rein von Ungerechtigkeit und Gewaltthat, damit Ihr heilige Hände aufheben könnt ohne Zorn

und Zweifel (1. Tim. 2, 8) zu dem Herrn Zebaoth, so wird Er zu seiner Zeit sein gnädiges Antlitz uns wiederum zuwenden.

Schleswig, den 15ten October 1849.

Folgen als Unterschriften:

- aus der Stadt Schleswig die nämlichen, die sich unter der ersten Erklärung finden;
 - aus der Propstei Eiderstedt ebenso, und ausserdem die von Pastor Henning in Ording und Pastor Clausen in Osterhever, die bei der ersten verhindert waren;
 - aus der Propstei Hütten die nämlichen;
 - aus den der General-Superintendentur unmittelbar untergebenen Distrikten ebenso, nur hat statt des unterdes verstorbenen Pastors Rönnauf auf Nordstrand jetzt der konst. Pastor Matzen daselbst unterschrieben;
 - aus der Propstei Flensburg die nämlichen, und ausserdem Pastor Lorentzen in Adelbye und Pastor Siemsen in Handewitt, von denen, als die erste Unterschrift in Frage stand, jener zum Landtage abwesend, dieser erkrankt war;
 - aus der Propstei Apenrade sind der obigen Erklärung, sich die von ihnen angedeutete Zumuthung einer Veränderung im Kirchengebete in keiner Weise aufdrängen lassen zu wollen, die nämlichen Geistlichen beigetreten, die die erste Erklärung unterschrieben hatten, mit Ausnahme zweier, von welchen der eine unterdes nach Kiel versetzt war;
 - aus dem Sundewitt die nämlichen, mit Ausnahme zweier;
 - aus der Propstei Tondern die nämlichen, mit Ausnahme eines einzigen. Dagegen sind hinzugekommen Pastor Jacobsen in Neukirchen und Pastor Jürgensen in Deetzbüll, die, als es sich um die erste Erklärung handelte, zum Landtage abwesend waren;
 - aus der Propstei Fehmarn die nämlichen und der unterdes angestellte Pastor Jessen in Bannesdorf;
 - aus der Propstei Gottorff die nämlichen;
 - aus der Propstei Husum und Bredstedt die nämlichen und die Pastoren Hansen, Schinkel und Bahnsen von den Halligen Langenes, Gröde und Oland, die zu der ersten Erklärung ihren Beitritt nicht rechtzeitig hatten anzeigen können;
 - aus der Propstei Hadersleben in der Weise wie aus Apenrade, die nämlichen, mit Ausnahme dreier;
- so dass im Ganzen diese zweite Erklärung auf der einen Seite von 8 Predigern nicht unterschrieben ist, die die erste mit unterzeichnet hatten, auf der andern Seite aber wieder von 10 Predigern unterschrieben wurde, deren Namen bei der ersten aus der einen oder andern Ursache hatten fehlen müssen. Die Gesamtzahl der Geistlichen ist demnach hier bis auf 13 erreicht.

Diese Erklärung blieb in den Jahren 1850 bis 1863 in den Händen der Dänen der Grund, missliebige oder unbequem gewordene Prediger theils zu entlassen, theils nicht weiter zu befördern.

Ihre Zustimmung zur Erklärung der schleswigischen gab die gesamte holsteinische Geistlichkeit in propsteienweise gesonderten Zuschriften vom Generalsuperintendenten Dr. theol. Herzbruch herab bis zum jüngsten Pastor.

Beitritts-Erklärungen aus Holstein.

I.

An die Geistlichen des Herzogthums Schleswig von mehreren ihrer Amtsbrüder in der Propstei Segeberg.

Theure Brüder in Christo! Mit inniger Theilnahme und herzlicher Fürbitte zu dem Herrn, durch dessen Gnade unsre Herzen fest werden, haben wir Eure Erklärungen und Schritte, die Ihr in Angelegenheit unseres gemeinsamen theuren Vaterlandes gethan, begleitet. Wir haben uns gefreut ob des Zeugnisses Eures Glaubens, Eurer Geduld und festen Mässigung, das Ihr bei dieser Gelegenheit abgelegt habt, und danken Gott für die Gnade, dass Er Euch Kraft verliehen hat, also zu reden und zu handeln. Wir leiden und fühlen mit Euch in dieser drangsalvollen Zeit, da wir uns mit Euch vereinigt fühlen im Glauben und in der Liebe zu dem gemeinsamen Herrn und Heilande, für dessen Kirche wir in unserm Schleswig-Holsteinischen Vaterlande als Diener des Worts zusammenarbeiten, auf dass sein Reich in uns und unter uns sich mehre. Und, einverstanden mit Euren, unser vereinigt Vaterland betreffenden Erklärungen, hören wir nicht auf, für Euch und die Eurigen in herzlicher Fürbitte zu dem Herrn und König uns zu wenden, der auch die Herzen der Fürsten lenkt, und der allein geben kann, dass Ihr fest stehen bleibt als Ein Mann in Christo Jesu, unserm Herrn, und ruhig und getrost um des Gewissens willen leidet, wenn es sein heiliger Wille seyn sollte, und freudig fortfahrt, mit Euren Gemeinden dem Herrn treu zu bleiben, dessen Gnade nach seiner grossen Verheissung nie von uns weichen wird, wobei es wohl nicht der Versicherung bedarf, dass wir Euch, wie im Herzen, so auch mit Rath und That stets treu zur Seite stehen werden.

Diese wenigen Worte glaubten wir zu Eurem Troste und Eurer Er-muthigung Euch zuzurufen zu müssen, wozu unser mitfühlendes Herz uns treibt in dem Bewusstseyn: wo Ein Glied am Leibe des Herrn leidet, da leidet das andre mit. Gottes Gnade und Friede sei mit Euch und verleihe Euch, dass auch Euer Glaube der Sieg werde, der die Welt überwindet!

Springer, Kirchenpropst und Hauptpastor in Segeberg. Claudius, Compastor das. Bahnson, Hauptpastor in Oldesloe. Mommsen, Diaconus das. Fürstenau, Pastor in Süfeld. Griebel, Pastor

zum Warder. Nissen, Pastor in Prohnstorf. Steffensen, Pastor in Sarau. Bruhn, Pastor zu Bornhövd.

2.

Wir unterzeichneten Geistlichen der Stadt Kiel fühlen uns gedrungen, öffentlich auszusprechen, dass wir dem von mehreren Geistlichen der Propstei Segeberg den Geistlichen des Herzogthums Schleswig zugerufenen Bruderworte von ganzem Herzen uns anschliessen. Wir freuen uns, dass unsre Brüder in Segeberg uns den Weg gewiesen, das, was unser aller Herzen längst bewegte, in Worte zu fassen und öffentlich auszusprechen, und lassen nimmer die Hoffnung fahren, dass der Gott, »welcher der Geringen Stärke ist, der Armen Stärke in Trübsal, eine Zuflucht vor dem Ungewitter«, dass dieser starke Gott doch schliesslich »Gerechtigkeit und Gericht schaffet allen, die Unrecht leiden«, ob er auch durch manche Trübsal und Noth die Seinen hindurchführen will.

Kiel, den 31sten October 1849.

Wolf, Hauptpastor in St. Nicolai. Schrader, Archidiaconus das. Lüdemann, Kloster- und Garnisonsprediger. Valentiner, adj. min. Neelsen, Feldprediger.

3.

Mehrere Prediger der Propstei Segeberg haben in Nr. 486 des Altonaer Mercur's eine Zuschrift an die Geistlichkeit Schleswigs veröffentlicht, in welcher sie mit dem, was um des Gewissens willen in den Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes von den Schleswig'schen Predigern geschehen ist, sich einverstanden erklären und aussprechen, dass sie mit Rath und That den Brüdern in der schweren Zeit zur Seite zu stehen entschlossen seien. Die Unterzeichneten, welche im Begriff standen, ein gleiches Wort ihren Brüdern in Schleswig zuzurufen, schliessen sich nunmehr denen an, welche jene Zuschrift unterzeichnet haben.

Glückstadt, den 30sten October 1849.

Herzbruch, Dr. theol., Generalsuperintendent. Wolf, Propst der Propstei Münsterdorf, Haupt- und Klosterprediger. Lübker, Dr. d. Theol. u. Philos., Schloss- und Garnisonsprediger in Glückstadt. Versmann, Archidiaconus in Itzehoe. Branmann, Pastor an der Stadtkirche in Glückstadt. Bünz, Diaconus das. Detlefsen, Diaconus in Itzehoe. Meins, d. Z. Hülfsprediger an den Strafanstalten in Glückstadt. Schmidt, Pastor in Neuenbrock. Edlefsen, Pastor in Horst. Knickbein, Pastor in Hohenfelde. Rode, Pastor in Neuendorf. Peters, Diaconus das. Sveistrup, Pastor in Collmar. Piening, Diaconus das. Spliedt, Pastor in Süderau. Levit, Diaconus das. Stinde, Hauptpastor in Crempe. Döring, Diaconus das. Goos, Pastor in Heiligenstedten. Gloyer, Diaconus das. Dahl, Pastor in Krummendiek. Hansen, Hauptpastor in Wilster. Martens, Archidiaconus das. Karstensen, Hauptpastor

in St. Margarethen. Stegelmann, Diaconus das. Paulsen, Hauptpastor in Wewelsfleth. Ahrens, Hauptpastor in Beienfleth. Raben, Diaconus das. Hass, Hauptpastor in Neuenkirchen. Meisterlein, Hauptpastor in Borsfleth. Diekmann, Diaconus das. Brinkmann, Pastor in Stellau. With, Pastor in Hohenaspe. Schröder, Pastor in Münsterdorf. Rehquate, Pastor in Breitenberg.

4.

An die Amtsbrüder im Herzogthum Schleswig.

Ihr waret durch die Einsetzung der dem Herzogthum aufgedrungenen Landesverwaltung so gestellt, dass Euer Verhalten dem ganzen Lande wie Euren eignen Gemeinden gegenüber ein entschiedenes Zeugniß darüber geben musste, ob Euch der Kampf Schleswig-Holsteins für Wahrung seiner Landesrechte ein von Pflicht und Gewissen gebotener oder ein Aufruhr Pflichtvergessener, ja Meineidiger sey.

Nachdem Ihr solch Zeugniß gegeben habt, erklären auch wir unseres Ortes hier in öffentlicher Zuschrift, dass Ihr nach unsrer festen Ueberzeugung bisher als gewissenhafte Geistliche gehandelt habt, und dass wir, wenn wir da ständen, wo Ihr steht, in demselben Geiste und mit ähnlicher Entschiedenheit gehandelt haben würden.

Gott mit Euch in schwerer Zeit!

Altona, den 3ten November 1849.

Lund, Propst und Hauptpastor. Möller, erster Compastor. Schaar, Adj. min. Thygesen, Prediger an der Heiligengeist-Kirche.

Eine Erklärung mehrerer Geistlichen unsrer Stadt nöthigt mich, um den Verdacht der Halbheit und Unentschiedenheit von mir abzuwehren, hierdurch öffentlich zu erklären, dass ich dem Verhalten der Schleswigschen Geistlichen der Landesverwaltung gegenüber stets mit wahrer Herzensfreude und mit innigem Antheil beigepflichtet habe.

Altona, den 6ten November 1849.

P. Thormählen, Dr. Phil.,
Prediger an der Arbeitsanstalt hieselbst.

5.

Wir, die unterzeichneten Prediger der Propstei Kiel, bezeugen hierdurch, dass wir uns der Erklärung mehrerer Amtsbrüder in der Propstei Segeberg an die Geistlichen des Herzogthums Schleswig aus vollem Herzen anschliessen.

Heimreich, Kirchenpropst und Hauptpastor in Preetz. Dahmlos, Diaconus das. Ebsen, Prediger in Lebrade. Mau, Pastor in Schönberg. Nissen, Diaconus das. Bugislaus, Pastor in Probsteierhagen. Mertz, Pastor in Schönkirchen. Jessen, Pastor in Elmschenhagen. Forchhammer, Pastor in Gross-Flintbeck. Kähler, Pastor in Brügge. Hinrichsen, Pastor in Bordesholm.

Brandis, erster Compastor in Neumünster. Harms, zweiter Compastor das. Alberts, Pastor in Grossenaspe. Hansen, Pastor in Barkau.

Dieser Erklärung stimmt ferner bei:

Brodersen, Klosterprediger in Preetz.

6.

Der Zuschrift mehrerer Prediger der Propstei Segeberg an die Schleswische Geistlichkeit, in welcher dieselben sich einverstanden erklären mit den von den Predigern im Herzogthum Schleswig in unsrer gemeinschaftlichen Landessache abgegebenen Erklärungen, sowie mit den Schritten, zu welchen diese sich der Landesverwaltung gegenüber um des Gewissens willen gedungen gesehen haben, treten ferner mit voller Ueberzeugung bei die unterzeichneten Prediger der Propstei Stormarn.

Tamsen, Propst und Pastor zu Trittau. Stapel, Past. adj. in Sieck. Hansen, Pastor in Woldenhorn. Thun, const. Pastor in Bergstedt. Dittmar, Pastor in Altrahlstedt. Hansen, Pastor in Wandsbeck. Hammer, Pastor in Steinbeck; auch mein Haus steht nöthigenfalls jedem Amtsbruder offen. Ostwald, Pastor in Eichede.

7.

Auch wir unterzeichnete Prediger der Propstei Rendsburg fühlen uns von Herzen gedungen, den Brüdern im Herzogthum Schleswig die Bruderhand zu reichen und es öffentlich zu bezeugen, wie ihr männliches und christliches Zeugniß uns gestärkt und erquickt hat. Wir schliessen uns daher denen an, deren Wort früher, als das unsre es konnte, laut geworden ist, und achten es für Pflicht, unsre völlige Uebereinstimmung mit den von ihnen in Betreff unsrer staatlichen Verhältnisse durch Wort und That ausgesprochenen und in Gottes Wort und den Rechten unsers Landes fest begründeten Grundsätzen hierdurch öffentlich zu bekräftigen, und zum Herrn zu flehen, dass Er, der sie bisher gestärkt hat, es für Gnade zu achten, um des Gewissens willen zu dulden und zu leiden; sie auch fernerhin durch die Kraft seines Geistes vollbereiten, kräftigen, gründen und über sie und uns alle und über unser gemeinsames, so eng und untheilbar verbundenes Vaterland seine segnende Gnadenhand halten wolle.

Callisen, Propst und Pastor an der Christ- und Garnisons-Kirche in Rendsburg. Balemann, Compastor das. Ruchmann, Archidiaconus an der St. Marien-Kirche in Rendsburg. Brodersen, Prediger bei der Strafanstalt in Rendsburg. Ivers, Pastor in Bovenau. Seele, Pastor in Westensee. v. d. Heide, Pastor in Nortorf. Michaelson, Diaconus das. Binge, Pastor in Kellinghusen. Corpus, Diaconus das. Nissen, Pastor in Hohenwestedt. Witt, Diaconus das. Dirksen, Pastor in Schenefeld. Vent, Pastor in Hademarschen. Friedrichsen, Pastor in Jevenstedt.

Hier schliesst sich an:

Gerber, Pastor in Bramstedt, vormalis in Rendsburg.

8.

Dass auch wir unterzeichnete Geistliche dem Verhalten unsrer Schleswigschen Amtsbrüder, wozu sie den Maassregeln und Anforderungen der Landesverwaltung gegenüber um des Gewissens willen sich gedrungen fühlten, aus voller Ueberzeugung unsre Zustimmung geben, und die durch enge Bande mit uns vereinigten Brüder jenseits der Eider mit unsrer ganzen Theilnahme und mit herzlicher Fürbitte durch die über sie verhängte schwere Prüfung begleiten, haben wir hierdurch aussprechen wollen.

Propstei Norderdithmarschen, Anfang November 1849.

Schetelig, Kirchenpropst und Pastor in Heide. Behrens, Pastor in Büsum. Sierk, Diaconus in Wesselburen. Krah, Pastor in Neuenkirchen. Boysen, Diaconus das. Hinrichs, Pastor in Tellingstedt. Petersen, zweiter Prediger daselbst. Bestmann, Pastor in Delve. Witt, Pastor in Henstedt. Nissen, Diaconus das. Helmcke, Pastor in Schlichting. Groth, Pastor in St. Annen. Nissen, Pastor in Lunden. Volquarts, Diaconus das. Petersen, Pastor in Hemme. Kelter, Pastor in Weddingstedt.

9.

Auch die unterzeichneten Prediger der Propstei Pinneberg erklären sich hierdurch mit demjenigen einverstanden, was die Geistlichkeit Schleswigs in den Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes um des Gewissens willen gethan hat, und schliessen sich darin den Predigern der Propstei Segeberg an, welche die Zuschrift in Nr. 486 des Altonaer Merkurs unterschrieben haben.

So geschehen im November 1849.

Adler, Propst und Prediger in Rellingen. Hansen, Prediger in Rellingen. Clausen, Prediger in Haseldorf. Bröker, Hauptpastor in Uetersen. Busch, Pastor in Wedel. Clasen, Pastor in Nienstädten. Sörensen, Pastor in Quickborn. Bartelsen, Pastor in Niendorf. Andresen, Pastor in Haselau, schliesst sich mit dem Bemerkn an, dass der genaue Ausdruck seiner Ansichten in der von der Geistlichkeit der Propstei Hadersleben abgegebenen Erklärung enthalten ist. Japsen, Pastor in Seester. Das Diaconat in Uetersen ist vakant.

10.

Lieben Brüder! Auch wir unterzeichneten Prediger der Propstei Ranzau können nicht unterlassen, in dieser Zeit schwerer Anfechtungen und Prüfungen, wie sie Euch betroffen haben, ein Wort der Anerkennung und Stärkung an Euch zu richten. Je schwerer und versuchlicher aber der Kampf ist, in welchen Ihr hineingeführt seyd, ein Kampf zwischen der äussern Gewalt und dem Gewissensdrange, um so grösser ist unsre Freude, dass Ihr, in dem Bewusstseyn: »man muss Gott mehr gehorchen, denn Menschen« und »es ist nicht gerathen, etwas wider das Gewissen zu thun«,

alle Versuchungen, unserm theuren Vaterlande, der heiligen Sache des Rechts untreu zu werden, mit Entschiedenheit zurückgewiesen habt. Wie uns aber, bei innigster Theilnahme an Eurer Lage, Eure Handlungsweise zu hoher Freude gereichte, so wünschen wir von ganzem Herzen, dass der ewige und lebendige Gott, der Euch bisher stark gemacht hat, Euch auch ferner mit dem ausharrenden Muthe der Wahrheit und der zuversichtlichen Hoffnung des endlichen Sieges erfüllen möge. Der Herr sey mit Euch Allen!

Propst und sämmtliche Prediger der Propstei Ranzau:

Harding und Hartmann in Elmshorn.

Redling und Gardthausen in Barmstedt.

Pagelsen in Hörnerkirchen.

Petersen und Schorer in Herzhorn.

II.

An die bedrängten Amtsbrüder im Herzogthum Schleswig.

Theure Amtsbrüder! Wenn auf ein Wort herzlicher Theilnahme an Eurer Bedrängniß sowol als an den muthigen, von wahrer Vaterlandsliebe und inniger Glaubensfreudigkeit zeugenden Schritten, die Ihr für unser hart geprüftes Vaterland gethan, Ihr lange vergebens von Euren Brüdern im Bruderlande geharrt habt, so seid überzeugt, dass es nicht Theilnahmlosigkeit war, welche uns so lange hat schweigen lassen, sondern dass es bisher nur an einem Impuls, öffentlich unsere Gefühle auszusprechen, uns gefehlt hat. Neun Geistliche der Segeberger Propstei haben zuerst das Schweigen gebrochen, und nun der Mund geöffnet ist, können auch wir nicht umhin, die Gefühle unseres Herzens vor Euch und der Welt laut werden zu lassen. Mit Freuden schliessen wir uns der Erklärung der gedachten Geistlichen an. Mit Freuden und herzlichem Danke gegen Gott bekennen wir es: Ihr habt ein herrliches Zeugniß Eures Glaubens, Eurer Liebe und Eurer Hoffnung abgelegt. Und der Herr, der nach seiner Gnade Euch stark gemacht hat, also, wie geschehen ist, zu reden und zu handeln, der wird auch Euer und unser Gebet, das wir in herzlicher Fürbitte für Euch und unser gemeinsames Vaterland zu Ihm emporschicken, erhören, der wird seinen mächtigen Arm Euch nicht entziehen und Euch ferner Kraft verleihen, auf dem betretenen Pfade fortzuwandeln, so lange Euer Gewissen Euch sagt, dass dieser Pfad der rechte ist. Darum seid und bleibet fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal und haltet an am Gebet. Die Stunde der Erlösung ist, so Gott hilft, nicht ferne mehr.

In brüderlicher Liebe

die Prediger der Propstei Süderdithmarschen,
den 6ten November 1849.

Hanssen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Meldorf. Paulsen, zweiter Compastor in Meldorf. Schütt, Pastor in Hemmingstedt. N. Schwarz, Hauptprediger in Wörden. Möller, Diaconus das. Heuck, Pastor in Windbergen. Mau, Pastor in Burg. Philipp-

sen, Hauptprediger in Marne. Brütt, Diaconus das. Wurmb, Diaconus in Brunsbüttel. Lau, Hauptpastor in Brunsbüttel. Fidler, Hauptpastor in Eddelack. Engelbrecht, Diaconus in Eddelack. Döring, Pastor in St. Michaelisdonn. Schnoor, Pastor in Barlt. Paulsen, Hauptprediger in Albersdorf. Petersen, Diaconus in Albersdorf. Petersen, Pastor in Nordhastedt. Güntzel, Pastor in Süderhastedt.

12.

Die unterzeichneten Prediger aus der Propstei Oldenburg erklären sich hierdurch mit der in Nr. 486 des Altonaer Mercur vom 30sten October veröffentlichten Zuschrift mehrerer Amtsbrüder aus der Propstei Segeberg an die Geistlichen des Herzogthums Schleswig einverstanden.

Balemann, Kirchenpropst und Pastor in Oldenburg. Claudius, Pastor zu Blekendorf. Schwartz, Pastor in Giekau. Eyler, Compastor in Grube. Göttig, Pastor in Hansühn. Burchardi, Pastor in Heiligenhafen. Reimers, Diaconus daselbst. Lilie, Pastor in Kirchnüchel. Stinde, Pastor in Lensahn. Groth, Pastor in Lütjenburg. Rahe, Diaconus daselbst. Lühr, Pastor in Neukirchen. Delfs, Archidiaconus in Oldenburg. Cruse, Pastor in Schönwalde. Jessen, Pastor in Grömitz.

13.

Wir unterzeichnete Propst und Prediger aus der Propstei Plön, haben mit freudiger Zustimmung wahrgenommen, welch einen Kampf in dem Namen des Herrn, weil für das Recht um des Gewissens willen, Ihr, theure Brüder in Schleswig, streitet. Euer Verhalten billigen wir völlig und bitten für Euch den Herrn um Festigkeit, Kraft, Ausdauer, Geduld, weise und besonnene Mässigung. Sollte Euch unverdiente Noth auferlegt werden durch die Gewaltherrschaft, welche über Euch waltet, so sind wir freudig und gern erbötig, mit allem, wie wir können, Euch beizustehen. Der Segen des Herrn ruhe auf Euch; Gnade und Friede sei mit Euch.

Brodersen, Kirchenpropst in Plön. Nielsen, Compastor daselbst. Möller, Pastor in Reinfeld. Decker, Pastor in Klein-Wesenberg. Nissen, const. Pastor in Ahrensböck.

Mit herzlicher Zustimmung, christlicher Fürbitte und der grössten Bereitwilligkeit zur brüderlichen Hülfe für den Fall der Noth, theure Brüder in Schleswig, innig verbunden, die Ihr um des Gewissens willen jetzt lieber für das Recht alles Ungemach leiden, als Unrecht thun wollt. Gott mit uns und wir mit Gott.

Berlach, Pastor in Süsel. Bliesmann, Pastor in Gnissau. Gleiss, Pastor in Curau.

Wieder war es der unermüdliche Baumgarten, der die gemeinsame Stellungnahme mit ernstern und eindringlichen Worten

rechtfertigte in der Schrift: »Die verbotene Fürbitte und die schleswigschen Prediger und Gemeinden«. Er schreibt hierüber in der Selbstbiographie S. 72: »Ich suchte den Rechtsstandpunkt klar zu machen, sodann zu zeigen, dass ein völlig indifferenter Standpunkt, den man uns als christlich hat empfehlen wollen, unter den obwaltenden Umständen eine Unmöglichkeit war, und drittens suchte ich die Schriftlehre über Volkstum und Staatswesen im Gegensatz zu der politischen Weltanschauung in einigen Grundzügen darzulegen. Ich führte am Schluss aus, dass wir, da die Landesverwaltung mit ihrem Verbot am 17. September in unser Heiligtum eingegriffen, es dieser hohen Behörde schuldig seien, offen zu erklären, dass hier die Grenze unseres Gehorsams aufgerichtet sei, damit die hohen Herren erkennen, dass es mit allen unsern Worten in unsrer ersten Erklärung ein ganz bitterer Ernst gewesen ist. Ich schloss damit: auch vor unsern Gemeinden ist ein offenes Verfahren in dieser Sache von unsrer Seite pflichtmässig. Wir müssen jetzt unsern Gemeinden mit der That beweisen, dass unser Gewissen keine Wetterfahne ist, sondern dem Felsen gleicht, dem alle Wetter und Wogen nichts anhaben, den auch die Pforten der Hölle nicht überwältigen können.«

Auch Nielsen verteidigte das Vorgehen der Geistlichkeit in einem Schreiben an das preussische Mitglied der Regierung, Eulenburg, indem er dessen Darlegungen, die sich ganz im Gedankenkreise Hengstenbergs und v. Gerlachs bewegten, treffend widerlegte.

Wir teilen die beiden Briefe mit.

Brief des Grafen Eulenburg an Nielsen.

Flensburg, den 18ten October 1849.

Ew. Hochwürden

haben neulich die Güte gehabt, so freundliche Worte an mich zu richten, dass ich es mir nicht versagen kann, Ihnen einige Worte zu sagen über den traurigen Eindruck, den das Verhalten der hiesigen Geistlichkeit auf mich macht. Um Gottes und des Gewissens willen Aufruhr zu predigen, kann ich nicht anders auffassen, als Christus zum Sündendiener machen. Diess ist ein hartes Wort, das weiss ich wohl, es fällt mir auch gar nicht ein, Sie strafen zu wollen über Dinge, wegen deren Sie vorzugsweise Ihrem Gott und Erlöser Rechenschaft zu geben haben, aber ich glaube, ich würde um der Wahrheit und der Pflicht gegen meine Nebenmenschen willen Un-

recht thun, wenn ich Ihnen nicht meine gewissenhaften Bedenken mittheilte. Ich enthalte mich auch weiter jedes Wortes über das Glaubens- oder Gewissensthema, weil Sie wahrscheinlich viel besser predigen können als ich, und es daher für einen Laien genügen kann, nur die Themata anzudeuten. Was aber die politischen Gründe betrifft, die diesen ganz verbreiteten und leider geheiligten Widerstand veranlassen, so lassen Sie mich in kurzen Worten die Hauptpuncte berühren. Dieser Zwischenzustand an sich mag sehr grosse Mängel haben, die ich nicht verkenne. Er hat aber unbestritten einen Zweck erreicht, den man gemeinhin einen guten zu nennen pflegt, nemlich einem nutzlosen Blutvergiessen ein Ende zu machen. Die Fragen, um welche es sich dreht, lassen sich durch das Schwerdt allein gar nicht entscheiden, weil es sich nicht etwa um Eroberung eines Landes gehandelt hat, sondern um Präcisirung von Begriffen oder Rechten. Und diess ist doch nur im Wege der Verhandlung möglich. — Die Haltung der Statthalterschaft und des Beamtenstandes in Südschleswig geht nun aber aus Besorgniss, dass die Waffenstillstands-Convention Andeutungen enthält, die man nicht wünscht, oder, wie man sich ausdrückt, welche gegen die heiligen Rechte des Landes sind, darauf hinaus, das Zwischenregiment unmöglich zu machen. Ich darf wohl nicht anführen, dass ich um meiner Person willen den Tag segnen würde, der mich meiner Stellung hier enthebt. Wenn ich hier in einer durch ihre ganze Complication unerhörten Stellung ausharre, so liegt diess eben in den weiter greifenden Verhältnissen. Wenn Preussen keine anderen Rücksichten hätte, so würde es im eigenen Interesse wohl thun, seine Vermittelung und Unterstützung von Holstein zurückzuziehen, die man mit solcher Ungebärdigkeit zurückstösst. Es würde dann aber nicht eine Schlacht, sondern ein Schlachten entstehen zwischen den Dänen und Schleswig-Holsteinern, in dem dann doch gerade sehr leicht das Recht unterliegen würde, das man hat retten wollen. Hiernach kann ich es nicht in den Regeln der Klugheit finden, wenn Schleswig ganz rücksichtslos mit diesem Zustande brechen will. Ich gebe aber zu, dass es Zustände geben kann, in denen die Regeln der Klugheit nicht gelten mögen, und das sind namentlich die, in denen eine Pflichtverletzung oder ein Unrecht verlangt wird. So richtig dieser Grundsatz für den einzelnen Menschen im Gebiet des Glaubens und der Moral ist, so ist in den meisten Fällen dieser Grundsatz für den einzelnen Staatsbürger im Gebiet der Politik und der Staatsrechte gar nicht anwendbar. Ob hier ein genügender Grund vorliegt, wollen wir sehen. In der Waffenstillstands-Convention ist gesagt: Schleswig soll durch eine besondere Commission im Namen des Königs von Dänemark regiert werden, und die Bezeichnung Herzog von Schleswig ist ausgelassen. Preussen hat seit dem Tage der Einführung dieser Commission dagegen reclamirt, dass es nie etwas Anderes habe verstehen können und wollen, und ist in seinen fortgesetzten Verhandlungen so weit gekommen, dass Dänemark eine solche Erklärung zulassen will, natürlich unter der Bedingung, dass der Waffenstillstand erfüllt wird. Statt dessen übernimmt es die Statthalterschaft, jeder einzelne Bürgermeister,

Amtmann oder Pastor, der Waffenstillstandsregierung den Krieg zu erklären und dem gewünschten Erfolge dadurch fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. Die Statthalterschaft erklärt, nur der Gewalt zu weichen, und die allein rechtmässige Obrigkeit zu sein; unter Vorbehalt der Rechte des Landesherrn. Die Rechtmässigkeit der Statthalterschaft ist nun wenigstens eine sehr junge. Die Macht, von der dieselbe ihr Mandat erhalten, ist unterdessen unhaltbar geworden, eine andere Macht, welche die Rechte der Herzogthümer nicht Preis geben wollte, hat die Zügel ergreifen müssen, und diese soll nun nicht berechtigt sein, ein anderes, den Umständen angemessenes Interimisticum zu reguliren. Auf Zustände, welche das Resultat bewaffneten Einschreitens sind, eine Rechts-Deduction anzuwenden, ist wohl an sich immer überflüssig gewesen; warum nun aber die einmalige Einsetzung eines Interimisticums im weiteren Verlaufe der staatlichen Gestaltungen in Deutschland und als weiteres Resultat des Krieges jedes andere Arrangement ausschliessen und als unrechtmässig bezeichnen soll, lässt sich wohl nur aus dem willkürlichen Standpuncte der Parthei begreifen. — Nun aber die unauflöbliche Union der Herzogthümer. — Eine Geschichte von mehr als 100 Jahren ist über diese Frage hingegangen, um sie zu verdunkeln, und endlich sind die Uebergriffe Dännemarks bis zur Einverleibung Schleswigs in Dännemark gegangen, wodurch der Krieg entstanden und Deutschland und Preussen für die Rechte der Herzogthümer eingetreten ist. Diese sollen durch den Friedensschluss gesichert und festgestellt werden. — Deutschland hat unterdessen auch eine heftige Entwicklungsperiode gehabt und ist mit seiner eigenen Entwicklung noch beschäftigt. Es ist dabei zu dem Resultate gekommen, dass deutsche Staaten, welche zum engeren Bunde gehören, nicht gleichzeitig mit anderen Staaten, die nicht zum Bunde gehören, eine Staats-Einheit bilden dürfen. Diess Princip ist so nothwendig, dass man keinen Anstand hat nehmen dürfen, es gegen den ältesten deutschen Staat, Oesterreich, geltend zu machen, und natürlich auch gegen Schleswig-Holstein, weil Holstein allein und Schleswig nie zum deutschen Bunde gehört hat. — Wenn nun ein König von Dännemark den Herzogthümern in der Vorzeit die Zusicherung gegeben hat, dass sie ungetheilt sein sollten, so kann diess wohl nicht geeignet sein, der Entwicklung Deutschlands Einhalt zu thun, und eben so wenig kann doch eine beliebige Deduction darüber entscheiden, dass dann auch Schleswig zu Deutschland gehören müsse, ohne dass Deutschland und Dännemark damit einverstanden sind, und obenein England und Russland eben so wenig einstimmen würden, welche ohnehin schon auf eine engere Verbindung Deutschlands eifersüchtig sind. — Wenn nun aber diese Europäischen Verhältnisse zu der Grundlage der Friedenspräliminarien geführt haben, dass Schleswigs Selbstständigkeit durch eine eigene Verfassung gesichert werden soll, so gehört ein Schleswig-Holsteinisches Selbstbewusstsein dazu, um die eigene Deutung ihrer Verträge allein als maassgebend zu betrachten. Wie aber die Geistlichkeit sich dabei theiligen kann, daraus eine Gewissens-Sache zu machen und die Auflehnung gegen die Obrigkeit zu predigen, vermag ich mit meinen Begriffen von

Religion nicht zu verbinden. Wenn es nun ferner der Landesverwaltung vorbehalten ist, von den unter dem Eindruck der kriegerischen Occupation erlassenen Gesetzen diejenigen ausser Kraft zu setzen, welche mit dem wohlverstandenen Interesse des Landes nicht beizubehalten sind, so mag immerhin eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, ob diese Befugniss mit Weisheit angewandt worden ist. Dass man aber jeden einzelnen Beamten für befugt erachten kann, nach seiner persönlichen Deutung der Zweckmässigkeit sich der Folgsamkeit zu entziehen, widerspricht jedem Begriffe einer staatlichen Ordnung. Und wenn Geistliche sich an dieser Auflehnung betheiligen und im Namen Gottes dazu auffordern, wie es leider fast allgemein geschieht, so fürchte ich, machen sie sich einer schweren Verantwortlichkeit theilhaftig. Also für den König von Dännemark kann die Geistlichkeit nicht beten, der doch von Niemand als der rechtmässige Landesherr bezweifelt wird. Ich dächte, man sollte auch für seine Feinde beten können. Zunächst ist aber nur das Verbot abgeschafft worden, dass man nicht so beten soll, weil darin ein Präjudiz liegt, was gar nicht auf die Kanzel gehört, und das deshalb Anstand fand, weil die Landesverwaltung im Namen des Königs von Dännemark ihre Function üben sollte. Wenn sich die Geistlichkeit verabredet hätte, für den König von Dännemark, Herzog von Schleswig, zu beten, so würde wahrlich Niemand daran Anstoss genommen haben; aber wenn die Geistlichkeit die Publication einer obrigkeitlichen Verordnung versagt, nach der sie nicht bloss »für den Fürsten des Landes« beten soll, so glaube ich nicht, dass darin eine Pietät gegen Gott liegt. Wenn die geehrten Herren bedacht hätten, dass im ganzen Preussischen Staate für den König von Preussen gebetet wird, ohne dass es Jemand einfällt, für den Herzog von Pommern oder Markgrafen von Brandenburg zu beten, dann würde es ihnen klar geworden sein, dass hier lediglich eine staatsrechtliche Frage vorliegt, welche auf der Kanzel weder entschieden, noch vergeben wird; dass aber eine Auflehnung gegen eine Anordnung der Obrigkeit tausendfältig böse Frucht tragen wird, während es vorzugsweise Pflicht der Geistlichen ist, gute Frucht zu säen.

B. G. H. Eulenburg.

Nielsens Antwort an den Grafen Eulenburg.

Hochgeborener Herr Graf!

Hochzuverehrender Herr Regierungs-Vicepräsident!

Ew. Hochgeboren haben mich mit einer Zuschrift zu beehren die Güte gehabt, für die ich mich zu verbindlichem Danke Ihnen auch darum noch besonders verpflichtet halten muss, weil dieselbe, wenn sie es auch nicht verhehlt, dass ein Verfahren der Geistlichen des Herzogthums Schleswig, woran auch ich mich betheiligte, »einen traurigen Eindruck« auf Sie mache, dennoch hiermit nicht abbricht, sondern durch weiteres Eingehen

mir die ersehnte Gelegenheit anbietet, ja die Pflicht auflegt, den Versuch zu machen, ob ich nicht diesen Eindruck zu tilgen im Stande sein möchte.

Es sind wol die von der Geistlichkeit successive veröffentlichten »Erklärungen«, die Sie beklagen, denn dass sonst die Prediger etwas unternommen hätten, was auch nur scheinbar es verdiente, als ein »Aufrührpredigen um Gottes und des Gewissens willen« bezeichnet zu werden, ist mir unbekannt, und muss ich mir erlauben, bis es erwiesen, jeden Vorwurf der Art entschiedenst von unserm Stande abzuwehren, aber allerdings die unumwundene Erklärung: diejenige Form des Kirchengebets, welche die Landesverwaltung, da sie die jetzt hier übliche **verbot**, nach unserem Dafürhalten **gebot**, nicht zu wollen; und gleichfalls die andere: für anbefohlene Publicationen die Mitwirkung so lange zu versagen, bis die Zusicherung gegeben, dass dieselbe nicht im Namen des Königs von Dänemark als solchen erfordert werde.

Das, will ich nicht in Abrede stellen, muss bei Jedem, der obenhin die Sache ansieht, unter dem Schein der Auflehnung sich darstellen. Gestatten Sie denn aber, dass ich, in Veranlassung Ihres geehrten Schreibens, eine etwas tiefer dringende Erörterung unternehme. Ew. Hochgeboren schreiben: »an einer Verabredung der Geistlichkeit, für den König von Dänemark, Herzog von Schleswig, zu beten, würde Niemand Anstoss genommen haben«. Hochgeehrtester Herr, wenn doch nur dies Wort der Bekanntmachung vom 17ten September irgend wie officiell beigefügt gewesen wäre! Ich glaube versichern zu können: anders abgefasst würde dann die Erklärung der Geistlichen vom 15ten October jedenfalls geworden sein. Aber ich bitte Sie: wie war es möglich, auch für das friedliebendste, geneigtste Gemüth, so etwas zwischen den Zeilen zu lesen in einem Verbote, was seine unerlässliche Nothwendigkeit nicht hiermit oder damit, sondern lediglich daraus zu motiviren weiss, dass die Commission »im Namen des Königs von Dänemark« regiert! Dennoch würden die Prediger auch so gegen das Verbot der Fürbitte nicht, wie geschehen, gesprochen haben, sobald ihnen dasselbe als abgesonderter oberbischöflicher Erlass durch die Superintendentur zuzustellen gewesen wäre, nachdem von dieser zuvor deren gutachtliche Aeusserung eingezogen. So war es hier Gewohnheit und evangelisches Kirchenrecht schon zur Zeit der absolutesten dänischen Herrschaft, so kam es vollends in Uebung, seitdem von Preussen her der ganzen Kirche ein Tag selbstständigerer Stellung zu dämmern begann. Allein die in Rede stehende Verfügung ist mit dreizehn rein staatlichen Verordnungen in eine Bekanntmachung gebracht, und nicht diese einmal ist mir von der Landesverwaltung zugesandt, die mir doch früher von jedem Gesetz ein Exemplar für das Archiv zuzustellen pflegte. Keine geistliche Stimme ist irgend wie darüber zu Worte gekommen, und doch waren es Geistliche gewesen, von welchen diejenige Fassung des Kirchengebets, die jetzt vernichtet werden soll — ich darf es sagen: in rein geistlicher Fürsorge — mit ausgegangen, und zu einer Zeit, wo sie von ganz anderswoher bedroht schien, mit in Schutz genommen war. Als nämlich im Frühling 1848 mehrere Prediger, ohne die

sonst seit der Adlerschen Agende hier aufgekommene liturgische Freiheit sich zu Nutze zu machen, in kirchlicher Pflichtmässigkeit fortführen, die unterm 1sten Februar v. J. von der Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Regierung bekannt gemachte Formel zu beten, fingen Gemeindeglieder an, die Kirche zu meiden, wie ich persönlich als d. z. Prediger hier am Friedrichsberg die Erfahrung gemacht habe; anderswo, z. B. in Ploen, mussten Geistliche sich darüber verantworten, wenn ihnen einmal die frühere Ausdrucksweise wieder entschlüpft war, und in Altona wäre es dieserwegen beinahe zu Excessen gekommen. Da ist damals der provisorischen Regierung hiervon Anzeige gemacht und dieselbe um Abhülfe gebeten, und die in der That höchst besonnene Gewährung dieser Hülfe ist die jetzt incriminirte Formel, die noch dazu gerade in dem Ausdruck »Fürst« die Autorität Luthers für sich hat, der in dem von ihm deutsch bearbeiteten uralten Kirchengebet, »verleih uns Frieden« u. s. w., älteren Ausgaben zufolge nicht, wie in dem jetzigen Gesangbuch steht, gesagt hat: »gieb unserm König«, sondern »gieb unserm Fürsten Fried' und gut Regiment«. Als dann, nach dem Gefecht bei Kolding, im Schoosse der Landesversammlung der Wunsch laut wurde, jetzt auch die Fürbitte für den Fürsten beseitigt zu sehen, zog die Statthalterschaft das Gesamt-Gutachten der drei Superintendenturen ein und vergönnte demnächst der Kirche, die Würde zu wahren, dass sie, erhaben über dem Schwankenden der augenblicklichen politischen Frage, mit jeder Aenderung des Kirchengebets bis zu einem wirklichen Definitivum still, ruhig warte.

Ew. Hochgeboren ersehen hieraus, was ich, wenn ich gefragt worden wäre, auch jetzt zu antworten gehabt hätte, denn der Waffenstillstand mag nun in einen Frieden auslaufen, wie er will, als König von Dännemark soll Frederik VII. doch auch nach den Intentionen des Preussischen Cabinets nicht in Schleswig herrschen, sondern als Herzog, und während der Paar Monate, wo, nach dieses Regenten eigener Erklärung (in seiner Proclamation), noch »kein Friede« da ist, also die Feindschaft bestehend ist, sollen wir nun mit Gewalt entweder (nach Ew. Hochgeboren jetzt aber zu spät und nur privatim gegebenen Erlaubniss) so beten, dass wir allsonntäglich buchstäblich die Gemeinde an unser herbes Geschick erinnern, den feindlichen König und den regierenden Herzog in einer und derselben Person zu besitzen, oder so, dass wir für jenen allein mit dem Gemeindegebet vor Gott erscheinen? Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte: die erste Folge wäre, dass ein Gemeindegebet nicht zu Stande käme, die Gemeinde würde vorher oder während des Betens die Kirche verlassen.

Aber Sie sagen: dass sei eben ein unchristlicher Sinn in den Gemeinden, den die Prediger nicht nähren, sondern bekämpfen müssten, denn in der Bibel stehe geschrieben, dass man auch für seine Feinde beten solle. Herr Graf! erfahren Sie, was ich sonst nicht gern erzähle, weil es ein heiliges Geheimniss meiner Betkammer anbelangt, aber empfangen Sie die Versicherung, dass kein Tag hingehet, wo ich da nicht fürbittend Frederik VII. gedenke, und ich bürge dafür, die Zahl derer, die das ausser mir

in unserm wirklich nicht unfrohen Lande ebenso thun, ist nicht klein; aber so bete ich, und so betet Jeder auch für seine sonstigen Privatfeinde und Freunde, und doch gestattet kein Kirchenrecht und keine Kirchenordnung, diese im kirchlichen Gemeindegebet namhaft zu machen. Es ist bekannt, wie sonst, speciell für Schleswig, das Superintendenturarchiv hinlänglich ergibt, mit welchem Eifer der König von Dänemark zu einer gewissen Zeit des vorigen Jahrhunderts grade das Kirchengebet für sich und sein Haus als Prærogative in Anspruch nahm, für das fürstliche Haus dagegen aufs Strengste untersagte, und es liegt sonach auf flacher Hand, dass hier bei uns Antecedentien sind, welche die Analogie des Königs von Preussen als Herzogs von Pommern zur völligen Unmöglichkeit machen. Pastor Baumgarten in seiner Schrift hat sicher Recht zu behaupten, dass eben in dem Titel des Regenten der ganze Hader zwischen Dänemark und den Herzogthümern seinen zugespitzten Ausdruck hat. Alle Beamten-Erklärungen haben dies zu verstehen gegeben; Preussen, wie sie jetzt mir gütigst mitzutheilen geneigen, hat es zu Protocoll nehmen lassen, aber — darf ich es denn nun nicht einmal recht aus tiefstem Herzensgrunde vor Ihnen klagen das unerhört Harte, was uns widerfährt, dass allen diesen noch so dringlichen vereinigten Protesten und Bitten der zum Theil besten und loyalsten Männer, die wir besitzen, nicht das Kleine hat gelingen können, auch nur ein officielles Wörtchen in dieser Beziehung der Landesverwaltung zu entlocken? — es ist recht Schweres, was man uns zu tragen aufbürdet! und dabei bin ich überzeugt: ein einziges solches Wort, zur rechten Zeit von Flensburg her, amtlich gegeben, hätte einer Masse derjenigen Verwickelungen vorgebeugt, worüber ich jetzt in Ihrem Briefe Sie, Herr Graf, mit den Worten von einer unerhörten Stellung sich in einer Weise beschweren höre, der ich die aufrichtigste Theilnahme gewiss nicht versage. Da man statt dessen in einem so wichtigen Erlasse, wie der vom 17ten September, ganz allein das Motiv aufstellt, dass die Commission Namens des Königs regiert, ohne auch hier nur mit einer Sylbe des Zusatzes Erwähnung zu thun, den Preussen selbst uns immer wieder als selbstverständlich bezeichnet; da grade dieser Erlass diejenigen Verfügungen ausser Kraft setzt, in welchen die Herzogthümer für ihren Herzog gegen den König von Dänemark Schutz gesucht und gefunden hatten; da der Zustand in Flensburg uns, die ohnehin Besorglichen, in der That doch mit jedem Tage mehr in unsrer Furcht bestärken muss; da die Commission, die kein neues Gesetz geben soll, unter anderen Namen immer neue Einrichtungen verfügen will, — sagen Sie selbst, was blieb da anders übrig, als die Mitwirkung zur Publication zu versagen? Ew. Hochgeboren meinen, ein rücksichtsloses Verfahren in dieser Hinsicht sei nicht der Klugheit gemäss, weil Preussen darüber unwillig werden und seine Hülfe entziehen könne, aber nein, hochverehrtester Herr, nein; so gewiss das auch ein Schriftwort ist, dass die frommen Herzen dem Recht zufallen müssen, so gewiss will ich nicht aufhören zu glauben, dass Friedrich Wilhelm IV. schliesslich der Sache der Herzogthümer nicht abhold werden kann.

Jedoch den Punct der Klugheit wollen Sie selbst nicht geltend machen, sondern räumen ein, dass, wo Pflichtverletzung verlangt wird,

Regeln nur von dieser gegeben keinen Anspruch auf Geltung haben, und damit bin ich natürlich vollkommen einverstanden; aber an derselben Stelle fahren Sie dann fort: Sie seien des Dafürhaltens, dass in den meisten Fällen dieser Grundsatz für den Staatsbürger im Gebiete der Politik und der Staatsrechte gar nicht anwendbar sei*). Verehrtester Herr! ich kann es nicht genug bedauern, dass ich nicht früher und lange schon die Ehre gehabt habe, zu Ihnen in Beziehung zu treten, um zu einem vertraulicheren Worte von Ihnen haben potestivirt werden zu können; denn wenn das der Fall wäre, so würde ich jetzt, wenn ich zu scherzen die Erlaubniss bekäme, Ihnen das warnende Wort nicht vorenthalten dürfen: nehmen Sie Sich hier mit mir in Acht, ich bin theologischer Examiner in der Moral! oder, wenn Sie Ernst beföhlen, würde ich mit dem ganzen Ernst, wie ein Beichtvater ihn hat, Sie fragen müssen: wo stehet das geschrieben? Gott behüte uns in allen Gnaden, dass wir unsrer allerheiligsten Religion das anthun sollten, zu meinen: es könne auch nur ein Gebiet geben, mag das nun Politik oder Staatsrecht oder was es will heissen, wohin das seligmachende Evangelium von Jesu Christo keine Macht und keine Befugniss hätte, die Strahlen seines erhellenden Lichtes zu entsenden! Jedoch ich darf so nicht fortfahren, und nur die Frage ist mir zu beantworten übrig: woher wir Prediger das Recht haben, so zu schreiben und zu handeln, wie in den öffentlichen Blättern jetzt zu lesen? Ew. Hochgeborenen schen indess, ich habe der Erwiderung schon vorgearbeitet; denn gestatteten Sie noch einmal mehr Scherzhafes, so könnte ich sagen: geht es so her in der Politik und dem Staatsrechte, wie die eben besprochenen Aeusserungen verrathen, so ist es wohl gut und Noth, dass wir Pastoren und Examinatoren uns ein wenig mit darum bekümmern; allein geneigen Sie für das Gewichtige auch gewichtigere Gründe von mir entgegenzunehmen. Sie haben es hier nun einmal zunächst mit mir persönlich zu thun, so darf ich Ihnen einfach denn mittheilen, wie ich zu diesem öffentlichen Herantreten gekommen bin, da meine persönliche Neigung mich im Gegentheile nichts mehr ersehnen lässt, als mein geistliches Stilleben zu führen, und nur das. Mein erstes Aussprechen über die Landessache ist von den Dänen erzwungen worden, als eine Commission voriges Jahr bekannte 7 Fragen zur Beantwortung schickte. Da musste ich schreiben, und gar innerhalb 24 Stunden; (darum auch über die Sache nachdenken, wenn ich es nicht schon vorher gethan hätte). Die von mir gegebene Erwiderung fand Zustimmung; ich wurde noch mehr wie früher von jenen zu Rathe gezogen, die Alles für das liebe Vaterland daran setzen wollten, nur dass sie dabei ein unbeflecktes Gewissen behielten. Als ich mein gegenwärtiges Amt übernommen hatte, hatten Prediger und Gemeinden das Recht, sich an mich zu wenden, und

*) In einer spätern Zuschrift des Herrn Grafen heisst es: ich habe gar nicht daran gedacht auszusprechen, dass man in der Politik laxer Grundsätze haben dürfe, sondern der logische Gegensatz liegt darin, dass der Standpunct des einzelnen Staatsbürgers im Gebiet des Glaubens und der Moral ein nothwendiger und verantwortlicher ist, dagegen im Gebiet der Politik, wenn die Stellung des Staatsbürgers nicht verantwortlich ist, auch dann in der Regel eine unberufene Einmischung vorliegt.

als nun der jetzige Waffenstillstand kam, brachte das Kirchenblatt die Frage an alle Geistliche: wie verhalten wir uns jetzt, dem göttlichen Worte gemäss? — Sie sehen also, wir haben uns nicht herzugedrängt, sondern sind gedrängt, duldeten das aber gern, weil keinerlei Hinausschreiten auf ein fremdes Gebiet erfordert wurde; wir bewegten uns fortwährend in dem den Seelsorgern zugewiesenen Gebiete, denn nur die eben angeführte Frage sollte beantwortet werden durch unsre erste Erklärung, in welcher, wie Sie gewiss selbst urtheilen werden, wir so weit davon entfernt sind, Aufruhr zu predigen, dass wir im Gegentheil, bis zu der Grenze dessen, was uns nun einmal als ein Unrechtthun erscheint, Fügsamkeit versprochen und angerathen haben. Mit der Bekanntmachung vom 17. September schien uns diese Grenze überschritten, und zwar zunächst in einer direct kirchlichen Angelegenheit. Da wir vor ihrer Erlassung zu keinerlei Sprechen zugelassen waren, war es unerlässlich, dass wir es nachher thaten, und da das Verbot der Fürbitte mit anderen zusammengefasst war, mussten wir uns, abgesehen von anderen Gründen, aller zu erwehren suchen, schon um des Kirchengebets willen. Dies, wie es uns, dem Obigen zufolge, durch das vorige Jahr hindurch erhalten war, hielten wir unbedingt fest, die Publication versagten wir **bedingterweise**. In der That, Herr Graf, ich weiss, dass ich mit diesem, wie mit jedem Verfahren, durch gute und böse Gerüchte bei Menschen hindurch muss, aber ich habe den Muth, in dieser Beziehung mit dem Apostel zu sprechen: »es ist mir ein Geringes, dass ich von einem menschlichen Tage gerichtet werde«; auch das Lob der Einverstandenen bestimmt mich nicht in meinem Handeln. Der Herr ist es, der mich richtet. Aber nicht wahr? auch Sie, wenn Sie auch nicht ganz gleich zu urtheilen vermögen, ganz verurtheilt werden auch Sie uns jetzt nicht wollen? — Genehmigen Sie, dass ich mit dieser Hoffnung den sehr langen Brief schliesse und für seine Länge damit um Entschuldigung bitte, dass ich meinen Dank für die Gelegenheit wiederhole, die Ihr geehrtes Schreiben zu dieser Ausführlichkeit gegeben hat. Ich befehle Sie, wie mich selbst, in des Allmächtigen Hand, der jetzt über Völker und Einzelne, auch über uns, seine ersten Gerichte gehen lässt, denn so und nur so steht mir vor Augen, was wir erleben. Es sind Prüfungen des Allerhöchsten. Der ist mein Vater in Christo, den Sie mit mir bekennen. Ich weiss, er züchtigt, aber um Christi willen »mit Maassen«. Er sei allen Landen, wie unserm schwer bedrängten Schleswig-Holstein, gnädig und gebe uns Seinen Frieden und Licht! In Seinem Lichte allein sehen wir alle das Licht!

Schleswig, den 24sten October 1849.

Ew. Hochgeboren

ganz gehorsamster

Nielsen.

In dieser für die Geistlichen ernsten und bewegten Zeit gab sich eine Deputation von sieben Gemeinden, an ihrer Spitze der Pastor Schmidt in Grundhof, nach Berlin, um beim König darüber vorstellig zu werden, dass sie durch die Demarkationslinie dem nördlichen Teil Schleswigs zugelegt seien und somit für ihre deutsche Kirchen- und Schulsprache besorgt zu sein Grund hätten; der Wortführer nahm zugleich Anlass, die Notstände der Heimat zu schildern und gegen den Vorwurf des Aufruhrs zu protestieren. Der König antwortete: »Ihr Vortrag hat mich sehr interessiert; Sie haben mir viel Neues mitgeteilt, das ich früher noch niemals oder doch nicht auf die Weise gehört habe.« Indessen wurde keine Abhilfe geschafft, und Pastor Schmidt musste sein mannhaftes Eintreten für die bedrohten Gemeinden später mit besonders harter Verfolgung von seiten der Dänen büssen. —

Die Lage der Landesverwaltung war von Anfang an prekär genug; die ganze Beamtenschaft, hinter der einmütigen Sinnes die Bevölkerung stand, erkannte die Statthalterschaft als die allein rechtmässige Obrigkeit an, die Landesverwaltung war ihr die von aussen her dem Lande widerrechtlich aufgedrungene Macht, der man nur bis zu der Grenze hin, wo nichts gegen das Landesrecht Verstossendes von ihr verlangt wurde, gehorsam sein zu können, erklärt hatte. Diese Grenze wurde von der Landesverwaltung, in der Tillisch die Oberhand hatte, gar bald durch brutale Gewaltmassregeln, willkürliche Rechtskränkungen und -verhöhnungen, Chikanen und Drangsalierungen jeder Art überschritten. Allem Thun lag augenscheinlich der eine Plan zu Grunde: die schleswig-holsteinische »Revolution« mit Gewalt zu unterdrücken und die Bevölkerung für die bevorstehende Inkorporierung mürbe, stumpf und widerstandsunfähig zu machen. Als es durch die Haltung der Beamten und der Bevölkerung klar wurde, dass dies unmöglich sei, musste der Landesverwaltung bald das Regieren erschwert werden, am passiven Widerstand aller scheiterte ihre Energie. Sie erliess daher am 12. November eine Bekanntmachung mit der Erklärung, dass sie im Namen des Königs von Dänemark, Herzogs von Schleswig, das Land regiere, und sandte diese an den Generalsuperintendenten mit der Zumuthung, dass nunmehr die Geistlichkeit sich beruhigen möge, indem nichts da-

gegen einzuwenden sei, dass die Geistlichen gemäss dieser Bekanntmachung die Fürbitte formulierten. Es half nichts, der Anstoss war nicht weggeräumt, die absichtliche Unbestimmtheit dieser Worte — es war eben nicht gesagt, dass das Land im Namen des Königs von Dänemark als des Herzogs von Schleswig regiert werde — verstärkte nur das Misstrauen und den Widerstand.

Tillisch klagte in einem Bericht¹⁾ vom 24. November 1849 seine Not in Kopenhagen: »Wir (Hodges und ich) waren einstimmig der Meinung . . . dass wir ausser Stande seien, gegen die revolutionären Beamten Massregeln zu ergreifen. Es ist uns ganz unmöglich, hier Boden zu gewinnen . . . unsre ganze Lage ist zum äussersten verzweifelt . . . das einzige, was ich thun kann, ist, dass ich hier bleibe und eine Scheinregierung führe zum Verderben des Landes, zur Schmach für den Namen des Königs und die Ehre Dänemarks.« Eulenburg schreibt in seinem Brief an Nielsen: »ich würde den Tag segnen, der mich meiner Stellung hier enthebt.«

Wenn selbst die Regierungskommissäre so schrieben, so kann man sich denken, wie es unter diesen Umständen im Lande stand. Was die kirchlichen Zustände betrifft, so schildert Nielsen (a. a. O., S. 15) uns dieselben so: »Wir besorgen unsre amtliche Korrespondenz lieber durch Boten als durch die Post. Für vakante Predigerstellen wünscht man, genötigt zu sein, die Wiederbesetzung zu verschieben, denn den Bewerbern drohen Reverse, nach deren Unterschrift die angestellten Geistlichen bedenklich sind, ob sie mit den Betreffenden Gemeinschaft unterhalten können. Unter den Hunderten von Predigern, die im Lande sind, werden einzelne mit Entsetzung bedroht. Die Superintendenten beschwerten sich, dass dies geschieht, ohne dass mit ihnen nur ein Wort darüber gewechselt wird, wie doch die ältesten Gesetze vorschreiben. Ich bringe amtlich zur Anzeige . . . die Landesverwaltung lässt mich ohne Antwort.« Dass im allgemeinen in allen Verhältnissen die Lage der Dinge eine »völlig abnorme, unhaltbare, heillose« war, erfahren wir nicht blos durch Mitteilung aus zunächst beteiligten schleswig-holsteinischen Kreisen, sondern auch aus offiziellen und

¹⁾ JANSEN, Haltung etc., a. a. O., S. 26. ESMARCH, Das Herzogthum Schleswig und die Landesverwaltung, Berlin 1850, S. 123.

persönlichen Berichten von Männern wie General v. Rauch, Herr v. Usedom, Präsident Vollprecht, Julius v. Hartmann, General Hahn und andern; sie alle bezeugen¹⁾ die »gestörte Rechtssicherheit«, »die Verletzung sittlicher und religiöser Interessen«, »die über alle Beschreibung schauerhaften und demoralisierenden Zustände«, »die alles Rechtsgefühl verletzende Gewaltherrschaft«; sie bezeugen aber auch (was unter solchen Umständen in der That bewunderungswürdig ist und fast ohne Parallele dasteht unter den verschiedenen gleichzeitigen Volkserhebungen) ebenso einstimmig, dass »im ganzen Land sich ein bewunderungswürdiger Geist der Ordnung und Gesetzlichkeit kund gebe«, »dass Ausschreitungen und leidenschaftliche Ausbrüche« nicht vorkämen, dass die Bewegung »eine wirklich nationale und sittliche sei.« A. Decker, a. a. O., schreibt S. 60 u. 70: »Zeigt uns ein Land, worin mehr Gesetz und Ordnung als bei uns, weniger stürmisches, ungeordnetes Wesen, fröhlicheres und anständigeres Volksleben, alle Klassen der Gesellschaft vereinend.« »Glänzend hat auch unser Volk die Probe bestanden. Selbst in der Zeit, als in Deutschland Gesetz und Recht teuer war, blieb in Schleswig-Holstein im allgemeinen dem Amt der Obrigkeit seine Ehre, dem Gesetze seine Kraft.« »Zeigt mir ein deutsches Land, wo von der höchsten Obrigkeit bis zum geringsten Knecht in dem Masse alles in seinem Geleise blieb wie bei uns. Schleswig-Holstein widerstand aller Versuchung, die Rechte des Königs von Dänemark als des Herzogs von Schleswig-Holstein anzutasten.«²⁾ Und Nielsen vervollständigt das Bild durch konkrete Züge (a. a. O., S. 16): »Seit Menschengedenken sind die Administrativ- und Justizbehörden nicht so wenig in Anspruch genommen als gegenwärtig. Von Polizeivergehen hört man so gut wie nichts, von Verbrechen noch weniger. Sonstige sgn. laufende Sachen wünschen die Beteiligten selbst oft verschoben zu sehen; was gar nicht warten kann, wird mit allseitiger Bewilligung in mehr als einem Fall in Vergleichsterminen abgemacht. Die Gutachten der Unterbehörden nimmt man loco resolutionis. In einem

¹⁾ Vgl. JANSEN, Haltung etc., a. a. O., S. 26. Kirche und Schule im Kampf mit der sgn. Landesverwaltung, S. 5.

²⁾ Vgl. DR. SACH, Graf Reventlou und W. H. Beseler. Schleswig 1886, S. 23.

Distrikt an der Westsee, wo die Verdingung der Deicharbeiten sonst bei dem Zusammenfluss vieler Menschen jährlich kleine Unordnungen hervorruft, ist gerade in diesem Jahre nicht das mindeste vorgefallen. Die Arbeitenden haben gegen die Arbeitgeber sich dahin ausgesprochen, es sei jetzt keine Zeit, dass man untereinander streiten dürfe. Für die der Aemter Entsetzten wird auf Versorgung gemeinschaftlich Bedacht genommen.« —

Unter dem fortwährend sich steigernden Druck des Gewaltregiments der Landesverwaltung versammelten ¹⁾ sich im November 1849 eine grosse Zahl (154) von angesehenen Männern aus allen Theilen des Landes, besonders auch aus den nordschleswigschen Städten, in Kiel, um die Lage der Dinge zu beraten und »auf Mittel und Wege zu sinnen, dem Druck der Landesverwaltung, die alles Recht mit Füßen trete, ein Ende zu machen«. Man beschloss, an die Statthalterschaft und Landesversammlung eine Adresse zu richten des Hauptinhalts, dass, wenn nicht bald der Anarchie im Lande durch Aufrichtung einer endgiltigen Ordnung auf Grund der Landesrechte ein Ende gemacht werde, dann der Krieg von den Herzogtümern allein wieder aufzunehmen sei; zur Uebernahme aller Lasten und Leiden desselben sei die Bevölkerung bereit. Die Ueberreichung der Adresse fand statt durch eine Deputation, deren erwählter Sprecher Baumgarten war; er entledigte sich seiner Aufgabe mit der ganzen Wärme und eindringlichen Kraft des Patrioten und versicherte noch nach Jahren, sich geprüft zu haben, »ob ich wohl in der drangvollen Lage jener Zeiten hie und da einen falschen Ton angestimmt habe. Ich habe Gott sei Dank weder früher noch auch jetzt etwas entdecken können, das ich zu bereuen hätte«. — Vor dem Statthalter führte er aus, dass, wenn unser teures Recht nicht mehr auf friedlichem Wege gewahrt werden könne, dann laute unser Wort auf Krieg; nach allen Leiden oder Lasten fürchten wir den Krieg wohl, aber mehr noch scheuen wir uns, unser Recht durch Weichlichkeit und Feigheit zu veruntreuen. Vor der Landesversammlung ähnlich mit noch eindringlicherer Beredsamkeit ²⁾. Der Statthalter Graf Reventlou und der Präsident der

¹⁾ JANSEN, Haltung etc., a. a. O., S. 20.

²⁾ Vgl. BAUMGARTEN, Die Ueberreichung der schleswig-holsteinischen Adresse am 5. November 1849. Kiel 1849.

Landesversammlung Bargum beide erklärten ihre freudige Zustimmung zu den über den Zustand des Landes kundgegebenen Erklärungen, sowie zum Appell an die ultima ratio des Kriegs, wenn alle andern Wege versperrt seien.

Der bedeutsame Schritt der Ueberreichung dieser Adresse stärkte und stützte das Harren und Hoffen der Bevölkerung, hemmte indes, wie zu erwarten war, die Landesverwaltung nicht in ihrem Vorgehen. Als diese vielmehr die eine Entlassung auf die andre folgen liess, die Lage also drohender und ernster wurde, veröffentlichten wiederum die, die »von Anfang an das Panier des Gewissens hoch gehalten hatten«, eine eingehend begründete Erklärung¹⁾ über die Lage des Landes, deren Schlusspassus lautete: »Als Diener der Kirche Christi erheben wir förmlich und feierlich Protest, namentlich gegen alle Massnahmen, durch welche Gemeinden in ihren heiligsten Interessen aufs gröblichste verletzt, in ihren teuersten Gütern gekränkt, Geistliche und Lehrer aus ihren Aemtern widerrechtlich und gewaltsam vertrieben und andere wiederum in ihre Stellen gesetzt werden, durch welche Gotteshäuser verödet, Schulen geschlossen sind und die Jugend der Verwilderung preisgegeben ist, durch welche überhaupt die ganze kirchliche Verwaltung des nördlichen Schleswigs gestört und unmöglich gemacht wird, und müssen unsomehr gegen die Rechtsgültigkeit aller dieser Gewaltmassregeln Verwahrung einlegen, als zwei Mitglieder der Landesverwaltung nicht einmal unsrer Konfession angehören.« — Die Erklärung war nach einem von Baumgarten verfassten Entwurf angenommen und von Nielsen, 3 Pröpsten und 75 Predigern unterschrieben worden (d. 29. Jan. 1850).

V.

Amtsentlassungen.

Weder dieser noch alle anderen Proteste, Erklärungen und Rechtsverwahrungen der Geistlichkeit hinderten die Landesverwaltung, mit Amtsentlassungen, meistens in willkürlicher,

¹⁾ Kirchen- und Schulblatt 1850, Sp. 132.

alle hergebrachten Rechtsnormen missachtender Weise vorzugehen. Der erste, der betroffen wurde, war der Pastor Haak in Haddeby. Er hatte mit den Geistlichen der Stadt Schleswig die Erklärung vom 29. August 1849 unterschrieben; durch Zufall gelangte seine Erklärung zuerst an die Landesverwaltung, die ihn gleich darauf unter Umgehung aller gesetzlichen Formen absetzte. Pastor Haak protestierte und erklärte, nur der Gewalt weichen zu wollen, seine Gemeinde reichte ebenfalls Protest ein unterm 26. Oktober 1849.

Protest aus dem Kirchspiel Haddebye.

Die Kunde, dass die sog. Landesverwaltung unsern würdigen Pastor Haak, der in so hohem Grade das Vertrauen und die Liebe seiner Gemeinde besitzt, deshalb mit Amtsentsetzung bedroht hat, weil derselbe die Publication der von dieser Landesverwaltung im Namen des uns feindlichen Königs von Dänemark erlassenen Verfügungen verweigert, hat als ein neuer Uebergriff der Landesverwaltung uns zwar nicht überrascht, aber auf's neue empört, und uns, die unterzeichneten Eingesessenen des Kirchspiels Haddebye, veranlasst, zusammenzukommen und haben wir uns zu nachstehender Erklärung vereinbart, in der Ueberzeugung, dass wir nur im Geist des ganzen Kirchspiels gehandelt haben.

1) Wir billigen in jeder Beziehung das der Landesverwaltung gegenüber beobachtete Verfahren unseres Predigers, protestiren so wie gegen seine willkürliche Absetzung, so gegen jede Einsetzung eines anderen Predigers, und werden, falls die Landesverwaltung eigenthätiger Weise unseren wackern Geistlichen absetzen sollte, dennoch ihn nicht aus unserer Mitte lassen und ihm Entschädigung gewähren und bis zur Wiederanstellung seine bisherige Einnahme sichern, gleich wie wir einen eigenmächtig eingesetzten Prediger auf keine Weise als unseren Seelsorger anerkennen werden.

2) Wir erkennen nur die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein als unsere einzige rechtmässige Landesregierung an, und glauben uns der sog. Landesverwaltung gegenüber, welche die unantastbaren Rechte unseres Vaterlandes höhrend mit Füßen tritt, aller staatsbürgerlichen Pflichten vollkommen ledig.

3) Wir wollen überhaupt die Rechte des engverbundenen, unzertrennlichen und selbstständigen Schleswig-Holstein auf alle Weise zu wahren und stützen suchen.

Da die Landesverwaltung bisher alles Gefühl für Wahrheit und Recht bei Seite gesetzt hat und bemüht gewesen ist, auch bei den Einwohnern des Herzogthums Schleswig dies Gefühl zu ersticken, so darf man sich nicht wundern, dass sie jetzt die älteste christliche Kirche des Landes zum Zielpunct ihres Angriffs gemacht hat, und hofft sie vielleicht damit zugleich auch den christlichen Sinn unter uns zu ersticken, um uns dann desto leichter zu ihren Slaven zu machen. Doch dürfte sie hier fehlgehen, wie immer.

Indem wir schliesslich noch einmal gegen die Absetzung unseres Predigers protestiren, haben wir beschlossen, diesen unseren Protest bei unserer rechtmässigen Regierung, der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, niederzulegen.

So geschehen Haddebye, den 26sten October 1849.

J. J. Burmester in Osterlieth. H. H. Petersen, Hufner in Stexwig. H. Rathje, Hufner in Fahrdorf. J. Henningsen, Viertelhufner in Obersek. J. Gosch, Achtelhufner und Käthner in Jagel. D. Meggers, Hufner in Jagel. H. Claussen, Ziegeler in Bustorf. M. Fleischer in Gross-Danewerk. P. Rasch in Gross-Danewerk. P. Jebe, Hufner in Gross-Danewerk. J. Tams, Hufner und Ziegeleibesitzer in Haddebye.

Pastor Haak wurde bald darauf Pastor in Zarpen in Holstein. Dort 6. Dezember 1853 entlassen, wurde er 5. Mai 1854 Pastor in Neuholdensleben, 13. März 1858 Oberpfarrer in Neustadt-Magdeburg, später Pastor in Zinna; er starb 5. Oktober 1864.¹⁾

Die Landesverwaltung richtete naturgemäss zuerst ihr Augenmerk auf Nordschleswig, da sie hier im Bereich der schwedisch-norwegischen Okkupationstruppen freiere Hand hatte, auch wünschen musste, ihre Purifizierungsarbeit gerade hier anzufangen. So traf die Entlassung hier denn zuerst den Pastor Christian Petersen in Fjelstrup. Dieser, ein Grossneffe des Stifters des Tondernschen Seminars, Balthasar Petersen, war seit 1828 Prediger in Hellewatt-Eckwatt; von hier wurde er schon im April 1848 von dänischen Dragonern auf den gänzlich ungegründeten Verdacht hin, schleswig-holsteinische Spione beherbergt und Nachrichten über die Stellung der dänischen Armee vermittelt zu haben, in die Gefangenschaft geschleppt. Unter dem Titel: »Erlebnisse eines Predigers in dänischer Gefangenschaft 1848 April—August« sind seine Aufzeichnungen, in denen er die völlig rechtlose und willkürliche Art der Gefangennahme und die empörende Behandlung besonders seitens des gebildeten Pöbels in den dänischen Städten anschaulich und lebhaft schildert, im Hamburgischen Correspondenten Frühjahr 1898 veröffentlicht worden. Die Gemeinsame Regierung beförderte ihn an die Pfarre in Fjelstrup; eben aus diesem Grunde und auch wohl weil seine deutsche Gesinnung bekannt und er wegen der früheren Gefangenschaft ver-

¹⁾ Vgl. MICHLER, Nachträge und Berichtigungen, S. 14.

dächtig war, entliess die Landesverwaltung ihn; er starb zu Göllheim in der baierischen Pfalz am 23. Dezember 1878.

Gegen diese Entlassung und die Wiedereinsetzung des dänischen Pastors Boesen in Fjelstrup erhob sich der interimistische Generalsuperintendent für das nördliche Schleswig, Rehhoff, mit Protest an die Landesverwaltung: dies Verfahren stehe im Widerspruch mit Art. 10 der Malmöer Waffenstillstandskonvention, sei geschehen ohne Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde, sei also ohne Rechtstitel und entbehre der kirchlichen Kompetenz, er protestiere und verlange Sistierung aller weiteren Schritte in dieser Sache bis dahin, dass rechtskräftig über sie entschieden sein werde, worüber er einer Aeusserung entgegenstehe¹⁾. Als Erwiderung ward ihm »unter Vorbehalt fernerer Massregeln« zu erkennen gegeben, »dass dieser Protest nicht zur Berücksichtigung geeignet sei, und dass es bei der getroffenen Bestimmung lediglich sein Verbleiben behalten müsse«.

Vorher schon hatte, zum Bericht aufgefordert, der Pastor in Oesby und Propst der Haderslebener Propstei, Prahl, den Pastor Petersen in Fjelstrup zu schützen gesucht, jedoch vergebens; für ihn aber hatte dies und die Weigerung, zur Absetzung eines rechtmässig ernannten, sowie zur Restituierung eines davongelaufenen und infolgedessen entlassenen Küsters mitzuwirken, die Entlassung von seinen Aemtern zur Folge, den 10. Januar 1850; von 1851 bis 1864 war er zweiter evangelischer Pfarrer in Wetzlar, seit 1864 Pastor und Propst in Alt-Hadersleben, wo er am 12. Dezember 1869 starb.

Nach Prahls Entlassung wurde die Verwaltung der Propstei Hadersleben dem Nachfolger des Pastor Petersen in Fjelstrup, dem dänischen Pastor Boesen (späteren Bischof für Schleswig), übertragen; an ihn richtete der Hauptpastor in Hadersleben, Strodtmann, im Verein mit 16 Geistlichen derselben Propstei unterm 21. Januar 1850 ein Schreiben²⁾ des Inhalts, dass sie ihm »ein Wort des Vertrauens, des herzlichsten brüderlichen Willkommens, wie es die Art der amtlichen Gemeinschaft unter den Dienern

¹⁾ Vgl. Kirche und Schule im Kampf mit der sgn. Landesverwaltung, a. a. O., Sp. 12.

²⁾ Vgl. Kirchen- und Schulblatt 1850, Sp. 94. STRODTMANN, Satura. Hamburg 1864. S. 20 ff.

des Herrn an den Gemeinden fordere, nicht entgegenbringen könnten; es sei nicht persönlicher Widerwille gegen ihn, sondern es geschehe aus Rücksicht auf die Sache des Herrn und seiner Kirche, deren Recht in seiner Ernennung schwer gekränkt worden sei. Ohne Urteil und Recht, bloß weil er die Rechte seines Amtes zum Schutz eines unschuldig angegriffenen Dieners der Kirche wahren wollte, ist der Propst Prahl von einer Regierung aus seinen Aemtern verwiesen, in welcher nur ein Mann unsrer Landeskirche angehört. . . . Geben Sie Ihr Mandat zurück in die Hände derer, die damit einen Raub begangen haben an dem unveräußerlichen Recht des Herrn . . . «

Ueber die 17 Unterzeichner dieses Briefes zog sich natürlich sofort das Unwetter zusammen; ihnen wurde aufgegeben, eine Erklärung des Inhalts, dass sie durch Unterzeichnung des Briefes an den konstituierten Propst Boesen nicht die Absicht gehabt hätten, der Landesverwaltung oder dem Propst Boesen den schuldigen Gehorsam zu verweigern, in der »Dannevirke« zu veröffentlichen. Die Weigerung, solche entschuldigende Abbitte für ihr Verhalten zu veröffentlichen, wurde für die meisten der Grund der Entlassung. Der Pastor Valentiner in Tyrstrup wies in seinem Protest gegen seine Absetzung den Vorwurf, der Landesverwaltung den schuldigen Gehorsam verweigert zu haben, weit von sich ab, »er habe alle und jede für seine Amtsführung in Betracht kommenden Anordnungen der Landesverwaltung ohne Ausnahme befolgt und sei sich nicht bewusst, von seinen Verpflichtungen gegen die respektiven Behörden eine einzige versäumt zu haben; die Forderung, eine Erklärung in die »Dannevirke« einrücken zu lassen, läge »ausserhalb seiner amtlichen Verpflichtung«. — Ebenso der Hauptpastor Strodtmann, der in seinem Protest vom 24. Mai 1850¹⁾ aus den bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze von der Kirchenordnung von 1542 an bis auf die jüngste Zeit den Nachweis der Widergesetzlichkeit und Rechtsungültigkeit seiner Entlassung lieferte; die Ablehnung der angesonnenen Veröffentlichung im dänischen Blatte hatte er schon unterm 7. Mai eingehend begründet.

¹⁾ Kirchen- und Schulblatt 1850, Sp. 375. STRODTMANN, Satura, S. 115.

Nichts aber erregte grösseres Aufsehen und gerechtere Ent-rüstung als die Entlassung Rehoffs, dieses in reich gesegneter pastoraler Thätigkeit stehenden und besonders für die Kirchen-leitung hervorragend begabten Mannes. Seit dem 22. Oktober 1837 war er Hauptpastor in Apenrade und Propst für Apenrade und Lügumkloster, seit dem 3. Juli 1848 interimistischer General-superintendent für das nördliche Schleswig¹⁾. Je grösser schon seit langen Jahren sein Ansehen und je weitreichender sein Ein-fluss war, um so mehr wurde er als treuer Verfechter der Landes-rechte von den Dänen gehasst; als diese im Frühjahr 1848 ihre Truppen ins Herzogtum einrücken liessen, musste er flüchten; als das Land wieder in den Händen der Preussen und Schleswig-Holsteiner war, kehrte er in seine Aemter zurück. Am 21. Januar 1850 wurde er von seinen Aemtern entsetzt und statt seiner der dänische Pastor Jep Hansen in Jordkirch als Propst für Apen-rade-Lügumkloster und Generalsuperintendent für das nördliche Schleswig konstituiert. Im Demissionspatent waren drei Gründe für die Entlassung angegeben:

1. dass er gegen die von der Landesverwaltung beschlossene Wiedereinsetzung verschiedener von der provisorischen Re-gierung entlassener Prediger mehrfache Proteste eingesandt habe, ungeachtet er wiederholt auf das Unzulässige solcher Proteste aufmerksam gemacht worden sei;
2. dass er ferner jede Mitwirkung in Beziehung auf die Wiedereinsetzung des Pastors Hansen in Jordkirch abge-lehnt habe;
3. dass er der unterm 29. v. M. ihm erteilten Eröffnung in-betreff des Geschäftsverkehrs mit dem Apenrader Magistrat und namentlich der von demselben ihm zugekommenen Be-kanntmachungen keine Folge geleistet.

Es war besonders der zweite Punkt, der den Anlass gab. Der dänische Pastor Jep Hansen in Jordkirch hatte sein Amt verlassen, als die preussischen Truppen einrückten; er wurde in-folgedessen von der provisorischen Regierung entlassen, und im Dezember 1848 wurde der inzwischen erwählte Diakonus Grauer

¹⁾ Vgl. die Schrift: Zum Gedächtnis an Dr. J. A. Rehhoff. Ham-burg 1885.

von Leek von der Gemeinsamen Regierung als Pastor in Jordkirch bestätigt. Die Landesverwaltung zeigte dem Pastor Grauer später an, seine Bestallung sei kassiert, und Hansen habe als rechtmässiger Pastor sein Amt wieder aufzunehmen. Rehloff protestierte gegen ein solches, das Visitorium bei dieser Sache umgehendes Verfahren und verweigerte Anerkennung der Entlassung Grauers und der Restituierung Hansens.

In einem Protest an die Landesverwaltung¹⁾ wahrte Rehloff alle seine Gerechtsame und verteidigte sein amtliches Verhalten: Den ersten ihm zur Last gelegten Punkt gebe er zu, glaube aber, er würde seine Amtspflicht versäumt haben, wenn er sich nicht seiner bedrängten Amtsbrüder angenommen und ihre Rechte nach Kräften wahrgenommen hätte; den zweiten Punkt gebe er auch zu, könne aber als Christ seine Hand nicht bieten zur Durchführung eines von ihm erkannten Unrechts; den dritten Punkt betreffend habe er vorstellig gemacht, warum ein solcher Verkehr aus rein geistlichen Gründen eine moralische Unmöglichkeit für ihn sei, und zugleich einen Auskunftsweg vorgeschlagen. Nielsen, dem diese Entlassung amtlich mitgeteilt war — er wusste selbst nicht, aus welchem Grunde und zu welchem Zweck — brachte sie zur allgemeinen Kunde in einem Schreiben, in welchem er seiner schmerzlichen Entrüstung über das Vorgehen der Regierung in dieser und anderer Beziehung Ausdruck gab²⁾.

Rehloff richtete an seine Gemeinde in Apenrade unterm 5. April 1850 herzliche Worte, in denen er die gegen ihn verübte Gewaltmassregel kennzeichnete, für alle ihm erwiesene Liebe und Freundlichkeit dankte und dabei die Hoffnung aussprach, dass es ihm doch noch durch eine Wendung der Dinge wieder gestattet werden dürfte, öffentlich zu ihr zu reden³⁾.

In der Stadt Apenrade waren es die sechs Volksschullehrer, die unter Bezugnahme auf Rehloffs Protest erklärten, sie hätten keinen rechtsgiltigen Grund, ihm den schuldigen Gehorsam zu verweigern, und würden nach wie vor ihn als ihren rechtmässigen Pastor und Schulinspektor anerkennen⁴⁾. Die sechs Lehrer wurden abgesetzt und protestierten unterm 4. Juni 1850, indem sie zu-

¹⁾ Kirchen- und Schulblatt 1850, Sp. 110. — ²⁾ Ebd. Sp. 102. —

³⁾ Ebd. Sp. 254. — ⁴⁾ Ebd. Sp. 382.

gleich jede Verantwortung für die aus ihrer Entlassung namentlich in Beziehung auf die dortige Jugend hervorgehenden traurigen Folgen ablehnten.

Ein glänzendes Zeugnis für die Liebe und Achtung, die Rehhoff in seiner Gemeinde genoss, war die von 438 Kirchensteuer zahlenden Familienvätern der Stadt unterzeichnete Erklärung: »Die Entlassung unseres hochverehrten Hauptpredigers, des Propsten und Superintendenten Rehhoff, ist, wie wir aus dem veröffentlichten Protest desselben ersehen haben, eine völlig rechtswidrige Massregel. Es greift dieselbe aber zugleich in unser innerstes, heiligstes Leben. Die Kirche ist dadurch für uns verwaist, der Schule fehlt der Aufseher, und in den Familien ermangeln wir des rechten Seelsorgers. Deshalb fühlen wir uns in unserm Gewissen gedungen, wider die Entlassung Rehhoffs, des deutschen Predigers der Gemeinde, als gegen eine Massregel zu protestieren, die nicht nur des Rechtsgrundes entbehrt, sondern auch unsre höchsten und heiligsten Interessen gefährdet.«¹⁾

Aus der Propstei Apenrade-Lügumkloster hatte schon acht Tage nach der Entlassung Rehhoffs eine Reihe von Pastoren Einsprache erhoben²⁾, sie erhielten durch das Visitatorium eine Verfügung der Landesverwaltung vom 16. Mai 1850 zugestellt, sich binnen acht Tagen verantwortlich zu erklären, »da von seiten der Unterzeichner später keine Schritte gethan sind, wodurch der in jener Erklärung ausgesprochene Ungehorsam als genügend beseitigt angesehen werden konnte.« Ihre dem Verfasser nicht vorliegende Antwort wird so gelautet haben, dass auch ihre Absetzung darauf erfolgte; ebenso erging es zweien der drei Pastoren der exemten Kirchen³⁾ Atzbüll, Klippleff und Quars nach ihrem unterm 6. Februar 1850 veröffentlichten Protest, während der dritte, Pastor Damm in Quars, wahrscheinlich wegen einer befriedigend ausgefallenen widerrufenden Erklärung verschont blieb. In der Konsequenz ihrer eingenommenen Stellung hatten die zum Vicariatsbezirk Apenrade gehörigen Geistlichen sich geweigert, nach Rehhoffs Entlassung auf seiner Kanzel zu predigen; der Pastor Kaftan in Loit hob in einer »im Namen seiner mitleidenden

¹⁾ Kirchen- und Schulblatt 1850, Sp. 136. — ²⁾ Ebd. Sp. 112. —

³⁾ Ebd. Sp. 127.

Brüder« veröffentlichten Berichtigung«¹⁾ hervor: Sie hätten das nicht dürfen, »da seine wesentlich deutsche Gemeinde dies als eine Desavouierung, wenn nicht gar als eine Verhöhnung ihres geliebten Predigers und unseres nicht minder geliebten Propsten angesehen haben würde, und wir in dieser Gemeinde, statt sie christlich zu erbauen, die allerbittersten Gefühle hervorgerufen hätten«. Die Folge war, dass vom Sonntag Septuagesimä bis Jubilate, also während der ganzen Fasten- und Osterzeit, in zwölf Wochen, kein deutscher Gottesdienst in Apenrade gehalten wurde.

RehhoFF²⁾ liess sich in Kiel nieder, beschäftigte sich mit Herausgabe seiner Predigten, wurde dann von der Statthalter-schaft zum interimistischen Chef des Departements der geistlichen und Schulangelegenheiten und zum Mitglied des Staatsrats ernannt; am 1. Februar 1851 entlassen, wurde er unterm 4. Juni 1851 zum Hauptpastor an St. Michaelis in Hamburg erwählt; 1864 von den Zivilkommissären für die Herzogtümer Schleswig-Holstein beauftragt mit der Reorganisation des Kirchen- und Schulwesens, 1. Januar 1880 emeritiert, starb er am 9. Januar 1883 in St. Georg in Hamburg.

In Flensburg legte der Propst Volquardts in einer Eingabe vom 23. März 1850 sein Amt als Propst nieder, weil »er nach seinem deutschen Gewissen nicht ausführen konnte, was damals von ihm verlangt wurde; er hoffte aber durch diesen Schritt sich seiner Gemeinde (als Pastor) zu erhalten; er erhielt schon am 24. Abends . . . die unmittelbare Enthebung von seinen Aemtern, also so formlos wie möglich; schon am folgenden Tage wurden ihm alle dazu gehörigen Bücher und Papiere abgefordert, und am 27. verliess er Flensburg«³⁾. Seine (St. Johannis) Gemeinde richtete sofort ein mit 265 Unterschriften bedecktes Schreiben an die Landesverwaltung, drückte ihre Bestürzung und Trauer aus über die Entlassung ihres Pastors, »der in Lehre und Leben für seine Gemeinde ein Segensmann gewesen sei wie wenige«,

¹⁾ Vgl. Kirchen- und Schulblatt 1850, Sp. 270.

²⁾ Vgl. Zum Gedächtnis an Dr. J. A. RehhoFF. Hamburg 1883.

³⁾ Aus einem Privatbrief der Tochter des Propsten Volquardts. — Er starb am 23. November 1866, nachdem er seit 11. Dezember 1864 wieder Pastor zu St. Johannis und seit dem 20. Februar 1865 Propst gewesen war.

und fügte die Bitte hinzu, »noch einmal in Erwägung zu ziehen, was es heisst, eine ganze Gemeinde an ihren ewigen Gütern zu beschädigen, und ihrem Prediger und Seelsorger sein rein geistliches Amt und Wirken unverkümmert zu lassen«, zumal sie sich vergeblich nach einem Grund umgesehen hätten, der die Entlassung des schwer geprüften Mannes auch aus seinem Amt als Prediger und Seelsorger erklären könnte. Die unterm 26. März 1850 eingereichte Eingabe hatte natürlich keinen Erfolg. Ein Grund seiner Entlassung war nicht angegeben, ebensowenig wie für die Entlassung des Pastors Thomsen in Sörup; letzterer erhielt sein »Demissionspatent« in dänischer Sprache kurz und bündig ausgefertigt; es lautete (in Uebersetzung): »Der ausserordentliche Regierungskommissär für das Herzogtum Schleswig entlässt hiemit den Pastor Thomsen aus seinem Amt als Diakonus in Sörup.« (Ohne Gebühr.) Flensburg, den 10. September 1850. Tillisch.

Sofort nach Volquardts' Entlassung wurde Pastor Aschenfeldt in Flensburg zum Propst konstituiert und zeigte dem Generalsuperintendenten Nielsen unterm 27. März seine Ernennung an in einem Schreiben¹⁾, das die resignierte Erwartung aussprach, »dass fast sämtliche Prediger der Propstei unter den jetzigen Verhältnissen die Wahrnehmung der Geschäfte mir erschweren und die Anordnungen des Visitorii missachten werden und können«. Nielsen antwortete sofort am folgenden Tage²⁾, »er könne amtlich von dieser Anzeige keine Kunde nehmen, da die schleswig-holsteinische Regierung (die mittlerweile — am 22. März — die Verwaltung im südlichen Schleswig wieder übernommen hatte, um den hier infolge der Machtlosigkeit der Landesverwaltung drohenden Verwirrungen und anarchischen Zuständen vorzubeugen) ihm mittelst Schreibens d. d. Kiel, den 26. März 1850, bekannt gemacht habe, dass von ihr der Pastor Hansen in Sörup mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Propsten und geistlichen Visitors in der Propstei Flensburg beauftragt worden sei; an ihn habe er das Propstei-Archiv auszuliefern.« Zugleich richtete Nielsen einen Privatbrief³⁾ an ihn, in welchem er ihm in ernster Weise Vorhaltung machte über seine

¹⁾ Kirchen- und Schulblatt 1850, Sp. 604. — ²⁾ Ebd. — ³⁾ Ebd.

Stellungnahme zur Landessache, während er unter dem 26. März 1850 der Landesverwaltung unter Nachweis ihres ungesetzlichen Verfahrens gegen Volquardts erklärte, nur letzteren als Kirchenpropsten für Flensburg anerkennen zu können¹⁾.

Für Nielsen selbst hatte diese Nichtanerkennung der Entlassung Volquardts' und der Ernennung Aschenfeldts seine eigene Absetzung von seinem Amt zur Folge (8. April); er erklärte indessen unter freudiger Zustimmung der Geistlichkeit, sein Amt fortführen zu wollen, so lange es ihm möglich sein werde.

In dieser Weise also ging die Landesverwaltung nördlich von der Demarkationslinie in den Propsteien Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Tondern und Flensburg, unbeirrt durch alle Proteste und Rechtsverwahrungen, mit willkürlichen, aller rechtlichen Form entbehrenden Entlassungen vor. Der südliche Teil von Schleswig kam erst daran, als mittlerweile die preussischen Truppen diesen Teil Schleswigs geräumt, die dänischen Truppen ihn besetzt hatten und die Landesverwaltung somit auch hier freie Hand gewonnen hatte. Die hinterlistige Fortführung des um seines energischen Deutschtums willen und wegen seiner nahen Beziehungen zum Herzog von Augustenburg von den Dänen besonders gehassten Pastors Lorenzen in Adelby²⁾ in die Gefangenschaft

¹⁾ Zum Verständnis der in Verwirrung geratenen kirchlichen Zustände Flensburgs teilen wir Folgendes mit: den 22. März zeigt der Amtmann Jacobsen an, dass er von der schleswig-holsteinischen Regierung beauftragt sei, seine Funktion wieder anzutreten; am 23. reicht Volquardts, in der Erkenntnis, dass es ihm unmöglich sei, die kirchlichen Geschäfte zu führen, weder mit dem deutschen, noch dem dänischen Amtmann zusammen, seine Entlassung ein; am 24. erhält er diese und teilt am 25. das der Statthalterschaft und Nielsen mit; am 24. wird Aschenfeldt zum Propst ernannt, am 26. Pastor Hansen-Sörup; jetzt gab es also zwei Visitatorien von Flensburg. Am 27. schreibt Aschenfeldt an Nielsen, am 28. antwortet dieser; mittlerweile wurde die Ernennung des Pastors Hansen-Sörup zum Propsten rückgängig gemacht (von der schleswig-holsteinischen Regierung), und Volquardts wieder am 29. März zum Propst mit dem Sitz in Sörup ernannt. Daraus erklärt es sich, dass Nielsen in dem einen Schreiben Volquardts, in dem andern Hansen als Propst anerkennt.

²⁾ Vgl. Erinnerungen einer alten Schleswig-Holsteinerin, Lübeck 1898.

nach Kopenhagen zeigte den Geistlichen, wessen sie gewärtig sein konnten. Es wurden denn auch verschiedene Pastoren, meistens bei nächtlicher Weile, aus ihren Häusern abgeholt und fortgeführt, andere verliessen, um diesem Schicksal zu entgehen, zeitweilig ihre Gemeinden, wieder andere blieben, aber schliefen nachts ausser dem Hause; das zeitweilige Verlassen wurde später wiederum ein Grund zu Entlassungen¹⁾.

Ueberblicken wir die ganze traurige Reihe der Absetzungen, so waren die angegebenen oder anzunehmenden Gründe²⁾ für dieselben, was das nördliche Schleswig betrifft, folgende:

1. Anstellung seit dem 24. März 1848 durch die provisorische Regierung.
2. Weigerung, zu den Entlassungen amtlich mitzuwirken.
3. Unterzeichnung eines Schreibens an Pastor Boesen (siehe oben) und Weigerung, in der »Dannevirke« Abbitte zu thun.
4. Weigerung, eine spezielle Gehorsamserklärung abzugeben.
5. Protest gegen Rehoffs Entlassung und J. Hansens Ernennung.
6. Weigerung, Aschenfeldt als Propst anzuerkennen.
7. Weigerung, bei Gesetzes-Publikationen mitzuwirken.

Für das südliche Schleswig waren es folgende Gründe:

8. Zeitweilige Entfernung von ihren Gemeinden (die meistens selbst darauf drangen), nicht um der Untersuchung —

¹⁾ Ein kleines, abgerundetes Bild der eigenartigen Zustände auf den nordfriesischen Inseln, besonders Sylt, bietet die Schrift: »Aus dem Tagebuch eines Inselfriesen« in der Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. 27, Kiel 1898. Es heisst hier S. 375: »Am 24. September 1850 kam ein Dekret von Flensburg, wonach unsre beiden braven, der vaterländischen Sache von Herzen zugethanen Prediger, Pastor Hansen zu Keitum und Frenssen zu Westerland, von ihren bisherigen Aemtern entlassen wären. Die Entrüstung der Gemeinden war allgemein; man konnte nämlich den Entlassenen nichts als ihre deutsche Gesinnung vorwerfen. . . . Wir haben gestern, am 29. September, das diesjährige Erntefest, wie freilich so manche Sonntage in diesen letzten zwei Jahren, ohne Prediger feiern müssen. Ich habe gebetet und gesungen, gelesen und gespielt in der Kirche vor dem lieben Gott und vor den leeren Bänken und einigen wenigen gläubigen und dankbaren Christen.«

²⁾ Vgl. Kirchen- und Schulblatt 1851, Sp. 223.

dieser würden sie sich bereitwillig gestellt haben —, sondern um der Wegschleppung in die Gefangenschaft zu entgehen.

9. Weigerung, das von der Landesverwaltung vorgeschriebene Kirchengebet zu halten.
10. Weil sie von Denunzianten als »gefährliche Deutschgesinnte« bezeichnet waren.
11. Anstellung seit dem 24. März 1848.

(Da es vielfach von Interesse sein dürfte, so erfolgt am Schluss als Anhang ein Verzeichnis aller ihres Amts entsetzten Geistlichen.)

Die überzeugungstreue, feste, nicht Not und Gefahr scheuende, aufopferungsbereite Haltung der Geistlichkeit weckte überall Bewunderung und herzliche Teilnahme. Wie sie es früher gethan, stärkten die holsteinischen Geistlichen ihre hart betroffenen schleswigschen Amtsbrüder durch herzliche, tröstende und aufrichtende Zuschriften; Nielsen selbst erliess ein Sendschreiben ¹⁾ an die Entlassenen unterm 3. August 1850 und später ein zweites am 20. Trinit. dess. Jahres mit brüderlich aufrichtigem Zuspruch; der reformierte Predigerconvent Ostfrieslands richtete eine Adresse ²⁾ (Emden, den 19. September 1850) an die schleswig-holsteinischen Geistlichen, sie ihrer Zustimmung, Mithilfe und Fürbitte versichernd; auf dem Stuttgarter Kirchentag vereinigten sich viele Professoren, Geistliche und andre Männer zu einer Adresse ³⁾ an die Geistlichen Schleswig-Holsteins mit der Zustimmung zu ihrem tapferen Verhalten, der Aufforderung, in der Trübsal auszuharren, und Zusicherung der Fürbitte. Der Pastor Hansen in Barkau veröffentlichte Bitte und Vorschläge ⁴⁾, die entlassenen geistlichen Kräfte zunächst in Holstein zu geistlicher Wirksamkeit zu verwenden; eine Pastorenversammlung in Neumünster (d. 29. Aug.) trat in Erwägung über dieselbe Sache ein; darneben bildeten sich überall Komitees mit dem Zweck, durch Geldsammlungen der ersten dringenden Not zu begegnen. Die herzliche und werktätige Anteilnahme steigerte sich noch im folgenden Jahre: Prof. Nitzsch in Berlin ⁵⁾ forderte am 4. April 1851 auf zur

¹⁾ Kirchen- und Schulblatt 1850, Sp. 505. — ²⁾ Ebd. Sp. 607. —

³⁾ Ebd. Sp. 608, 669. — ⁴⁾ Ebd. Sp. 652. — ⁵⁾ Ebd. 1851, Sp. 247.

Unterstützung der Entlassenen und ihrer Familien, nach ihm auch die Professoren Lücke und Dorner; mehrere Diözesansynoden in Baden und der Pfalz¹⁾ sowie die theologische Fakultät in Heidelberg forderten ihre resp. Regierungen auf, den vertriebenen schleswig-holsteinischen Geistlichen Anstellung zu geben, und dieser Aufforderung wurde bereitwillig entsprochen; der Kirchentag in Elberfeld beschloss, an alle evangelischen Regierungen Deutschlands dieselbe Bitte zu richten.

So fand denn eine sehr grosse Zahl der entlassenen Geistlichen Anstellung und eine andere Heimat in allen Gegenden des deutschen Vaterlandes, und eben weil die Fremde ihnen im Lauf der Jahre zur Heimat geworden war, und manche feste Bande sich geknüpft hatten, trugen viele von ihnen 1864 Bedenken, wieder in die alte Heimat, die ihnen mit Freuden die Thür geöffnet hätte, zurückzukehren. Sie alle sind, wie wir es schon hervorhoben, durch ihr Martyrium und die gesegnete Wirksamkeit, die sie entfalteten, Zeugen unsres Rechts geworden und haben das lebendige Interesse im ganzen Vaterlande wach gehalten, bis der Tag der Befreiung anbrach.

Als nach der Räumung Schleswigs die schleswig-holsteinische Armee im Januar 1851 aufgelöst wurde, nachdem die Landesversammlung in Rendsburg die Unterwerfung beschlossen hatte, und die Herzogtümer an Dänemark wieder ausgeliefert wurden²⁾, hatte damit die Erhebung ein trauriges Ende gefunden. Die nun folgenden Gewaltakte der Dänen, das Sprachreskript und die daran sich knüpfenden kirchlichen Notstände der Gemeinden und weitere Entlassungen liegen ausserhalb des Rahmens unsrer Aufgabe.

VI.

Die wissenschaftliche Kontroverse.

Es erübrigt uns jetzt noch eine kurze Darstellung des Verlaufs der wissenschaftlichen Kontroverse, die sich an die Haltung der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit anknüpfte und dieselbe in allen ihren Stadien begleitete.

¹⁾ Kirchen- und Schulblatt 1850, Sp. 504, 608, 901.

²⁾ Vgl. DR. SACH, a. a. O., S. 33.

Unter der provisorischen und Gemeinsamen Regierung und der Statthalterschaft, die alle drei als die unter den obwaltenden Umständen allein rechtmässigen Obrigkeiten unter Vorbehalt aller Rechte des Landesherrn allseitig anerkannt wurden, war die äussere und innere Stellung der Geistlichkeit, wie schon oben dargelegt, eine verhältnismässig ruhige und unangefochtene. Auf grossen und kleinen Konferenzen und in öffentlichen wissenschaftlichen Erörterungen beschäftigte man sich mit rein kirchlichen, von der Politik und den öffentlichen Begebenheiten weit abliegenden Gegenständen allgemeinen Inhalts¹⁾: Kirchenverfassung, Besetzungsmodus der Pastorate, Kirche und Schule, Freiheit der Kirche, Geltung der Augustana, Oberbistum, Trennung von Kirche und Staat, Stellung des Kultusministeriums, Adlersche Agende u. s. w. Es mochten einige dieser Themata damals in Anlass der Beratung über das Staatsgrundgesetz aktuelle Bedeutung haben: die eigentliche Stellung der Geistlichkeit zur Erhebung betrafen sie nicht: kaum dass diese dann und wann einmal leicht mit einem Wort bei einer Erörterung über Röm. 13 gestreift wird. Das wurde anders, als die »Landesverwaltung«, die nicht als rechtmässige, sondern nur als faktische Regierungsgewalt anerkannt wurde, durch ihre Forderungen die Geistlichkeit in Gewissenskonflikte und Renitenz hineintrieb. Die Statthalterschaft hatte selbst, wie wir wissen, die Beamten an ihr Gewissen als Richtschnur ihres Verhaltens gewiesen und diese, die Geistlichen insbesondere, hatten mit Ent-

¹⁾ Alle diese Verhandlungen »geben ein lebendiges, reiches Bild der tiefen geistigen Bewegung, welche in der damaligen Sturm- und Drangzeit auch die Geistlichkeit ergriffen hatte. Und welche Fülle von ernstem gutem Willen, von Glaubenszuversicht, von Geistesreichtum und nicht zuletzt von wissenschaftlicher Tüchtigkeit förderten die Wellen dieser Bewegung zu Tage in einer Zeit, wo Versmann, Decker, Baumgarten in jugendlicher Frische inmitten eines grossen Kreises ihnen ähnlich gesinnter und ähnlich begabter Genossen in die Arbeit einst eingetreten waren, wo Cl. Harms noch lebte, Nielsen und Rehhoff die berufenen Führer der Geistlichkeit waren. Ein beschämendes Gefühl unseres Epigonentums . . . ergriff mich, als ich mich hineinversenkte in jene nun bald 40 Jahre hinter uns liegende Zeit, die wahrlich eine Frühlingszeit unsrer Kirche darstellt; nur leider eine Frühlingszeit, deren junge Blüten der Nachtfrost nationalen Unglücks bald vernichten sollte.« WURMB, Die kirchliche Verfassungsfrage 1848 und 1849. Kirchen- und Schulblatt 1885, Nr. 50. — Vgl. auch E. MICHELSEN, Der Gustav-Adolf-Verein in Schleswig-Holstein, S. 31.

schiedenheit nur soweit gehorchen zu können erklärt, als ihr keine gegen ihr Gewissen streitende, die Landesrechte in Frage stellende Handlung und Haltung angesonnen würde. Ein solcher Fall trat ein, als die von der provisorischen Regierung angeordnete Fürbitte verboten und die alte für »unsern König« befohlen wurde (siehe oben). Je ernster die Geistlichkeit es mit der Prüfung ihres Verhaltens vor ihrem Gewissen und Gottes Wort nahm, desto mehr musste sie sich gedrungen fühlen, sich gegen alle Missdeutungen zu verwahren und gegen alle Angriffe zu verteidigen. —

Aus ihrer eigenen Mitte waren es die Pastoren Hansen-Viöl (Offenes Sendschreiben an Generalsuperintendent Nielsen, Flensburg 1850), P. Martens-Neukirchen (Ein Votum zur Gewissensfrage der schleswig-holsteinischen Geistlichen, Flensburg 1850) und P. Otzen-Olderup (Wider die Schleswig-Holsteiner und für Dänemark, im April 1850), die sich ganz aufseiten der Dänen stellten und ihre Haltung mit Polemik gegen den Standpunkt ihrer Amtsbrüder verteidigten. Man wird dem Ernst auch ihrer Gewissensstellung, dem Mut und Freimut ihres öffentlichen Bekenntnisses gerechte Anerkennung nicht versagen können, obgleich sie damals, wie in der allgemeinen Erregung erklärlich, vielfach als Landesverräter gebrandmarkt wurden.

Gewichtiger und bedeutender wurden die Angriffe, die von auswärts erfolgten. In den Aufsätzen des Kirchen- und Schulblattes 1849, Nr. 81 u. 86 über Röm. 13 wurde die akademische Erörterung schon vielfach illustriert durch und angewendet auf die schleswig-holsteinische Geistlichkeit, in Fluss und Bewegung kam die Diskussion erst durch den Aufsatz ¹⁾: »Das Verhalten der schleswigschen Geistlichen in den gegenwärtigen politischen Verwickelungen« von Pastor Haase in Sterley (Lauenburg); den Geistlichen wurde vorgeworfen, sich auf politischen Boden gestellt und so dem rechtmässigen Landesherrn den schuldigen Gehorsam versagt zu haben, ohne durch kirchliche Gründe dazu genötigt zu sein; die politischen und bürgerlichen Rechte, um deren Wahrung es sich handle, beträfen nicht der Seelen Seligkeit; darum hätten sie nicht Partei ergreifen, sondern sich über

¹⁾ Kirchen- und Schulblatt 1849, Nr. 96.

die Parteien stellen sollen, sie aber hätten sich der Insurrektion angeschlossen, ihr Amt kompromittiert und würden nun von den Konsequenzen ihres Verhaltens, ohne zurück zu können, vorwärts getrieben.

Der Haasesche Aufsatz rief eine ganze Reihe von Entgegnungen hervor: ein Ungenannter in Nr. 99 des Kirchen- und Schulblattes 1849, in Nr. 100 Pastor Diekmann-Borsfleth: Also doch Rebellen?, in Nr. 101 Mau-Burg: Die Renitenz der schleswigschen Geistlichen, in Nr. 102 Schrader-Kiel: Justus dolor, im Vorwort 1850 Versmann-Itzehoe, Lilie-Kirchnüchel, Niese-Burg, Rehhoff, dann nochmals Diekmann, Petersen-Ulderup — alle suchten, jeder auf seine Weise, Haases Behauptungen zu widerlegen und mit Gründen aus der Schrift, des Gewissens, der christlichen Ethik, der bürgerlichen Moral, aus der Geschichte und dem Staatsrecht ihr gutes Recht zu erweisen. Die Polemik wurde in ruhiger, würdiger Weise ohne Leidenschaft oder persönliche Gehässigkeit geführt, ganz in der Form brüderlichen Gedankenaustausches. Haase replizierte in Nr. 15 (1850), ebenso ruhig und würdig sich verteidigend und seine Ansicht aufrechthaltend. Mehr allgemein wurde die Sache behandelt in Aufsätzen von Decker: Berechtigung der Nationalität, Baumgarten: Wer's liest, der merke darauf, und Mau-Burg: Obrigkeit und Unterthanen (in Nrr. 17, 18, 20). —

Als die hochgehende Flut der Bewegungen von 1848 allmählich zu ebban anfang und die Macht der Regierungen wieder erstarkte, erhob, zumeist unter dem auch auf Deutschland lastenden Druck des russischen Zaren, die Reaktion ihr Haupt, und die streng konservative (feudal-legitimistische) Partei gewann in Preussen die Oberhand. Die Hauptwortführer derselben waren Stahl, v. Gerlach und Hengstenberg. Letzterer hatte im Vorwort der Evangelischen Kirchenzeitung 1850 und später die Erhebung Schleswig-Holsteins in dieselbe Kategorie gestellt mit den gleichzeitigen revolutionären Volksaufständen anderswo und in schärfster Weise die Geistlichkeit verurteilt, sie wegen sündhaften Ungehorsams gegen ihren rechtmässigen Landesherrn und Teilnahme an dem Aufruhr, wegen Bruchs ihres Huldigungseides in herzlos richtender Weise und ohne irgend welches Verständnis für ihre innere und äussere Lage gestraft. Eine scharf treffende, dialekt-

tisch schneidige Widerlegung veröffentlichte Professor v. Hofmann in Erlangen; Die schleswig-holsteinische Geistlichkeit und die Evangelische Kirchenzeitung; ebenso Professor Mau in Kiel (Ev. Kirchenzeitung 1850, Nr. 54—56) mehr in ruhig und klar entwickelnder Weise. Sodann war es Pastor Schrader-Kiel, der in der Schrift: »Professor Hengstenberg und die schleswig-holsteinische Sache« die abstrakt theoretisierende, den konkreten Verhältnissen möglichst fernbleibende Auffassung Hengstenbergs trefflich kennzeichnete, ähnlich wie Baumgarten, der gegenüber der Hengstenbergischen abstrakt-mechanischen Deutung von Röm. 13 sagt: »Wir wären damit, bei dem fünf- bis sechsmaligen Wechsel der Regierung innerhalb weniger Jahre, vor unsern Gemeinden zu Narren geworden.« — Hierher gehört auch der schon oben erwähnte schöne und charakteristische »Offne Brief« von Claus Harms an Hengstenberg.

Ein offener Brief

an den Herrn Professor Hengstenberg in Berlin betreffend einer Vorkommenheit in dessen Evangelischer Kirchenzeitung. 1851. Januar. Nr. 2.

Sie haben mich hineingebracht in Ihre Evangelische Kirchenzeitung, und zwar auf eine Weise, dass ich dawider schreiben und dasjenige, was Sie von mir sagen, einestheils leugnen, andertheils mir verbitten und darnach Sie noch besonders vermahnen muss:

Zuerst leugne ich, wenn Sie in Ihrem, der Sache zu wenig kundigen Wort, Vorwort, mich hineinbringen als einen Mann, der sich bei der Erhebung der Herzogthümer in keiner Weise betheiliget hätte. Das habe ich gethan, als noch ein ganzes Jahr seitdem im Amte stehend, habe mich der provisorischen Regierung unterworfen in der Ueberzeugung, dass diese Recht thäte und alle Einwohner der Herzogthümer im Rechte wären, wenn sie derselben sich unterwürfen. Dieser Ueberzeugung gemäss habe ich gepredigt, gebetet und auch schriftlich mich gelegentlich ausgelassen. Sie schrieben fort und fort, wir seien im Irrthum gewesen und zeihen jetzt insonderheit mich der Sünde, dass ich geschwiegen hätte, denn, dass Sie mich entschuldigen mit meiner verschwundenen Manneskraft, kann ich nimmer gelten lassen, weil ich mir bewusst bin, ich würde vor zwanzig und vor dreissig Jahren in einer solchen Sache, wie die vorliegende ist, ganz ebenso wie gegenwärtig gehandelt haben.

Verbitten muss ich mir aber, wenn Sie mich als einen Mittelpunkt der Geistlichkeit darstellen, an welchem der schleswigschen Geistlichkeit es gefehlt hätte, von welchem Mittelpunkt aus ermahnt, diese nicht würde gehandelt haben, wie sie gehandelt hat. In einem solchen Verhältniss zu mir,

in einem so schülerhaften, steht sie wahrlich nicht, das muss ich Namens ihrer verbitten und für mich selbst das verbitten, dass ich hätte denken können, als eine solche Autorität ihr zu gelten. Gelte ich vielleicht bei Ihnen als eine gewisse Autorität, so werde es versucht in nachstehenden Vermahnungen an Sie gerichtet.

Die erste Vermahnung: Stellen Sie sich doch nicht als eine solche Autorität vor die schleswig-holsteinische Geistlichkeit, mich eingeschlossen, und vor ganz Deutschland, dass die Herzogthümer Schleswig und Holstein und die ganze Geistlichkeit dieser Länder, mit sehr wenig Ausnahmen, Auführer und Rebellen wären, während diese selbst glauben und beharren bis diesen Tag dabei, dass ihre Erhebung ein rechtmässiges und dem Worte Gottes nicht widersprechendes Thun gewesen sei. —

Die zweite Vermahnung: Stehen Sie doch davon ab, mit Gottes Wort, d. h. nach Ihrem Verstande desselben, so vielen Tausenden darthun zu wollen, dass sie Auführer und Rebellen seien, und überhaupt, luxuriren Sie nicht mit den vielen von Ihnen angezogenen Schriftstellen und besonders mit den alttestamentlichen Redensarten; wir haben die Bibel auch und meinen (1. Korinth. 7, 40), wir haben den Geist Gottes auch zum Auslegen und halten Ihre Auslegung der Stellen, die das Verhältniss zwischen Fürsten und Volk betreffen, für eine solche, durch welche Sie zu der Behauptung geführt werden müssen, dass auch ein ganzes Volk stille zu halten schuldig sei, wenn seinem Fürsten, einem Caligula, es gefiele, ihm den Kopf abzuschlagen. Ich bin ein Absolutist, bin es mehr als vielleicht Einer im Lande, gleichwohl heisse ich eine Erhebung rechtmässig, wenn diese auf so vielen und guten Gründen beruht als die unsrige. —

Noch eine Vermahnung an Sie, die dritte, nach Jac. 3, 11: Lassen Sie doch nicht länger aus einem Brunnen Süsses und Bitteres quillen. Ein Süsses ist: — unsere Brüder in Schleswig-Holstein »christlich gesinnte Männer«; ein Bitteres ist »keine energische, unbedingt und grundkräftig im Worte Gottes gewurzelte Persönlichkeit«; ein Süsses: »irren ist menschlich«, ein Bitteres: »im Irrthum beharren ist teuflisch« (demnach schriebe ich denn hier ein Teuflisches an Sie, denn ich beharre in dem, was in Ihrem Munde Irrthum, nach meinem Wissen und Gewissen Recht heisst); noch ein Süsses: »eine schwere Versuchung hätte uns betroffen«; ein Bitteres, sehr Bitteres: »sollte nicht schon das unsere Brüder in Schleswig-Holstein stutzig machen, dass auf Allem, was sie in ihrer Sache thun, kein rechter Segen liegt, dass ihre Hoffnungen stets vergehen wie eine Morgenwolke, dass ihre Entwürfe überall zu Schanden werden«. — Lautet das Letztere doch als ein Gottesurtheil über uns, als ein Verdammungsurtheil, und wer, Mann, hat Sie berufen, ein solches über uns auszusprechen? — Die Dänen werden aus einem solchen Wort Kugeln giessen, hierzu dienet es; wir wissen, wie man in Kopenhagen die »Evangelische Kirchenzeitung« wider uns zu brauchen versteht. —

Haben Sie auch schon gelesen, dass die dänische Regierung in Schleswig Gottesdienste in dänischer Sprache anbefiehlt in südschleswigschen Ge-

meinden, da kein Eingepfarrter dänisch versteht und die Prediger, die es zur Zeit noch sind, nicht dänisch predigen können?

Vorstehendes glaubte ich mir und der Geistlichkeit und beiden Herzogthümern schuldig zu sein und Ihnen, dass ich es schriebe in einem offenen Brief. — Ps. 53, 7: Ach, dass Gott sein gefangenes Volk (in Schleswig und Holstein) erlösete!

Kiel, den 8. März 1851.

P. Dr. Harms.

Besonders thätig in Veröffentlichungen zu Schutz und Trutz waren Baumgarten und Nielsen; bei den verschiedenen Phasen der Erhebung sind des ersteren Schriften schon genannt, und ist über ihren Inhalt berichtet worden. Nielsen gab seine wichtige kleine Schrift heraus: »Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein und dessen Geistlichkeit; unter Mittheilung von Akten«, mit Aufforderung an »alle in Deutschland und Dänemark, die Gott fürchten und Recht thun«, die Haltung der Geistlichkeit doch ohne Voreingenommenheit zu prüfen, mit Aufforderung besonders an seinen Jugendfreund Prof. Martensen in Kopenhagen, sich auszusprechen. Dieser, mit seiner Antwort nicht zögernd, erliess das »Sendschreiben an Herrn Oberkonsistorialrat Nielsen«. Martensens Auffassung war durchaus die dänische: die Vorgänge in Kopenhagen seien kein revolutionärer Aufstand des Pöbels, sondern eine in durchaus legaler Form sich vollziehende loyale Kundgebung der gesamten Bürgerschaft, mit ihren Behörden an der Spitze, gewesen, um dem König ehrerbietig eine Bitte vorzutragen; der König sei frei gewesen und habe in voller freier Entschliessung gehandelt; die schleswig-holsteinische Erhebung sei eine von langer Hand vorbereitete Revolution, von deren Berechtigung keine Rede sein könne; durch Zustimmung zu und Teilnahme an derselben habe die Geistlichkeit — deren Haltung durch ihre Stellung mitten in der fortreissenden Volksbewegung psychologisch wohl verständlich sei — sich gegen den rechtmässigen Landesherrn empört, sich mit dem klaren Wortlaut ihres Homagialeides in Widerspruch gesetzt; Nielsen besonders habe durch sophistische Beweisführung Soldaten zum Bruch des Fahneneids verführt oder doch den geschehenen Bruch verteidigt.« Nielsen hat, soviel bekannt geworden ist, nicht darauf geantwortet, die Kieler theologische Fakultät (Pelt, Mau, Lüdemann, Liebner, Thomsen) erliess am 22. Januar 1850 die Erklärung, dass sie mit

der Haltung der Geistlichkeit einverstanden sei, Martensens Angriffe zurückweise und Nielsens Haltung billige. In vielen Aufsätzen des Kirchen- und Schulblattes von 1850 und 1851 wurden Martensens Argumentationen erörtert und widerlegt, auch Versmann und Pelt beschäftigten sich in ihren Schriften eingehend mit denselben; ebenso Decker in der Nachschrift zur Schrift: »Die Revolution in Schleswig-Holstein«. Nielsen hatte in seinen »Materialien« auch an seinen früheren Kовisitator Kammerherrn von Scheel appelliert, infolgedessen veröffentlichte dieser ein »Zeugnis, abgefordert vom Kirchenpropsten Nielsen«, in welchem die Erhebung, die Teilnahme der Geistlichkeit und besonders die Nielsens aufs schärfste verurteilt wurde. Nielsen hat später im Kirchen- und Schulblatt 1850, Nr. 28, eine Erklärung in Bezug auf verschiedene ihm zur Last gelegte »Unwahrheiten« abgegeben.

Im Jahre 1851 schrieb Dr. Rudelbach und zwar völlig im dänischen Sinne: »Die Sache Schleswig-Holsteins volkstümlich, historisch-politisch, staatsrechtlich und kirchlich erörtert«, eine Schrift, die sich gänzlich im Geleise der oft behandelten und oft widerlegten Behauptungen und Vorwürfe bewegte und deshalb wenig Gegenstand der Diskussion wurde.

Die besten und umfassendsten Streitschriften, die die Erhebung Schleswig-Holsteins und speziell die Haltung der Geistlichkeit am eingehendsten erörterten, von allen Seiten beleuchteten und gegen alle erhobenen Vorwürfe am treffendsten und gründlichsten verteidigten, sind: Dr. Pelt, Die Schleswigschen Prediger in ihrem Verhältnis zur Verwaltungskommission. Ein theologisches Gutachten. 1850. Versmann, Schleswig-Holstein und seine Verkläger. 1850.

Einer detaillierten Aufführung aller behandelten Momente und geltend gemachten Gründe, die übrigens auch viel zu weit führen würde, bedarf es nicht, da in allen schon mitgeteilten Erklärungen und Protesten die Geistlichen ihre Position klar dargelegt und begründet haben, diese Begründung aber in allen genannten Verteidigungsschriften nur nach allen Seiten hin wissenschaftlich weiter ausgeführt worden ist.

Später (1856—1858) wurde auf Grund spezieller historischer Anlässe die Sache noch einmal verhandelt von Baumgarten: Notgedrungenes Wort in einer schleswigschen Sache, und

Fr. Petersen: Sind Aufruhr und Meineid im dänischen oder schleswig-holsteinischen Lager zu suchen? Sendschreiben an Bischof Thomander in Lund in Schweden, veranlasst durch dessen Votum auf dem skandinavischen Kirchentage.

VII.

Schluss. — Anhang.

Wir haben die Haltung und Stellung der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit in allen Stadien der Erhebung sowohl im ganzen als im einzelnen an uns vorübergehen lassen, wir werfen jetzt noch einen abschliessenden Rückblick auf dieselbe.

Das ganze Land und in ihm vor allem die Beamtenschaft und in dieser wieder die Geistlichkeit war der festen Ueberzeugung, dass der König von Dänemark durch die revolutionären Vorgänge in Kopenhagen in den Märztagen 1848 unfrei und so gehindert worden sei, sein gegebenes Wort, die Landesrechte der Herzogtümer als deren Herzog aufrecht zu erhalten, erfüllen zu können; war der festen Ueberzeugung, dass es heilige, unerlässliche Pflicht sei, die gefährdeten Landesrechte zu wahren gegen das uns bedrohende feindliche dänische Volk. Diese Pflicht zu erfüllen und zwar sofort, ehe es zu spät war, konstituierte sich am 24. März 1848 die provisorische Regierung, um unter Vorbehalt aller Rechte des Landesherrn das Land in seinem Namen zu verwalten, die von ihm selbst bestätigten Rechte gegen das ihn unfrei machende dänische Volk zu schützen, solange bis er selbst wieder als freier Herr und Fürst sein Land und dessen Rechte würde schützen können. Mit verschwindenden Ausnahmen erkannte die ganze Geistlichkeit die provisorische Regierung als die unter diesen Umständen allein rechtmässige Regierung einmütigen und freudigen Sinnes an, sie sowohl als die in geordneter, legitimer Weise ihr folgende Gemeinsame Regierung und die Statthalterschaft, in der festen Ueberzeugung, dem Recht des Landesherrn dadurch nichts zu vergeben und mit dem ihm geleisteten Huldigungseid nicht in Widerspruch zu treten, in der festen Ueberzeugung ferner, auch an ihrem Teil für den Schutz

der Landesrechte eintreten zu müssen, da mit diesen zugleich die ihnen speziell ihrem Beruf gemäss befohlene Wahrung aller sittlichen, geistigen und religiösen Güter unzertrennlich verbunden war. Ihre Haltung war von vorne herein von ihnen erkannt als eine ihnen durch ihr in Gottes Wort geprüftes und gegründetes Gewissen unweigerlich vorgeschriebene; sie wussten, es handle sich beim Eintreten für das Landesrecht nicht um unberufene Einmischung ihrer amtlichen Stellung ins politische Gebiet, sondern um Wahrung der höchsten Güter unsers Volks¹⁾. Und ihre Haltung bestand in den schweren Zeiten unter der Landesverwaltung glänzend die Probe: nicht Fortschleppung in dänische Gefangenschaft, nicht empörende Behandlung, nicht Drohung oder Verlockung, nicht Absetzung und voraussichtliche Not ihrer Familien hat sie wankend gemacht, sie handelten wie ihre in Gottes Wort gefestigte Gewissensstellung es ihnen vorschrieb, und haben ruhig und ernst alle schweren Konsequenzen ihres Verhaltens auf sich genommen; sie mussten hindurch durch gute und mehr noch durch böse Gerüchte, mussten Anklagen auf Empörung und Eidbruch von Freund und Feind über sich ergehen lassen und haben sich tapfer mit dem Schwert des Geistes dagegen gewehrt und sind dann getrosten Mutes in die Verbannung gezogen, und in der Verbannung, wo sie gastliche Aufnahme, Amt und Brot fanden, hatten sie denn auch bald die Genugthuung, ihre Haltung als eine pflicht- und rechtmässige vom deutschen Volke anerkannt zu sehen.

Dass die Landesrechte nicht blos politisch-staatsbürgerlicher Natur, sondern eng und unauflöslich mit den geistigen, sittlichen und religiösen Gütern verwachsen waren, dass also die Haltung der Geistlichkeit keine in ein ihr fremdes Gebiet, ins Politische, hinübertretende war, dass sie vielmehr wie durch ihre staatsbürgerliche Stellung, so ganz besonders durch ihre amtliche Pflicht die geistigen und religiösen Güter des Volkes zu wahren und zu behüten, ihnen vorgeschrieben war — das kam an den Tag, als

¹⁾ »Wir halten mit ganzer Seele und aller Kraft zu unsrer Sache, ebensowohl um des Gewissens, um Gottes willen, als weil die von Gott eingepflanzten und geheiligten Interessen der Nation, des Rechts, der Familie, der Religion, alles Teuerste, was der Mensch hat, in Frage und Streit gestellt sind.« DECKER, Revolution, S. 6.

in den Zeiten der »Landesverwaltung« und später unter der Herrschaft des »Sprachreskripts« die schreienden kirchlichen Notstände über die Gemeinden hereinbrachen. Drei unverdächtige Männer bezeugen das: der schon genannte Kammerherr von Scheel in seinen »Zwanglosen Heften«, Heft 2, Kopenhagen 1851; der dänisch gesinnte Pastor Hansen in Viöl: Die kirchlichen Zustände Schleswigs 1854, und der Bischof Martensen, dessen gewichtiges Zeugnis (in seiner Selbstbiographie) über die ungerechte Verwaltung der Kirche und Schule in Schleswig leider zu spät kam — als längst die 13jährige Leidenszeit zu Ende war.

Wir schliessen mit einem Wort Baumgartens (S. 124, a. a. O.): »Brüder, dieses Blatt der Geschichte unsers Volks soll uns niemand entreissen, und wenn alles, was wir für unser Volk und Land jemals gehofft und erlebt haben, für alle Erdenzeit verloren sein sollte, dieses beschriebene Blatt der Geschichte halten wir fest, und es soll uns bleiben zu einem dauernden Zeugnis, dass das Gewissen, für dessen Heiligkeit wir unser Wort erhoben haben, auch in nationalen und politischen Dingen, und zwar nicht bloß vor Zeiten, sondern auch in diesem gegenwärtigen Geschlecht, immer noch eine entscheidende und wirksame Macht ist, trotz aller scheinheiligen und unheiligen Sophisten unserer Tage.«

Verzeichnis

der

aus ihren Aemtern entlassenen Geistlichen Schleswigs.

(Abgedruckt aus dem Kirchen- und Schulblatt 1851, S. 219.)

(Die in der Rubrik hinter den Namen stehenden Zahlen weisen hin auf die S. 78 und 79 angeführten Gründe der Absetzung.)

Name und Amt des abgesetzten Pastors	Grund der Entlassung
Propstei Hadersleben.	
Hauptpastor Strodthmann in Hadersleben	3
Diakonus Schlaikier daselbst	3
Klosterprediger Godt daselbst	3
Pastor Müller in Wonsbeck	1
„ Müller in Hammeleff	3

Name und Amt des abgesetzten Pastors	Grund der Entlassung
Pastor Grauer in Moltrup	1
„ Valentiner in Tyrstrup	3
„ Petersen in Fjelstrup	1
„ Schmidt in Heils	3
„ Meyer in Wilstrup	3
„ Petersen in Hoptrup	3
„ Schumacher in Oxenwatt	3
Propst Prahl in Oesby	2
Pastor Raben in Stenderup	4
„ Fehr in Stepping und Frörup	—
„ Hansen in Aastrup	—
Propstei Apenrade.	
Generalsuperintendent Rehhoff in Apenrade	2
Pastor Hansen daselbst	4
„ Prehn in Bjolderup	5
„ Grauer in Jordkirch	1
„ Paulsen in Osterlügum	5
„ Kaftan in Loit	5
Diakonus Posselt daselbst	5
Pastor Petersen in Hellewatt-Eckwatt	5
„ Neiling in Lügumkloster	1
„ Mommsen in Nordlügum	5
Propstei Sonderburg.	
Pastor Petersen in Satrup	1
„ Petersen in Ulderup	1
Diakonus Petersen daselbst	—
Pastor Wallesen in Broacker	1
Diakonus Hjort daselbst	—
Exemte Kirchen.	
Pastor Brag in Atzbüll-Gravenstein	2
„ Axelsen in Düppel	1
„ Grauer in Klippleff	5

Name und Amt des abgesetzten Pastors	Grund der Entlassung
Propstei Tondern.	
Kandidat Lange, erwählter Prediger in Rinkenis . . .	4
Pastor Jacobsen in Neukirchen	2
„ Jürgensen in Deetzüll	2
„ Hansen in Keitum auf Sylt	9
„ Frenzen in Westerland auf Sylt; später aufgefordert, sein Amt wieder zu übernehmen.	
„ Carstensen in St. Johannis auf Föhr	
Diakonus Sievert auf Föhr (später wieder ernannt) .	4
Pastor Möller in Jerpstedt (später wieder konstituiert)	4
„ Schmidt in Buhrkall (später versetzt nach Schottburg)	4
Diakonus Clausen in Leck (wieder konstituiert) . .	4
Pastor Godt in Feldstedt	
„ Madsen in Büldeurup	
„ Nissen in Süderlügum	
Propstei Flensburg.	
Propst Volquardts in Flensburg	6
Pastor Valentiner daselbst	10
„ Lorenzen in Adelby	—
„ Hansen in Sörup	10
Diakonus Thomsen daselbst	8
Pastor Hansen in Bau	6
„ Schmidt in Grundhof	6
„ Westedt in Steinberg	—
„ Zorn in Sterup	8
„ Dessler in Quern	6
„ Simonsen in Husby	8
„ Holdt in Gross-Solt	8
„ Bundesen in Wanderup	8
„ Jannsen in Walsüll	8
„ Scholz in Glücksburg	9
„ Ebsen in Sieverstedt	10
„ Asmussen in Eggebeck (später wieder ernannt)	—

Name und Amt des abgesetzten Pastors	Grund der Entlassung
Propstei Gottorf.	
Propst Boysen in Schleswig	8
Kompastor Hansen daselbst	8
Pastor Dr. Baumgarten daselbst	8
„ Haack in Haddeby	7
„ Schöttel in Havetoft	8
„ Thiesen in Boel	8
„ Edlefsen in Satrup	10
„ Sörensen in Nübel	11
„ Prehn in Tolk	11
„ Götze in Thumby	8
„ Brix in Süderbrarup	9
„ Rendtorff in Arnis	9
„ Hansen in Kropp	—
Exemte Kirche.	
Pastor Kähler in Kappeln	9
Propstei Hütten.	
Generalsuperintendent Nielsen in Schleswig	6
Pastor Lüdemann daselbst	8
„ Wildhagen in Hohn	11
Propstei Husum und Bredstedt.	
Propst Harries in Husum	9
Pastor Andersen daselbst	9
„ Henrichsen in Mildstedt	8
„ Friederici in Hattstedt	8
„ Godbersen in Simonsberg	8
„ Kühl auf Pellworm	9
Pfarrverweser Petersen in Bredstedt	9
Diakonus Truelsen in Schwabstedt (später wieder kon- stituiert)	—
Pastor Gosche in Breklum	9
„ Holst daselbst	—
„ Ohlhues in Olderup	—

Name und Amt des abgesetzten Pastors	Grund der Entlassung
Propstei Eiderstedt.	
Propst Feddersen in Garding	8
Diakonus Scholz daselbst (später wieder konstituiert)	—
Pastor Sass in Koldenbüttel	8
„ Schumacher in Tönning	9
Diakonus Valentiner daselbst	8
Pastor Vett in Westerhever	8
„ Wolf in St. Peter	10

Es waren also hier gegen 100 Geistliche, die entlassen wurden, darunter einige mit 9 und 10 Kindern, über 70 von ihnen verheiratet. Ueber 70 der in ihre Stellen Einrückenden waren in Dänemark geboren und hatten das schleswig-holsteinische Amtsexamen nicht gemacht; wahrscheinlich ist die Zahl noch beträchtlich grösser; mehrere sind in Schleswig geboren, aber in Dänemark examiniert.

